BERLIN, V. JAHRGANG 10. FOLGE, 1938

# Der Schulungsbrief




Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

## Bauernspruch

Ein freier Mann, dem ein Schwert gehört
Und ein Stück Land mit Weib und Kind
Und Brüder, die gleichen Blutes sind,
Das ist wie ein Schwur, den die Erde schwört.

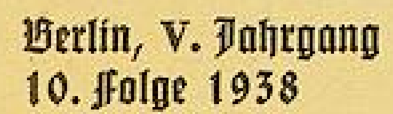
Wo aber der Sinn verlorengeht
Für Hof und Tat und das hohe Geschlecht,
Das ist wie ein Fluch, der im Weltbaum weht
Uralt, urewig und hart und gerecht.

Reinder Sommerburg

## Inhalt dieser Folge:

Günther Pacyna:
Vom Odalsrecht zum Reichserbhofgesetz . . . . . . . . . . 334
Vorkämpfer gegen die Leibeigenschaft . . . . . . . . . . 349
Wilhelm Staudinger:
Nationalsozialistische Agrarpolitik . . . . . . . . . . . 363
Die deutsche Erzeugungsschlacht . . . . . . . . . . . 366
Das deutsche Buch . . . . . . . . . . . . . . . 368

Preis des Heftes 15 Rpf.


Berlin, V. Jahrgang
10. Folge 1938

# Der Schulungsbrief

Das zentrale Monatsblatt der NSDAP. und DAF. (Hauptschulungsamt der NSDAP. und Schulungsamt der DAF.) Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter

Vergeßt nie, daß das heiligste
Recht auf dieser Welt das Recht
auf Erde ist, die man bebauen will,
und das heiligste Opfer das Blut,
das man für diese Erde vergießt

Adolf Hitler

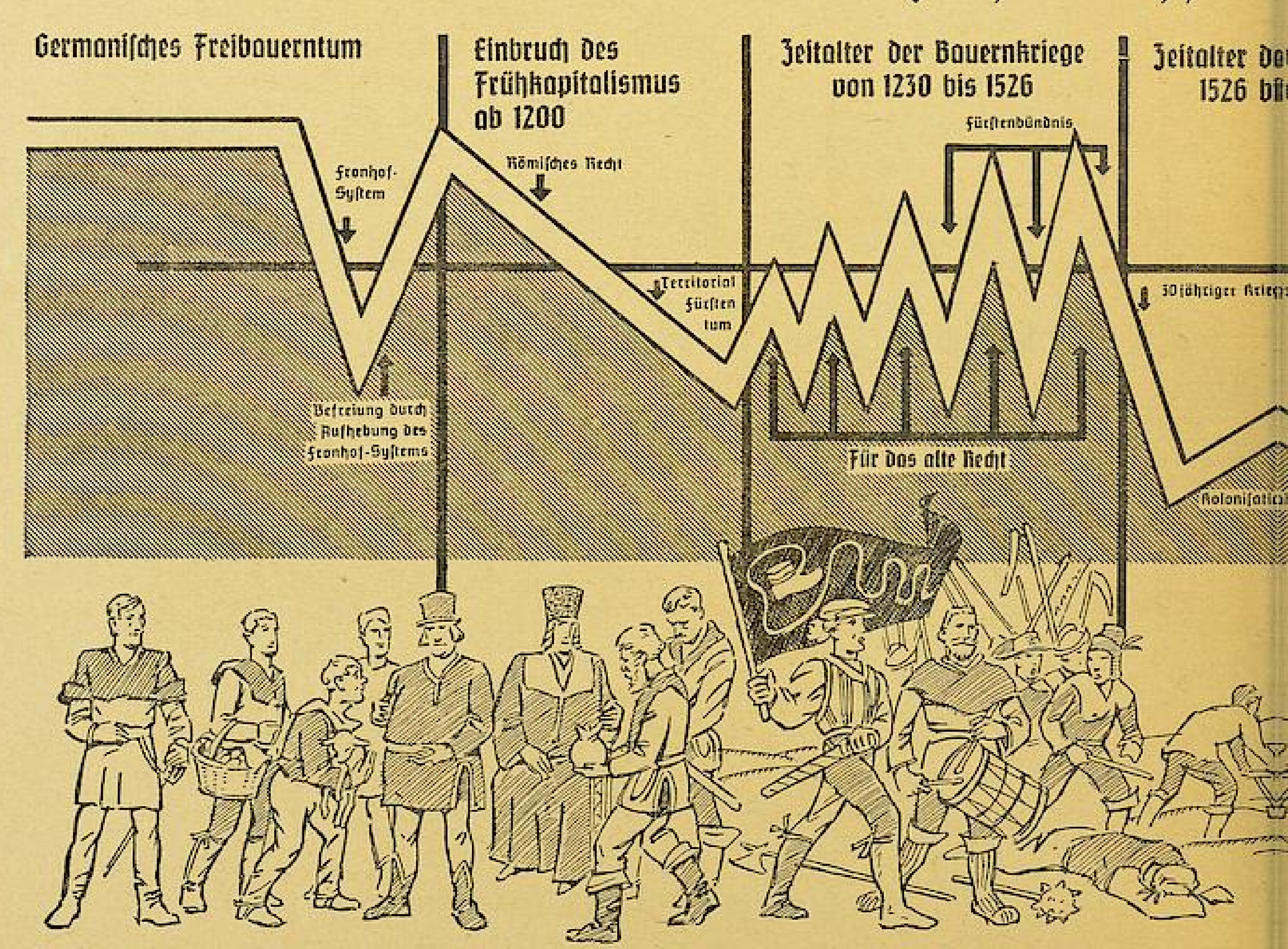
# Die Vollendung der Bauernbefreiung.

Wir knüpfen wieder organisch an die Politik des Reichsfreiherrn vom Stein an und überwinden die liberalistische Knebelung des Bauerntums unter der Ära des Staatskanzlers Hardenberg. Wir wollen unserem Bauerntum wieder ein deutsches Bauernrecht schaffen. Wir stellen der pessimistischen Geisteshaltung einer abendländischen Untergangsstimmung den unbeugsamen Lebensmut eines gesunden Bauerntums als Rückgrat unseres Volkes entgegen.

Die Bauernkriege früherer Jahrhunderte waren in ihrem eigentlichen Kern nichts anderes als eine verzweifelte Rebellion, eine instinktive Abwehrbewegung gegen ein dem deutschen Bauern aufgezwungenes, artfremdes Recht, und so ist auch die nationalsozialistische Bauernbewegung der Kampf gegen ein undeutsches Recht, gegen den erdrückenden Schuldturm einer kapitalistischen Verschuldung, die jene alten heiligen Gesetze der Erbfolge über den Haufen warf, den Boden zur Ware und aus dem Bauernhof eine Getreidefabrik, eine Farmwirtschaft, eine Warenerzeugungsmaschine machte. Das neue deutsche Reichserbhofgesetz leitet eine entscheidende Epoche deutscher Agrargeschichte ein. Die Erbhöfe sollen wieder die Keimzellen der rassischen Wiedergeburt des deutschen Volkes werden.

R. Walther Darré

## Der Freiheitskampf des



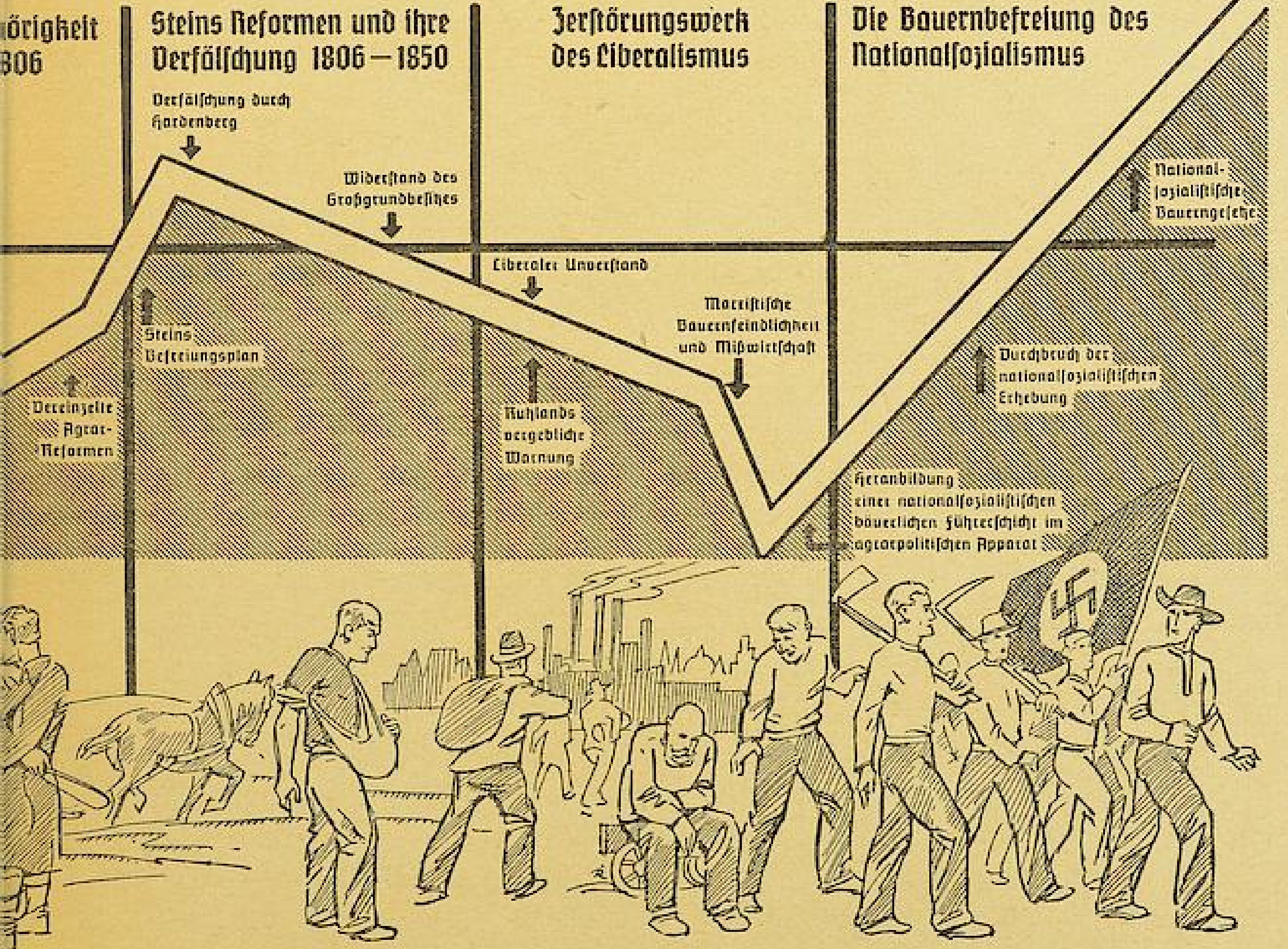
## Zähe Treue zum völkischen Recht.

### Die Heilbronner Forderungen des Bauernführers Wendelin Hipler, 1525.

1. Alle Geweihten, hohen und niederen Standes und Namens, werden reformiert und erhalten ziemliche Notdurft, ihre Güter fallen zu gemeinen Nutzen.
2. Alle weltlichen Herren werden reformiert, damit der arme Mann nicht über christliche Freiheit von ihnen beschwert werde: gleiches schleuniges Recht dem Höchsten wie dem Geringsten. Fürsten und Edle sollen die Armen schützen und sich brüderlich halten, gegen ein ehrliches Einkommen.
3. Alle Städte und Gemeinden werden zu göttlichen und natürlichen Rechten nach christlicher Freiheit reformiert: keine alte oder neue menschliche Erdichtung mehr. Alle Bodenzinse sind ablösbar.
4. Kein Doktor römischen Rechts kann zu einem Gericht oder in eines Fürsten Rat zugelassen werden; nur drei Doktoren des kaiserlichen Rechts auf jeder Universität, um sie in vorkommenden Fällen um ihren Rat zu befragen.
5. Kein Geweihter, hohen oder niedren Standes, kann in des Reiches Rat sitzen oder als anderer Fürsten und Kommunen Rat gebraucht werden, keiner kann ein weltliches Amt bekleiden.
6. Alles weltliche Recht im Reich, das bisher gebraucht wurde, ist ab und tot, und es gilt das göttliche und natürliche Recht, damit der arme Mann soviel Zugang zum Recht habe als der Oberste und Reichste. Es sind 64 Freigerichte im Reich mit Besitzern aus allen Ständen, auch aus dem Bauernstand, 16 Landgerichte, 4 Hofgerichte und kaiserliches Kammergericht deutscher Nation, auch diese mit Beisitzern aus allen vier Ständen. Von jedem Gericht ist Appellation an das andere.
7. Alle Zölle, alle Geleite hören auf, außer den Zöllen, die zu Brücken, Wegen und Stegen nötig sind.
8. Alle Straßen sind frei, alles Ungeld (Accise) ist ab.
9. Keine Steuer, als alle zehn Jahr einmal die Kaisersteuer (Matth. 22)
10. Nur eine Münze in teutscher Nation
11. Gleiches Maß und Gewicht überall.
12. Beschränkung des Wuchers der großen Wechselhäuser, die alles Geld in ihre Hände ziehen und Arm und Reich ihres Gefallens beschätzen und beschweren.
13. Freiheit des Adels von jedem geistlichen Lehenverband.
14. Aufhebung aller Bündnisse der Fürsten, Herren und Städte: überall nur Schirm und Schutz des Kaisers.
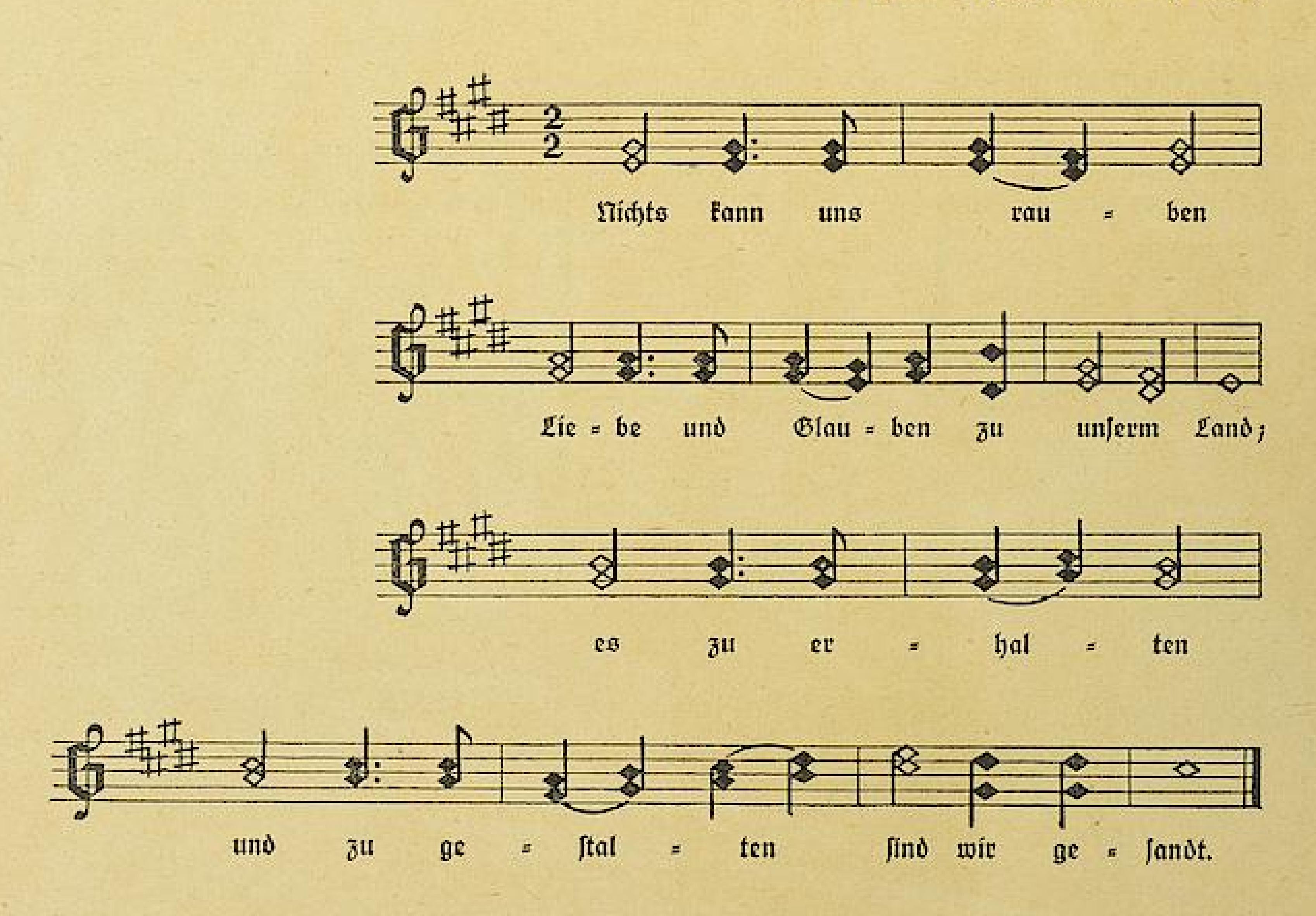


## deutschen Bauerntums



# Nichts kann uns rauben...

Worte von Karl Bröger; Weise: Max Bischoff




Mögen wir sterben!
Unseren Erben
gilt dann die Pflicht:

Es zu erhalten
und zu gestalten:
Deutschland stirbt nicht!


Hinter Pflug und Schraubstock
schaffen Menschenhände
aus dem Segen deutscher Erde
ihrem Volke Brot und Freiheit.
Aufn.: Scherl



Einmal in seinem Leben muß jeder Deutsche der Scholle dienen; denn es ist ein ewiges Gesetz, daß nur dem, der sie bebaut, der Boden gehören soll.

Aufn.: Böhmer, Bayreuth

GÖRING IN NÜRNBERG (10. 9. 1938):

# Unsere Nahrungsfreiheit ist gesichert!

Im Ausland sagt man: Die Ernährung sei der schwächste Punkt des Reiches. Man denkt daran, erinnert sich zurück an die Jahre der Blockade. Man erinnert sich zurück an die verhungerten Menschen, man erinnert sich zurück, wie man damals mit dieser feigen Abschneidung nicht nur den deutschen Mann, sondern auch die Frau und das deutsche Kind getroffen hat. Man weiß, daß das einmal tatsächlich der schwächste Punkt des Reiches gewesen ist...

Um so glücklicher bin ich nun natürlich, euch heute wirklich Günstiges melden zu können...

Wir Deutschen wissen: Es gibt nichts Fürchterlicheres für ein Volk, als seine Ehre preiszugeben. Unsere Ehre werden wir nie, nie mehr preisgeben. Und damit sie gesichert ist, haben wir diese ganzen Arbeiten vollzogen und werden sie auch weiter vollziehen. Es soll nicht mehr möglich sein, zuerst das Volk auszuhungern, dann durch Lügen aufzuhetzen und schließlich zum Zusammenbruch zu bringen. Die Zeiten sind vorbei, die Tatsachen haben uns eine zu furchtbare Belehrung gegeben...

Die Ernte ist gut. Der liebe Gott ist uns hier zu Hilfe gekommen, und jetzt steht es so, daß zu den Zahlen, die euch gestern genannt wurden und die im Ressort des Parteigenossen Darré liegen, noch die Vorräte hinzutreten, die ich im Rahmen des Vierjahresplanes gesammelt und aufgekauft habe. Und wenn ich überall, meine Volksgenossen, gegen das Hamstern vorgegangen bin, hier habe ich selbst gehamstert, davon könnt ihr fest überzeugt sein.

Wenn schon die gewaltige Ernte dieses Jahres uns einen Vorrat von über zwei Jahren geliefert hat, so haben die Zukäufe, die wir bereits getätigt haben, uns einen Vorrat gebracht, der uns auf viele Jahre, fast möchte ich sagen auf unabsehbare Zeit, genügt, um zusätzlich alles tun zu können. Das heißt, wenn wir jetzt eine schlechte Ernte bekommen und im zweiten Jahre und auch im dritten wieder, so reichen die Vorräte aus, um den Ausfall sicherzustellen durch die Vorräte, die wir bereits haben...

Wenn gestern davon gesprochen wurde, daß wir Fettvorräte für siebeneinhalb Monate haben, dann möchte ich euch darüber aufklären, was das heißt. Das bedeutet nicht, daß wir lediglich einen Vorrat haben, der nur noch für siebeneinhalb Monate reicht, sondern das bedeutet, daß zu der eigentlichen Fettmenge, die im Reiche erzeugt wird, zusätzlich durch Käufe usw. Vorräte hinzukommen, die siebeneinhalb Monate reichen würden, wenn heute plötzlich überall die ganze Fetterzeugung eingestellt werden würde, das heißt, wenn es im ganzen Reich keine Milch, keine Schweine usw. mehr gäbe.

Das heißt also, diese Reserve von siebeneinhalb Monaten, die als Vorrat daliegt, gestattet zusätzlich zu dem auch bei schlechten Zeiten anfallenden Fett eine Zeit der Manipulation von Jahren. Das ist das Entscheidende. Das wollte ich euch nur sagen, damit hier keine falsche Auffassung entstehen kann.

Nun die Kartoffeln! Wir haben im letzten Jahre eine Rekordernte an Kartoffeln gehabt, und die diesjährige Ernte wird der letzten nicht nachstehen. Wir haben sogar vom letzten Jahre noch Vorräte und werden nun wieder neue Vorräte bekommen, die uns in der Lagerung erhebliche Schwierigkeiten bereiten werden. Kartoffeln wachsen bei uns sehr gut. Die Dümmsten haben die besten, weil sie die größten haben. Aber das kommt ja der Allgemeinheit zugute, man muß auch immer gerecht sein.

Nun zum Zucker! Auch Zucker, meine Volksgenossen, haben wir in solcher Menge, daß wir bereits exportieren könnten.

Wir haben außerdem Konserven aller Art gelagert, besonders Fischkonserven. Wir haben eine große Fischflotte aufgebaut. Unsere Fischflotte ist zum ersten Male hoch droben fischen gegangen. Wir sind nicht mehr das kleine Volk, das hintendran sitzt. Wir haben in diesem Jahre zum ersten Male unsere Walfangflotte ausgeschickt, und sie ist mit gewaltigen Ergebnissen zurückgekommen. So ist alles geschehen, was geschehen konnte, und ich kann Sie versichern, die Lagerräume, die wir heute haben, sind „proppevoll". Das deutsche Volk braucht nichts zu fürchten. Aber trotzdem ermahne ich euch zu dem, was der Führer sagte: Weiter sparsam sein.

Ich habe die Vorräte nicht angesammelt, damit sie vergeudet werden, sondern damit sie in Zeiten der Not dem deutschen Volke sein tägliches Brot sichern. Diese günstige Schau soll die Landarbeiter nicht etwa dazu verleiten, zu glauben, sie könnten jetzt vom Lande weggehen in die Fabrik, weil sie dort angeblich etwas mehr Lohn bekommen. Nein, jetzt erst recht auf dem Lande geblieben und gearbeitet! Eine Ernte muß besser werden als die andere, dann sind wir unüberwindbar und unbesiegbar geworden.



Günther Pacyna

# Der Kampf um Blut und Boden

In den Annalen gibt Tacitus in seiner knappen, dramatisch zugespitzten Art einen Bericht über das Schicksal des germanischen Volksstammes der Ampsivarier, der uns einen tiefen Einblick in das bäuerliche Wesen der Germanen überhaupt gestattet. Durch Landnot zur Wanderung gezwungen, stoßen die Ampsivarier auf weite Flächen brachliegenden Landes im römischen Grenzgebiet und wollen es unter den Pflug nehmen. Als die Römer dieses Vorhaben zu verhindern versuchen, kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem römischen Statthalter Dubius Avitus und dem Sprecher der Ampsivarier, Boiocal. Dieser verteidigt die Absicht seines Stammes als sein gutes Recht: *Wie der Himmel den Göttern, so sei die Erde dem Menschengeschlecht gegeben, und alles Land, das herrenlos sei, könne jedermann unter den Pflug nehmen.* — Dann blickte er zur Sonne empor, rief sie und die übrigen Gestirne an und fragte — wie Tacitus wörtlich berichtet —, als ob sie persönlich zugegen wären, ob sie auf ein menschenleeres Land niederschauen wollten: sie sollten doch lieber das Meer darüber hinfluten lassen, um diesen Räubern von Grund und Boden das Handwerk zu legen.

Die Begründung des Boiocal für den Rechtsanspruch seines Volkes auf das unbebaute Land ist kennzeichnend germanisch. In ihr spiegelt sich, in allen wesentlichen Zügen deutlich erkennbar, die germanisch-bäuerliche Rechtsauffassung von Grund und Boden wider, die in dem germanischen Odalsrecht ihre Urformung gefunden hat.

Ebenso kennzeichnend wie die Rede des Boiocal für germanische Art ist die Antwort des römischen Statthalters Dubius Avitus für das Spätrömertum. Mit schlecht verhüllter Ironie beruft dieser sich auf das Recht des Stärkeren, das den Römern die Entscheidung, was sie vom Boden geben oder nehmen wollten, in die Hand gegeben habe, und verweigert den Ampsivariern das geforderte Land. Boiocal selbst aber versucht er durch Bestechung zu gewinnen. Dieser jedoch weist das als Lohn für Verrat ihm angebotene Ackerland mit den stolzen Worten zurück: „Fehlen kann mir Land zum Leben, aber nicht zum Sterben!" Und so kommt es zu einem Kampf auf Leben und Tod, der diesmal noch mit Vernichtung der Ampsivarier endet.

Das Schicksal der Ampsivarier zeigt uns das bäuerliche Lebensgesetz, das von jeher wesensbestimmend und richtunggebend für die Entwicklung und Geschichte der germanischen Völker, insbesondere auch des deutschen Volkes, gewesen ist. Die Römer hätten in den Ampsivariern treue Freunde und Bundesgenossen gewinnen können. Daher überrascht zunächst die strikte Zurückweisung ihrer Landforderungen, um so mehr, als die Römer innerhalb ihrer Reichsgrenzen ödes Land genug zur Verfügung hatten, um nicht nur den Landhunger der Ampsivarier zu befriedigen.

Da dieser Vorfall aber keineswegs vereinzelt dasteht, muß ein tieferer Grund für das Verhalten der Römer ausschlaggebend gewesen sein. Wir müssen ihn in der grundverschiedenen Rechtsauffassung suchen, die Römer und Germanen von dem Verhältnis des Menschen zur Scholle hatten. Der Germane kennt nicht die schrankenlose Ich-Freiheit der Einzelpersönlichkeit, die die spätrömischen Besitzverhältnisse bestimmt. Der Hof ist für die Germanen kein Gut, mit dem der einzelne nach Belieben schalten und walten kann, ist kein „Privatbesitz". *Der Hof ist für germanische Rechtsauffassung die Lebensgrundlage des angestammten Geschlechtes, ist Gemeinbesitz, der um der Zukunft dieses Geschlechtes willen zu selbstlosem Dienst verpflichtet.*

So vereinigen sich in der germanischen Bodenrechtsauffassung Blut und Boden zu fester, pflichtgebundener Einheit. Diese Rechtsauffassung aber erhält durch die Vorstellung des Gotteslehens (der Boiocal so beredten Ausdruck verlieh) geradezu religiöse Weihe.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Römer, so fremd ihnen diese Rechtsauffassung auch war, mit sicherem Instinkt voraussahen, daß der religiös-sittliche Gehalt des germanischen Bodenrechtes diesem eine Stoßkraft verlieh, die, wenn der Germane erst auf römischem Gebiete Fuß faßte, zu einer revolutionären Umgestaltung der sozialen Verhältnisse des Römerreiches und damit zum Zusammenbruch der Römerherrschaft führen mußte. Die kapitalistische Verseuchung des römischen Staats- und Wirtschaftsgefüges war zur spätrömischen Zeit bereits so weit fortgeschritten, daß für die römischen Machthaber die Möglichkeit einer inneren Reform ohne Gefährdung ihrer eigenen Herrschaft nicht mehr gegeben war. Sie handelten also unter dem Druck einer Zwangslage, wenn sie gegen den Ansturm der landsuchenden germanischen Völker lediglich ihren militärischen Abwehrapparat einsetzten. Der gewaltige Bau des Limes ist kein Zeichen der Stärke, sondern der Schwäche. Der Ausgang des germanisch-römischen Ringens bestätigt die alte Erfahrungstatsache, daß das höhere Recht auf die Dauer immer den Sieg behält; denn es ist Ausdruck einer größeren Lebenskraft, die sich mit äußeren Machtmitteln nicht niederkämpfen läßt.

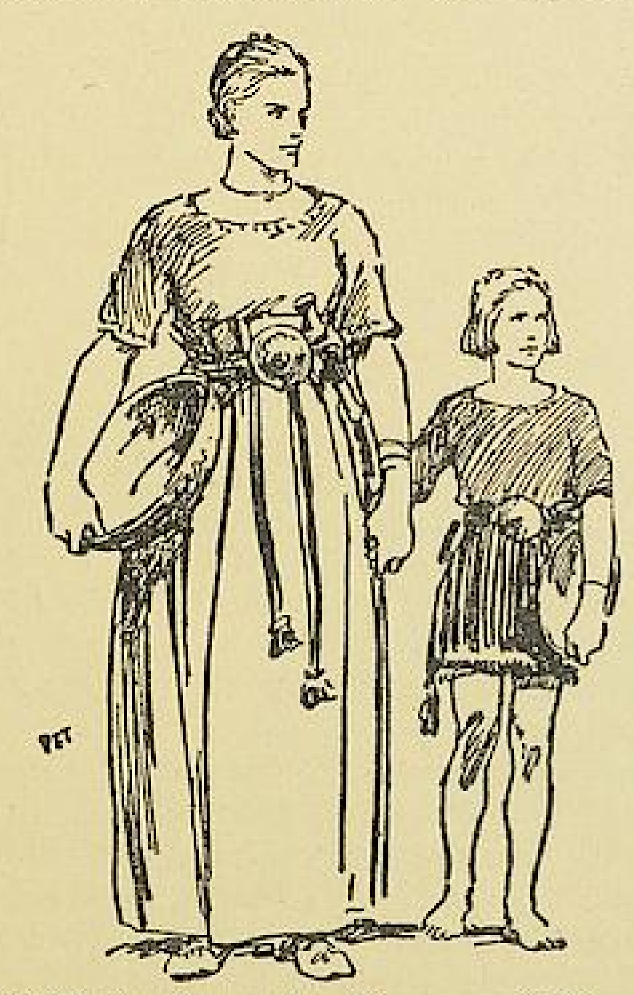
Das Schicksal des deutschen Volkes und seiner germanischen Vorfahren ist daher ohne gründliche Kenntnis des germanisch-deutschen Bodenrechtes unverständlich. Der Geist dieses Bodenrechtes hat die innere und äußere Entwicklung unseres Volkes in allen entscheidenden Stufen bestimmt. Seine Verleugnung bedeutete stets Entartung und Gefahr der Selbstvernichtung. Es ist daher kein Zufall, sondern sicheres Zeichen der Selbstbesinnung auf unsere völkischen Urkräfte, daß zu den ersten Taten der nationalsozialistischen Staatsführung eine grundstürzende Bodenrechtsreform gehörte, die durch das preußische Erbhofgesetz eingeleitet wurde und im Reichserbhofgesetz ihre Krönung fand. Wenn wir uns daher im folgenden der Betrachtung der Entwicklung vom germanischen Odalsrecht zum nationalsozialistischen Reichserbhofgesetz zuwenden, so versuchen wir damit, Einblick in die schicksalsbestimmende Lebensgesetzlichkeit unseres Volkes zu gewinnen.

### Das Odal als Sonnenlehen

Das germanische Odalsrecht ist der urtümliche Ausdruck für die Bodengebundenheit der Germanen. Odal ist das Sippengut. Sein Name setzt sich aus zwei Begriffen, „Od" und „All", zusammen, die auch in dem ebenfalls das Sippeneigentum bezeichnenden Begriff „Allod", nur in umgekehrter Zusammensetzung, vorkommen. Od heißt schlechthin Gut und ist auch in dem noch heute gebräuchlichen Wort „Kleinod" enthalten. Durch die Hinzufügung des Begriffes „All" aber wird zum Ausdruck gebracht, daß der Erbhof ein Lehen des Alls, das heißt Gottes und der Sonne, als Ursprung und Quelle alles Lebens auf der Welt ist (R. Walther Darré, „Unser Weg", S. 21).

Wie tief eingewurzelt diese Vorstellung im germanisch-deutschen Volksempfinden war, haben wir bereits aus der Rede des Boiocal entnehmen können. Durch den Begriff des Sonnenlehens wird Bauernarbeit zum Gottesdienst und zu höchster sittlicher Verpflichtung. Nichts zeugt stärker von der tiefinnerlichen, das Leben beherrschenden Religiosität der Germanen als diese Auffassung. Mit dem Eindringen des Christentums ist der Begriff des Sonnenlehens wohl verblaßt und zum Teil in christliche Form umgeprägt worden, doch war er für die bäuerlich-germanische Lebensauffassung so wesensbestimmend, daß er sich überall, wo er nicht geradezu mit Gewalt ausgerottet wurde, in seinem Kern behauptet hat.

Der Begriff als solcher kommt naturgemäß in den zu christlicher Zeit entstandenen Weistümern und Urkunden nur noch vereinzelt vor. So wird gelegentlich die Unabhängigkeit des Besitzes ausdrücklich damit begründet, daß er „von der Sonnen als Lehen empfangen" sei. (So in dem Weistum aus Richolt a. d. Maas, 1469, ferner in einem Weistum aus Schlöpitz im Altburgischen gegen Ende des 15. Jahr-



Daß die Wahrnehmung der Sippen- und Stammesangelegenheiten unzweifelhaft „einen wichtigen Teil des Lebensinhalts eines germanischen Ackerbauers" ausmachen konnten (Adolf Bartels „Der Bauer" – Eugen Diederichs Verlag, Jena), war nicht zuletzt der bedeutsamen Stellung und untadeligen Haltung der germanischen Frau zu verdanken.
(„Der Schulungsbrief", 2/1937, hat dazu Einzelheiten behandelt.)

hunderts und noch in einer Urkunde von 1629 aus Schönau bei Aachen.) Mit dieser Rechtsauffassung hängt auch offensichtlich die Sitte zusammen, die Schoppius in seinem 1673 in Halle erschienenen Werke „De allodiis" aus der Herrschaft Warberg (zwischen Helmstedt und Wolfenbüttel) berichtet: Beim Antritt der Herrschaft ritt in aller Frühe der neue Besitzer geharnischt und mit bloßem Degen gegen Morgen, tat, sobald sich die Sonne erhob, drei Striche kreuzweis in die Luft und warf Geldstücke unters Volk.

Doch bedürfen wir dieser Hinweise auf die Spuren des Sonnenlehen-Begriffes, die die Gebrüder Grimm in ihren „Deutschen Rechtsaltertümern" sorgfältig aufgezeichnet haben, nicht, um sein Fortleben auch im christlichen Zeitalter zu erkennen. Von seinem Fortwirken zeugt ja schon die Tatsache, daß die Erbfolge im bäuerlichen Bodenrecht völlig der freien Willensbestimmung entzogen und an die Kette der Geschlechterfolge gebunden bleibt. Damit aber ist sie letzten Endes, wie alles Werden und Vergehen auf der Erde, in tiefstem Sinne des Wortes unter den Willen Gottes gestellt.

### Der Rassengedanke im Odalsrecht

So ist das Odal die von Gott verliehene Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie, und das Odalsrecht dient dem Schutze dieser Lebensgrundlage. Da aber für germanisch-deutsches Rechtsempfinden Recht und Pflicht eine organische und daher unlösliche Einheit bilden, ist auch im Odalsrecht die Pflicht der Familienerhaltung als ein untrennbarer Bestandteil mit eingeschlossen. Dieses Pflichtgefühl war dem germanisch-deutschen Bauern eingeboren und die Verpflichtung zur Erhaltung der Familie eine Selbstverständlichkeit. Sie brauchte daher auch nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, wie ja überhaupt das germanisch-deutsche Recht über solche eingeborene Selbstverständlichkeiten zu schweigen pflegt. Diese Tatsache hat, nebenbei gesagt, in einer Zeit, wo die dem germanisch-deutschen Menschen eingeborenen Selbstverständlichkeiten unter artfremdem Einfluß verblaßt oder womöglich völlig erstickt waren, die Erkenntnis des Wesensgehaltes des germanisch-deutschen Rechts fast unmöglich gemacht. Man suchte nach „Beweisen" in der Form von ausdrücklichen Formulierungen, wo es dieser Formulierungen gar nicht bedurfte, weil sie sich aus der inneren Logik des germanisch-deutschen Rechtes von selbst ergaben. Das Fehlen dieser formalen Beweise aber verleitete zu dem Trugschluß eines Mangels, der lediglich bei den Forschern selbst bestand.

Das gilt auch von der im Odalsrecht begründeten Pflicht der Erhaltung der bäuerlichen Familie als Geschlechterfolge. Indem das Odalsrecht die Erbfolge an die Geschlechterfolge band, ent-



hielt es die Strafe für eine Vernachlässigung der Pflicht der Familienfortpflanzung bereits in sich. Im Odalsrecht lag aber nicht nur die Pflicht der Erhaltung der bäuerlichen Familie, sondern auch ihrer rassischen Reinerhaltung begründet.

Dieser Rechtsgrundsatz hat sich auch gegenüber den Bestrebungen, den religiösen Gedanken der Gleichheit aller Menschen vor Gott im Himmel, den das Christentum lehrte, auf die irdischen Rechtsverhältnisse zu übertragen, mit einer Zähigkeit behauptet, die der instinktiven Erkenntnis entsprang, daß die Behauptung dieses Grundsatzes ein Gebot der Selbsterhaltung war. Das zeigt sich nicht nur in der Tatsache, daß der geschlechtliche Verkehr mit Juden oder Jüdinnen nach dem Sachsenspiegel mit dem Feuertod bestraft wird. Würde diese Strafbestimmung für sich allein stehen, so könnte man mit einem gewissen Recht unserer Auffassung entgegenhalten, daß sich diese Strafbestimmung auch lediglich aus religiös-christlichen Motiven erklären läßt, zumal ja der Sachsenspiegel sich diese ausdrücklich zu eigen macht.

Unverkennbar aber ist das Bestreben nach Reinerhaltung des Blutes in den Gesetzesbestimmungen, die die Erbfähigkeit von Kindern aus nicht ebenbürtigen Ehen ausschließen. In fast wörtlicher Übereinstimmung bestimmen die uns erhaltenen Weistümer, daß die Kinder stets der „ärgeren Hand" folgen. Diese Bestimmungen haben keinerlei Verwandtschaft mit dem materialistischen Standes- und Klassendünkel, wie er sich unter der Herrschaft des Wirtschaftsliberalismus herausgebildet hat, sondern haben ihren Ursprung in einer Zeit, wo die soziale Gliederung des deutschen Volkes noch ein Ergebnis der Rassenauslese war. (Vgl. „Sch.-Br." 2/38, Seite 47.) Sie werden ergänzt durch die Bestimmungen, welche Blöde (so ist wohl der im Sachsenspiegel befindliche Begriff „altvile" zu deuten), Zwerge, Krüppelkinder und Aussatzkranke von der Erbfähigkeit ausschließen.

Der Vorwurf grausamer „Barbarei" aber, den das entartete und verschwommene Humanitätsgefühl des liberalen Zeitalters solchen rassischen Schutzbestimmungen zu machen pflegte, wird schon durch die Tatsache widerlegt, daß gleichzeitig der Sachsenspiegel die sorgsame Pflege dieser Kranken den Erben und nächsten Verwandten zur Pflicht machte. Auf keinen Fall aber durfte das an sich verständliche Mitgefühl mit diesen Kranken dazu verführen, daß durch sie, was bei Zuerkennung der Erbfähigkeit der Fall gewesen wäre, die Gesund- und Lebenserhaltung der Bauernfamilie gefährdet worden wäre. Diese Abgewogenheit des Rechtes gibt uns einen tiefen Einblick in das echte Gerechtigkeitsgefühl, das alle germanisch-deutsche Rechtsschöpfung beherrscht.



**Nicht auf Bärenhäuten faulenzend, sondern seit Jahrtausenden im Ackerbau und in der Viehzucht schaffend lebten unsere Vorfahren in hoher Kultur in Mitteleuropa.**

Unser Bild zeigt in strenger Anlehnung an historische Funde eine handwerklich betriebene Metallschmelze inmitten des germanischen Dorfes vor drei und mehr Jahrtausenden. – Das langsame zähe Vorschieben dieses hochkultivierten germanischen Bauerntums bis an die Alpen, an die Vogesen und die Seine bleibt dauerhaft über ein Jahrtausend, während die gewaltigen Anstrengungen der Völkerwanderung keinen derartigen Bestand hatten.

## Das Odalsrecht als Sicherung des Sippengedankens

Sollte das germanisch-deutsche Bodenrecht seine lebensgesetzliche Funktion der Erhaltung germanisch-deutscher Bauernkraft erfüllen, so mußte es jede Willkür ausschalten, die diese Funktion gefährden konnte. Es mußte die notwendige Bürgschaft dafür schaffen, daß der jeweilige Besitzer des Erbhofes sich als Sachwalter seiner Familie betätigte, und den notwendigen Schutz dagegen, wenn sich ein einzelner als ungetreuer Sachwalter erwies. Das ist der tiefe Sinn all der Bestimmungen, die eine willkürliche Verfügungsgewalt des jeweiligen Besitzers über seinen Hof ausschließen. Nur über das selbsterarbeitete Gut kann er daher frei verfügen. Der Hof selbst als die Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie ist Gemeinbesitz und der Verfügungsgewalt des einzelnen entzogen.

Angesichts der sich allmählich herausbildenden kapitalistischen Wirtschaftsformen war es daher notwendig, daß das deutsche Bodenrecht Abwehrbestimmungen entwickelte, die den gemeinnützigen Charakter des bäuerlichen Besitzrechtes sicherten. Daher finden wir in allen altdeutschen Rechtssammlungen immer wieder den Grundsatz ausgesprochen, daß ohne der Erben Erlaubnis niemand seinen angestammten Grund und Boden vergeben dürfe. Er darf ihn weder durch Testament außerhalb der gesetzlichen Erbfolge vererben, noch verkaufen, noch „verkümmern". Verstößt er aber gegen dieses Recht, so sollen sich seine Erben dieses selbst nehmen, „als ob der Mann schon tot wäre, der es gab und es doch nicht geben durfte". Das Odal, der bäuerliche Erbhof, ist also Familiengut und als solches unverkäuflich, unbeleihbar und unbelastbar.

Sollte aber das Odal seine Funktion als Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie erfüllen, so mußte es auch unteilbar sein. Es zu zerstückeln, verbot ja schon die Tatsache, daß der einzelne Bauernhof selten größer war, als zum Unterhalt einer Familie nötig war. Daher finden wir, soweit unser Blick in die Geschichte zurückreicht, bei den Germanen die Gewohnheit der geschlossenen Vererbung des Hofes. Das ist zwar auch bei vielen slawischen Völkern Brauch gewesen. Entscheidend für die besondere Entwicklung des germanischen und des aus ihm sich herausbildenden deutschen Bodenrechtes aber war die Tatsache, daß von den Erben nur einer der Söhne auf dem Hofe einen Hausstand gründen durfte. Für jeden andern schloß die Gründung eines Hausstandes den Zwang in sich, von dem väterlichen Hofe zu weichen und einen neuen Hof zu schaffen. Daß dem Weichenden bei seinem Bemühen, einen neuen Hof zu gründen, die volle Unterstützung seiner Sippe zuteil wurde, war bei dem festen Zusammengehörigkeitsgefühl der germanischen Sippen eine Selbstverständlichkeit, die mehr war als die Äußerung bloßen Wohlwollens, die vielmehr ein in der Lebensanschauung der Germanen fest begründetes Recht darstellte.

Die Tatsache, daß der Bauernhof bei den Germanen stets nur aus einem Hausstand bestand, zeigt, daß das frühgermanische Bodenrecht alles andere als jene Art von Familienkommunismus ist, die bei den Slawen entweder zu der Bildung von Großfamilien oder zur Realteilung, fast immer aber zur Proletarisierung des Bauerntums geführt hat. Wenn nur einem der Erben gestattet ist, auf dem väterlichen Hofe einen Hausstand zu gründen, so liegt darin auch gegenüber den andern auf dem Hofe verbleibenden, zu „gemeiner Hand" wirtschaftenden Miterben ein klares Führungsverhältnis begründet.

Zugleich aber offenbart sich uns das germanisch-deutsche Bodenrecht als Triebkraft zu einer steten Neubildung deutschen Bauerntums. Da es keine Zersplitterung der bäuerlichen Höfe und damit ein Versinken in die kümmerliche Selbstgenügsamkeit eines Zwergbauerntums zuließ, wurde es zum Motor deutscher Lebenskraft. So gewaltige Vorgänge wie die Völkerwanderung und die Wiederbesiedlung des Ostens, die das Gesicht Europas völlig veränderten, sind Ströme von Bauernzügen auf der Suche nach Neuland. Solange daher das germanisch-deutsche Bodenrecht unverfälscht blieb, blieb auch die raumgestaltende Lebenskraft des deutschen Volkes erhalten, und die



Germanen erfanden den Räderpflug, pflegten den Ackerbau im Dreifeldersystem (ein Feld Sommerkorn, das zweite mit Winterkorn, das dritte brach ausruhend), züchteten Getreide, Gemüse und Hülsenfrüchte. Prachtvolle Tiere, Wagen und Geräte sind Zeugnisse ihrer hohen schöpferischen Kultur. Nach germanischem Recht (Älterer Westgötalag, Schweden Mitte des 13. Jahrhunderts) gehört freventliche Vernachlässigung des eigenen Grund und Bodens zu den „unbüßbaren Sachen", d. h. keine Strafe ist schwer genug, um diese Nachlässigkeit zu ahnden. (Pacyna).

Verfälschung seines Bodenrechtes beschwor nicht nur die Gefahr der Entartung des deutschen Bauerntums, sondern des ganzen deutschen Volkes herauf.

### Das Anerbenrecht als Abwehrwaffe gegen den Frühkapitalismus

Die lebenssichernde Notwendigkeit der ungeteilten Vererbung des Hofes an einen Erben war so tief in deutschbäuerlicher Art verwurzelt, daß diese Rechtsübung sich auch gegenüber den Einflüssen des Frühkapitalismus zu behaupten verstand und seinem allgemeinen Siegeszug zum Heile des deutschen Volkes gerade an dem Punkte Halt gebot, wo sein völliger Durchbruch zwangsläufig zur Zerstörung der deutschen Volkssubstanz hätte führen müssen. Das aus dem Odalsrecht sich herausbildende Anerbenrecht bedeutet nichts anderes als die allmähliche Anpassung des frühgermanischen Bodenrechtes an die sich entwickelnde Geldwirtschaft. Je stärker sich das Geld als Wertmaßstab aller Güter durchsetzte, um so mehr ergab sich die Notwendigkeit, dieser Entwicklung durch Ausbildung neuer Bodenrechtsformen Rechnung zu tragen und die verhängnisvollen Folgen der immer stärker um sich greifenden Geldwirtschaft mit ihrer Hilfe abzuwehren oder wenigstens einzudämmen. Das Anerbenrecht regelte auch die im frühgermanischen Rechte stets anerkannten Ansprüche der weichenden Erben gegenüber dem Anerben. Die ungeteilte Vererbung des Hofes unter einer Hand wurde aufrechterhalten.

Um dies zu sichern, wurden zwar die Ausstattungs- und Unterhaltungsrechte der weichenden Erben in Geldwerte übersetzt, zugleich aber wurde die Leistungsfähigkeit des Hofes auf das sorgfältigste beachtet. Zu diesem Zwecke führte man eine Schätzung des Hofwertes ein, die sogenannte Brüder- und Schwesterntaxe, die, unabhängig von den kapitalistischen Schätzungsmethoden, ausschließlich die Leistungsfähigkeit des Hofes berücksichtigte und die daher in einer Zeit, wo der Boden längst zur Ware entwürdigt worden war, in der Regel tief unter dem kapitalistischen „Verkehrswert" lag. Seitdem spricht man von einem Wert „unter Brüdern". Die Brüder- und Schwesterntaxe war also ein der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung angepaßtes Behelfsmittel, um die zerstörenden Wirkungen des Kapitalismus abzuwehren.

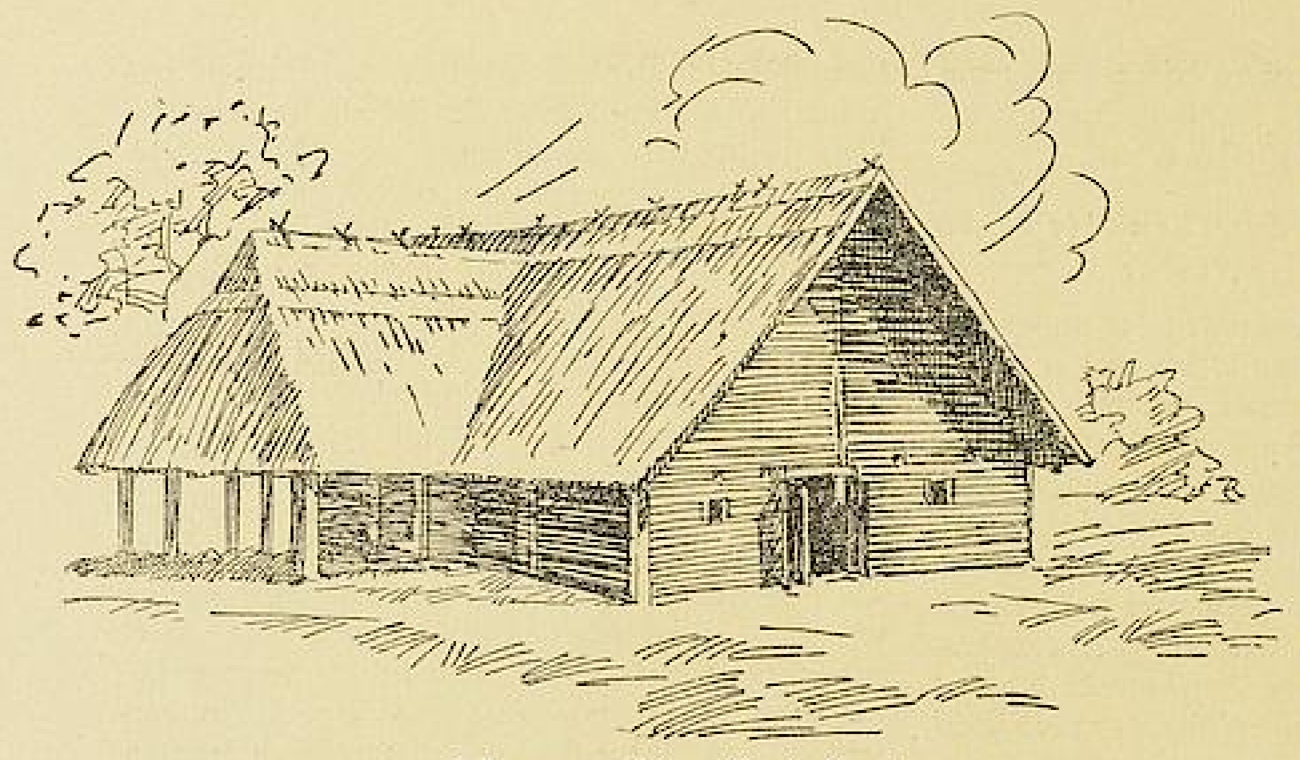
Angesichts des immer stärkeren Vordringens der Geldherrschaft war sie zweifellos ein brauchbarer Ausweg, um die Unantastbarkeit der bäuerlichen Scholle nach Möglichkeit zu sichern; aber es darf nicht übersehen werden, daß schon die kapitalistische Form der Brüder- und Schwesterntaxe, die zunächst nur als schützende Mimikry in der kapitalistischen Umwelt gedacht war, genügte, um in einer Zeit, die den Ursinn der Brüder- und Schwesterntaxe, die Erhaltung der Lebensfähigkeit des Bauernhofes, zu vergessen drohte, einen gefährlichen Ansatzpunkt zur kapitalistischen Verfälschung des Anerbenrechtes zu bilden. Daher war es nur folgerichtig, wenn das nationalsozialistische Reichserbhofgesetz diese Einbruchstelle kapitalistischen Denkens beseitigte, die Brüder- und Schwesterntaxe durch Wiederherstellung der ursprünglichen Unterhalts-, Ausbildungs- und Ausstattungsrechte der weichenden Erben ersetzte und auf diese Weise die Erhaltung der Lebensfähigkeit der bäuerlichen Erbhöfe als Lebensgrundlage der Bauernfamilien für alle Zeiten sicherte.

Abgesehen von der eben behandelten Einschränkung, die die Ansprüche des einzelnen der Notwendigkeit der Erhaltung des Hofes als der Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie unterordnete, behandelte aber das Anerbenrecht, entsprechend dem germanisch-deutschen Gerechtigkeitsgefühl, alle Erben gleich. Diese Gleichheit darf aber nicht verwechselt werden mit der schematischen Gleichmacherei des überwundenen demokratischen Zeitalters. Germanisch-deutschem Wesen war stets das Bewußtsein eingeboren, daß Rechte sich nur auf Leistungen gründen können. So bestand stets eine Abstufung der Bewertung. Derjenige stand am höchsten, der für die Gesamtheit am meisten wert war. Wie stark das aus dem Odalsrecht sich entwickelnde Anerbenrecht aber im germanisch-deutschen Rechtsbewußtsein verwurzelt war, beweist die Tatsache, daß es sich auch dort bis in die jüngste Zeit als Sitte erhalten hat, wo die liberale Rechtsauffassung sich in den Gesetzesbüchern durchgesetzt hatte.

### Das Odalsrecht als Grundlage der germanischen Volksordnung

Wenn wir uns, noch einmal kurz zurückblickend, das Wesen des germanischen Odalsbegriffes und seine Fortentwicklung im altdeutschen Recht vergegenwärtigen, so können wir zusammenfassend feststellen: **Der Odalsbegriff ist Ausdruck des dem germanisch-deutschen Menschen artgemäßen Rechtsverhältnisses vom Menschen zur Scholle, vom Blut zum Boden. In dem Odalsbegriff stoßen wir zuerst auf den echte deutsche Rechtsauffassung kennzeichnenden Eigentumsbegriff, der Recht und Pflicht zu harmonischer Einheit zusammenfügt, indem er die Einzelpersönlichkeit einordnet in die Geschlechterfolge der bäuerlichen Familie und sie ihren Lebensnotwendigkeiten dienstbar macht.** Indem das Odalsrecht von der Bedeutung des bäuerlichen Hofes als Lebensgrundlage des angestammten Geschlechtes ausgeht, schaltet es von vornherein eine Rechtsauffassung aus, die den bäuerlichen Hof als Privatbesitz betrachtet, mit dem der jeweils lebende Inhaber nach Belieben schalten und walten kann. Der Erbhof ist für das Odalsrecht Gotteslehen. In dieser Vorstellung findet nicht nur die dem germanisch-deutschen Bauern angeborene Freiheitsliebe ihre stärkste Stütze, sondern auch die Bauernarbeit selbst ihre sittliche Weihe. Die angestammte Scholle ordentlich zu bebauen, ist daher sittliche Pflicht, deren Vernachlässigung ehrlos macht.

Der jeweils lebende Inhaber des Erbhofes ist also vor Gott und den Menschen Amtsträger, in zwie-



sondern stets dem gemeinen Nutzen unterordnet, ebensowenig erkennt deutsche Rechtsauffassung den Staat als Selbstzweck an, sondern sieht in ihm den Hüter und Träger des gemeinen Nutzens. Zu dieser Rechtsauffassung steht das spätrömische, orientalisch beeinflußte Rechtsdenken in unvereinbarem Widerspruch. Hier stoßen wir auf einen Staatsbegriff, der in dem Staat sozusagen ein ungeheures Lebewesen für sich erblickt, das die Einzelpersönlichkeit rücksichtslos unterjocht und seinem Zwecke dienstbar macht. Der Staat wird zu einer Last, gegen die sich zu wehren schon der Selbsterhaltungstrieb der Einzelpersönlichkeit gebietet. Wir sehen hier die geistige Quelle jenes Cäsarenwahnsinns, der um eines Nervenkitzels willen eine Stadt wie Rom in Brand stecken ließ. Die zwangsläufige Folge dieser Staatsauffassung ist die Herausbildung eines Privatrechtes, das kein anderes Ziel kennt, als die Grenzen jenes Bezirkes, in dem sich die Einzelpersönlichkeit frei bewegen darf, möglichst weit zu stecken. Von diesem Bestreben ist nur noch ein kleiner Schritt zu jener nihilistischen, staatszerstörenden Rechtsauffassung, daß schlechthin alles erlaubt ist, was nicht verboten ist. Einen Schlüssel zum Verständnis, nicht aber etwa zur Rechtfertigung dieser Rechtsauffassung vermögen wir nur in der Tatsache zu finden, daß das römische Staatsrecht die Selbstbehauptungswaffe einer kleinen völkischen Minderheit und Herrenschicht gegenüber der wachsenden Überzahl der unterworfenen fremden Völker war. Diese Feststellung zeigt uns gleichzeitig die Unnatur und den Widersinn all der zahlreichen Versuche, das unter so völlig andersgearteten Verhältnissen entstandene römisch-byzantinische Recht auf den germanisch-deutschen Volksstaat mit seinem innigen Verhältnis von Führung und Gefolgschaft zu übertragen.

**Ostgermanisches Vorhallenhaus**

Schon früh wurden Wohnraum und Stallungen getrennt. Das ostdeutsche Haus behielt zum großen Teil über die slawische Zwischenzeit hinweg den Vorhallenbau des ostgermanischen Bauernhauses. Die Inneneinrichtung war sehr einfach, der Freude an Schmuck und Zier blieb jedoch immer freier Spielraum

(Nach Dr. Bühler „Der deutsche Bauer im Wandel der Zeiten", Schaffstein-Verlag, Köln a. Rh., 1938.)

facher Beziehung verantwortlich: seinen Ahnen gegenüber, die ihm einst den Hof zu treuen Händen übergaben, seinen Kindern gegenüber, deren Zukunft die Zukunft des Geschlechtes bedeutet. So stoßen wir schon im Odalsbegriff auf den beherrschenden Grundgedanken alles deutschen Rechtes, für den der Nationalsozialismus die Formel geprägt hat: Gemeinnutz geht vor Eigennutz.

Diese Grunderkenntnis beherrscht auch die Bestimmungen über die Allmende oder gemeine Mark, die im Zusammenwirken mit den das Odal betreffenden Rechtsbestimmungen das Fundament der germanischen Volksordnung bildeten. Die Allmende bestand nach germanischer Rechtsauffassung aus Wald und Wasser, Heide und Moor, den Weiden, den Wegen und Stegen sowie allen Bodenschätzen, die tiefer liegen, „als der Pflug schürft". Sie ist entweder Gemeindebesitz oder Volksbesitz und bildete somit die Grundlage des germanischen Genossenschaftsrechtes. In der gemeinsamen Verwaltung und Nutzung der Allmende findet der das ganze germanische Rechtsleben durchwehende Gemeinschaftsgeist seinen sichtbarsten Ausdruck. So wird das germanisch-deutsche Bodenrecht zum Ausgangspunkt der germanischen Volksordnung überhaupt, einer Volksordnung, die in schroffem Gegensatz zu der spätrömisch-byzantinischen Staatsauffassung den Staat nicht als Selbstzweck auffaßte, sondern ihn als Diener des Volkswohls betrachtete.

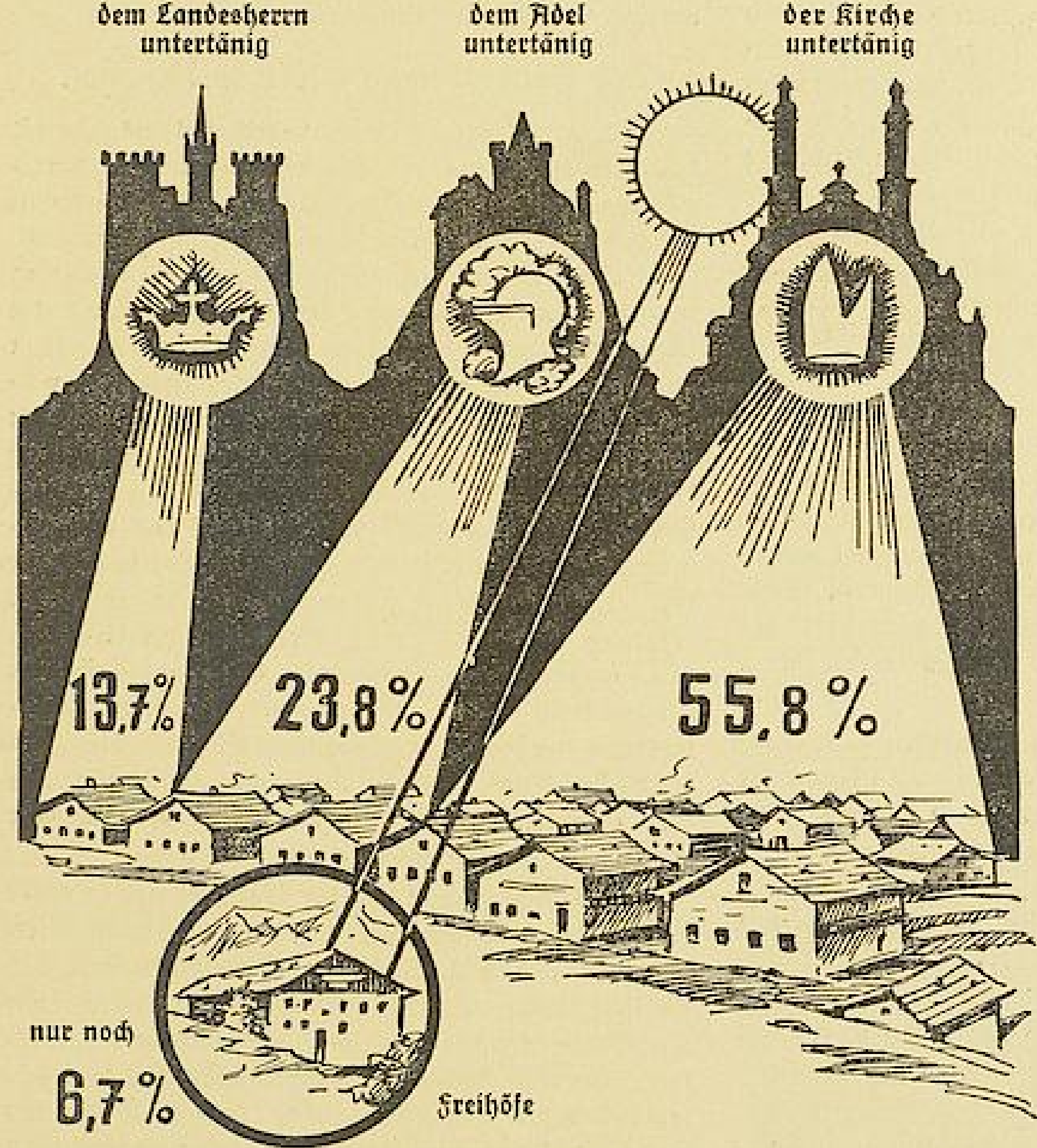
## Die Zerstörung des Odalsrechtes durch die Merowinger und Karolinger

Nach dem Eindringen des spätrömischen Rechtes beherrscht dieser Gegensatz die ganze deutsche Geschichte: Ebensowenig wie deutsche Rechtsauffassung die schrankenlose Ich-Freiheit der Einzelpersönlichkeit anerkennt,

Es ist kennzeichnend, daß der erste Versuch der Übertragung des römisch-byzantinischen Staatsrechtes auf germanisch-deutsche Verhältnisse, der unter den Merowingern und Karolingern unternommen wurde, die bäuerliche Rechtsgrundlage des germanisch-deutschen Volksstaates, das Odalsrecht, zunächst und vor allem angriff. Dieser Angriff wurde in dreierlei Richtung vorgetragen:

1. Alles Land wird Königsland, das heißt, der König ist sein Obereigentümer. Dieser Eigentumsanspruch wirkt sich praktisch zunächst in der immer stärker üblich werdenden Vergebung großer Land-

## Die soziale Lage des Bauerntums vor Aufhebung der Hörigkeit




**„Nach rechter Wahrheit hat Leibeigenschaft ihren Ursprung in Zwang und in Gefangenschaft und in unrechter Gewalt, die man von altersher als unrechte Gewohnheit herangezogen hat und nun für Recht erachten will." –**

Vergeblich waren diese leidenschaftlichen Versuche des großen germanischen Rechtswahrers Eike von Repkow (13. Jahrhundert), die germanische Bauernfreiheit zu erhalten. „Denn der Papst kann kein Recht setzen, womit er unser Landrecht und Lohnrecht verschlechtert."

(Eike von Repkow zu den Beschlüssen des 5. Laterankonzils von 1215).

flächen aus dem Gemeinde- und Volksbesitz, der Allmende, an die Vasallen des Königs aus. Diese beanspruchen sehr bald in steigendem Maße über die umliegenden Bauernhöfe das Obereigentum, das zunächst nur dem König zustand. So wird der freie Bauer zunächst der königlichen, im weiteren Verlauf der Entwicklung der grundherrlichen Gewalt der Grafen und anderen Vasallen unterworfen. Diese Entwicklung wurde durch die zahlreichen Kriege, besonders unter Kaiser Karl und seinen Nachfolgern, stark gefördert. Dem Bauern wurde es immer schwerer, die von ihm geforderten Kriegsdienste an den fernen Grenzen des Reiches zu leisten. So wuchs auch bei ihm die Neigung, sein Land von sich aus dem nächstliegenden Grundherrn anzutragen und gegen Ablösung von der Wehrpflicht, die für ihn nun der Grundherr mit seinen Knechten übernahm, als zinspflichtiges Lehen wieder zurückzunehmen. Durch diese Entwicklung wird das germanisch-deutsche Freibauerntum in seinem Grundbestand getroffen.

2. Nach der Taufe Chlodwigs durchbricht auch der Einfluß der christlichen Kirche sehr bald und immer häufiger den tragenden Grundsatz des germanischen Odalsrechtes, daß der Hof unveräußerliches Eigentum der bäuerlichen Familie bleibt. Die christliche Kirche beansprucht für sich das **Recht des Seelgeräts.** Danach kann der jeweilige Hofbesitzer einen Teil des Hofes oder auch den ganzen Hof zur Rettung seiner Seele aus dem Fegefeuer der Kirche vermachen. Wenn auch in den meisten Fällen das Seelgerät in der Form geleistet wurde, daß der sterbende Hofbesitzer das Eigentum des Hofes insgesamt der Kirche übertrug, die Erben es dann aber von der Kirche wieder zu Lehen nahmen, so wurde doch damit aus dem freien Eigentum eine beschränkte Nutznießung und auch von dieser Seite das germanisch-deutsche Freibauerntum in seinem Grundbestand bedroht.

3. Am schwersten aber wurde das germanisch-deutsche Freibauerntum in den von Kaiser Karl unterworfenen Gebieten durch die **Einführung des Fronhofsystems** getroffen. Das Fronhofsystem unterwirft die gesamte Dorfgemeinde der Herrschaft des sogenannten **Meiers** und macht sie der Verwaltung des inmitten der Gemeindemark liegenden Fronhofes, die dem Meier obliegt, dienstbar. So offenbart sich das Fronhofsystem als ein raffiniert ausgeklügeltes koloniales Ausbeutesystem, und unter diesem Gesichtspunkte sind auch die landwirtschaftlichen Betriebsverbesserungen in erster Linie zu betrachten, die Kaiser Karl mit so großem Eifer anstrebte.

Beide Methoden, sowohl die der schleichenden Entrechtung (Nr. 1 und 2) wie auch die der offenen Gewalt (Nr. 3), haben auf die Grundlagen des deutschen Freibauerntums gleich zerstörend gewirkt. Mit dem Zusammenbruch der Karolinger-Herrschaft zerfiel auch allmählich das Fronhofsystem, so daß in dieser Beziehung wieder eine langsame Besserung der bäuerlichen Rechtslage eintrat. Die unter 1 und 2 geschilderten Belastungen aber hatten, wie Johann von Leers („Der große deutsche Bauernkrieg — Wer hatte recht?" in der Monatsschrift Odal, 1934, Heft 3) mit Recht betont, die Tendenz zu dauernder Steigerung: „Diese Steigerung war dort am stärksten, wo die kleinen Grafen und Herren immer mehr landesherrliche Rechte an sich zogen. Das ist der Grund, warum der Schwerpunkt der Bauernunruhen in Deutschland seit jeher im Gebiet der kleinen Fürsten und Herren von Süd- und Südwestdeutschland lag, während im Osten die größeren Landesherrschaften die Bauern gegenüber den kleinen Herren viel stärker schützten; die viel stärkere geistliche Macht in Süd- und Südwestdeutschland verschärfte auch dort den wirtschaftlichen Druck auf den Bauern in steigendem Maße."

Kennzeichnend für die Volksfremdheit, d. h. Entartung der liberalen Geschichtsschreibung ist nun die Tatsache, daß sie nicht vermochte, ein inneres Verhältnis zu dem Urquell unseres völkischen Werdens, dem deutschen Bauerntum, zu gewinnen. Dem entspricht es z. B., daß sich bisher die Zunft, die mit Vorliebe in Anspruch nimmt, die „eigentliche" Geschichtswissenschaft zu vertreten, noch immer den Ergebnissen der frühgeschichtlichen Forschung so gut wie verschlossen hat. Indem sie die germanisch deutsche Frühgeschichte zur „Vor"geschichte deklassierte, schuf sie zwischen sich und ihr einen künstlichen Abstand, der es gerechtfertigt erscheinen ließ, wenn sie von ihr keine Kenntnis nahm. Dieses Verfahren hat nicht nur die Ausbreitung und Festsetzung der politischen Zwecklüge von dem angeblichen Barbarentum unserer Vorfahren im Bewußtsein unseres Volkes außerordentlich gefördert, sondern es hat vor allem auch zu einer völligen Nichtachtung der schöpferischen, die deutsche Entwicklung bestimmenden Leistung des germanisch-deutschen Bauerntums geführt; denn deutsche Frühgeschichte ist Bauerngeschichte.

Allenfalls würdigt man das Bauerntum als den Hüter alter Kultur und Sitte, deren Entstehung jedoch anderen Kräften zu verdanken sei. Selbst dieses Lob aber ist doch in den meisten Fällen ein sehr zweifelhaftes; denn diese, alte Kultur bewahrende Eigenschaft des Bauerntums ist ja in den Augen dieser „Wohlwollenden" lediglich die angenehme Kehrseite einer sonst recht bedauerlichen Rückständigkeit. Für die Gestaltung der Gegenwart ist die kulturerhaltende Kraft des Bauerntums zudem nach der üblichen Ansicht dieser Kritiker unwesentlich; denn sie stehen meistens dem alten bäuerlichen Kulturgut lediglich mit dem Interesse des Antiquitätensammlers gegenüber. So wird das Bauerntum in der üblichen Geschichtsbetrachtung, soweit es nicht völlig unbeachtet bleibt, bestenfalls als bewahrende, nie als schöpferische, meistens als hemmende Kraft bewertet. Ein Musterbeispiel dafür bietet die übliche Beurteilung der Bauernkriege.

## Die Bauernkriege und ihre Ursachen

„Der große Fehler in der deutschen Geschichte ist, daß die Bewegung des Bauernkrieges nicht durchgedrungen ist." Dieses Wort von Alexander von Humboldt, das die politisch schöpferischen Kräfte des deutschen Bauerntums wenigstens ahnen läßt, gehört zu den seltenen Ausnahmen, die in der Tat nur die Regel bestätigen. So ist es kennzeichnend, daß man mit Vorliebe die Bauernkriege als einen schnell vorüberrauschenden Zwischenfall behandelt, den man nicht gut übergehen kann, weil er immerhin eine Zeitlang die Fürsten und Bischöfe des Reiches in Atem gehalten hat. Bestenfalls sieht man in den Bauernkriegen eine Kette solcher Zwischenfälle, ohne aber den großen inneren Zusammenhang zu erkennen. Zwischen den ersten Bauernunruhen in der Urschweiz (1230) und dem Höhepunkt der Bewegung im Bauernkrieg (1524/25) liegen fast drei Jahrhunderte wechselvoller Kämpfe. Schon dieser einfache Tatbestand sollte Beweis genug dafür sein, daß die Bauernkriege mehr sein müssen als lediglich eine Episode in der Geschichte unseres Volkes.

**Äußerlich betrachtet sind die Bauernkriege in erster Linie Abwehrbewegungen gegen den Frühkapitalismus und seinem gefährlichsten Bundesgenossen, das römische Recht.** Doch schon diese Feststellung verleiht den Bauernkriegen eine schicksalbestimmende Bedeutung; denn sie besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß in den Bauernkriegen der deutsche Bauer für die Gesunderhaltung deutscher Art unter Einsatz seiner ganzen Kraft stritt. Dadurch allein schon wuchsen die Bauernkriege über die Bedeutung des Selbstbehauptungskampfes lediglich eines Standes — und sei er auch noch so wichtig für das Volksganze — hinaus, und die starke Anziehungskraft wird erklärlich, die die Sache der Bauern auf die Besten der Nation ausübte.

### Die Auswirkungen des Frühkapitalismus

Um das verstehen zu können, ist es notwendig, sich kurz die verhängnisvolle Wende zu vergegenwärtigen, die der Einbruch des Frühkapitalismus und des römischen Rechtes für das gesamte deutsche Volks- und Staatsleben bedeutete. Der Gesinnungswandel, der diese Wende begleitete und überhaupt erst ermöglichte, spiegelt sich vielleicht am eindrucksvollsten im deutschen Sprichwort vor und nach dem Einbruch des Frühkapitalismus wider. Dieses zeigt uns, daß das ganze deutsche Volk an dem Kampfe für oder gegen die Machtentfaltung des Frühkapitalismus aufs lebhafteste beteiligt war und mit leidenschaftlicher Polemik in ihn eingriff. Eine Betrachtung der Sprichwortbildung in dieser Kampfeszeit erspart lange gelehrte Darlegungen. Ich bringe daher im folgen-



**Zinsablieferung an den Lehnsherrn**

Der nach der Einführung der karolingischen Meier-Höfe bekanntgewordene Unterschied zwischen Unfreien, Hörigen und Freien erscheint ungefähr so, daß der Unfreie ohne seine Hufe, von der Scholle weg, der Hörige mit seiner Hufe, der Freie aber weder allein noch mit seiner Hufe, wohl aber die Schutzherrschaft (Vogtei) über ihn verkauft werden konnte. (A. Bartels „Der Bauer")

bedeutete. Das erhellt auch die aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu erklärende Tatsache, daß die Widerstandsbewegung des deutschen Bauern gerade in Gegenden am heftigsten war, die sich noch immer eines gewissen Wohlstandes erfreuten, für die also wirtschaftliche Motive zum mindesten nicht ausschlaggebend sein konnten. Und die Träger der Bewegung waren nicht etwa die Dorfarmen, sondern überall die sozial gehobenen Schichten des deutschen Bauerntums, Schultheißen und Richter, wohlhabende Bauern sowie Gastwirte und Schmiede, mit deren Beruf sich in der Regel ebenfalls ein oft recht beträchtlicher Wohlstand verband. In diesen Schichten hatte sich ein gesundes Selbstbewußtsein behauptet, das naturgemäß eifrig darauf bedacht war, die alten bäuerlichen Rechte, insbesondere die Freiheit der bäuerlichen Selbstverwaltung und Eigengerichtsbarkeit, zu wahren und zu schützen.

den eine Gegenüberstellung, die zuerst auf einer geschichtlichen Lehrschau der Grünen Woche, Berlin 1934, gezeigt wurde:

Gesinnungswandel bei Einbruch des Frühkapitalismus im Spiegel des deutschen Sprichwortes

Vor dem Einbruch:

Adel ist vom Bauern her.
Arbeit ist des Blutes Balsam.
Wucher ist von unserm Herrgott verboten.
Gemeinnutz geht vor Eigennutz.
Das Recht ist so heilig, daß man es mit Kaufen nicht verunehren soll.
Ein Mann – ein Wort.
Freiheit geht über allen Reichtum.
Kein schärfer Schwert, denn das für die Freiheit streitet.

Nach dem Einbruch:

Alt Geld macht edel.
Geld ist das zweite Blut des Menschen.
Wer sagt, daß Wucher Sünde sei,
der hat kein Geld, das glaube frei.
Jeder ist sich selbst der Nächste.
Ein Quentlein Gold wiegt mehr als ein Zentner Recht.
Niemand ist Sklave seines Wortes.
Bar Geld ist die Losung.
Goldener Hammer bricht eisernes Tor.

Diese Gegenüberstellung spricht für sich selbst und bedarf keiner näheren Erläuterung. Sie ließe sich auf alle Lebensgebiete des deutschen Volkes erweitern, aber schon die wenigen Beispiele zeigen, daß der Einbruch des Frühkapitalismus mehr als einen Wandel der deutschen Wirtschaftsstruktur bewirkte, daß er vielmehr Zersetzung der deutschen Art schlechthin

Alle diese Tatsachen aber beweisen noch nicht, daß die Bauernkriege mehr waren als lediglich eine Widerstandsbewegung, und ihr unglücklicher Ausgang scheint dafür zu sprechen, daß den kämpfenden Bauern die siegverbürgende Kraft einer zukunftgestaltenden Idee fehlte, scheint die geschichtliche Erfahrungstatsache zu bestätigen, daß Konservativismus allein, auch wenn seine Erhaltungsbestrebungen der besten Sache gelten, nicht die Kraft besitzt, sich zu behaupten, geschweige denn zukunftgestaltend zu wirken. Zweifellos ist der Ausgangspunkt der Bauernbewegung der Kampf um Erhaltung des alten Rechtes unter scharfer Absage an das auf den verschiedensten Schleichwegen eindringende römische Recht.

### Der Kampf der Bauern gegen das artfremde „römische Recht"

Dieser Gesichtspunkt tritt so scharf hervor, daß es geradezu unverständlich ist, daß es noch immer Wissenschaftler gibt, die diese Kampfeseinstellung glauben leugnen zu können. Gewiß taucht in keiner Beschwerdeschrift und in keinem Reformprogramm der Begriff des römischen Rechtes als solcher auf; wohl aber wenden diese sich einmütig, direkt oder indirekt, gegen die Repräsentanten des römischen Rechtes, die gelehrten Richter, die „doctores", und die stete Verknüpfung dieser Beschwerden mit der Forderung nach Wiederherstellung des alten Rechts zeigt deutlich, daß sich diese Beschwerden nicht in erster Linie gegen persönliche Mängel der Richter wenden, sondern gegen das volksfremde Recht, das sie vertreten. Daher bedarf es eigentlich kaum noch des

Hinweises, daß gelegentlich in Flugschriften dem schlichten, rechtlichen Bauersmann die „Romanisten und Sophisten", d. h. die fremden Rechtsverdreher, entgegengestellt werden. Auch ist in dieser Zeit bereits das Sprichwort weit verbreitet:

„Welsche Rechte und Juristen
ehren Gott in ihren Kisten."

Dabei ist es in diesem Zusammenhange unwesentlich, daß das sogenannte römische Recht eine spätrömisch-byzantinische Verbildungsform darstellt, die den Grundcharakter des ursprünglichen römischen Rechtes völlig verfälscht hatte. Diese Ehrenrettung des römischen Rechtes darf jedenfalls nicht die Aufmerksamkeit von der Tatsache ablenken, daß die zerstörende Wirkung auf die deutsche Rechtsentwicklung von einem artfremden Recht ausging, das sich selbst als römisches Recht präsentierte und daher unter diesem Namen in das politische Bewußtsein unseres Volkes übergegangen ist. Daß es diesen Namen zu Unrecht trägt, mag für den historischen Philologen eine Kümmernis sein. Für eine politische Geschichtsbetrachtung, die ihre Aufmerksamkeit auf die treibenden Kräfte unserer Volks- und Staatsentwicklung konzentriert, ist diese Unterscheidung von keiner Bedeutung.

Wesentlicher für die Betrachtung der deutschen Rechts- und Staatsentwicklung wäre dagegen die Schärfung der Erkenntnis gewesen, daß das „alte" Recht, wofür die Bauern kämpften, ebenfalls bereits eine Verbildung darstellt, und zwar eine Verbildung des urdeutschen Bauernrechtes, des germanischen Odalsrechtes. Wohl lebt dieses echte alte Recht unausrottbar in dem Rechtsgefühl des deutschen Bauerntums, der Rechtszustand aber, den die aufständischen Bauern zu verteidigen gezwungen sind, beschränkt Recht und Freiheit des deutschen Bauerntums bereits in weitgehendem Umfange. Zunächst beschränkt sich das Streben der Bauern darauf, eine weitere Verschlechterung dieses Rechtszustandes, den sie gegenüber dem eindringenden römischen Recht als „alt" bezeichnen, zu verhindern, und erst allmählich erwacht, wie wir sehen werden, in diesem Kampfe die Rückbesinnung auf das deutsch-germanische Urrecht.

Wenn es trotzdem bei den zahlreichen Unruhen und Aufständen der Folgezeit zwar zunächst nur in Ausnahmefällen zu Forderungen gekommen ist, die, über die Wahrung des alten Rechts hinausgehend, eine zeitgemäße Fortbildung der Rechtsverhältnisse erstrebten, so liegt das in erster Linie daran, daß es den kirchlichen und weltlichen Territorialfürsten gelang, die meisten bäuerlichen Aufstandsbewegungen schon in dem Anfangsstadium der Entwicklung niederzuwerfen. Auf diese Weise konnte die bäuerliche Freiheitsbewegung ihre rechtsschöpferische Kraft überhaupt nicht erst entfalten und zur Geltung bringen. Hinzu kommt, daß unsere Kunde besonders über die ersten Bauernerhebungen vielfach nur auf den Protokollen der über die Aufständischen zu Gericht sitzenden Gebieter beruht. Diese aber hatten naturgemäß, waren sie doch Angeklagte und Richter zugleich, ein dringendes Interesse daran, die aufständischen Bauern als kleinliche Querulanten und räuberisches Gesindel erscheinen zu lassen.

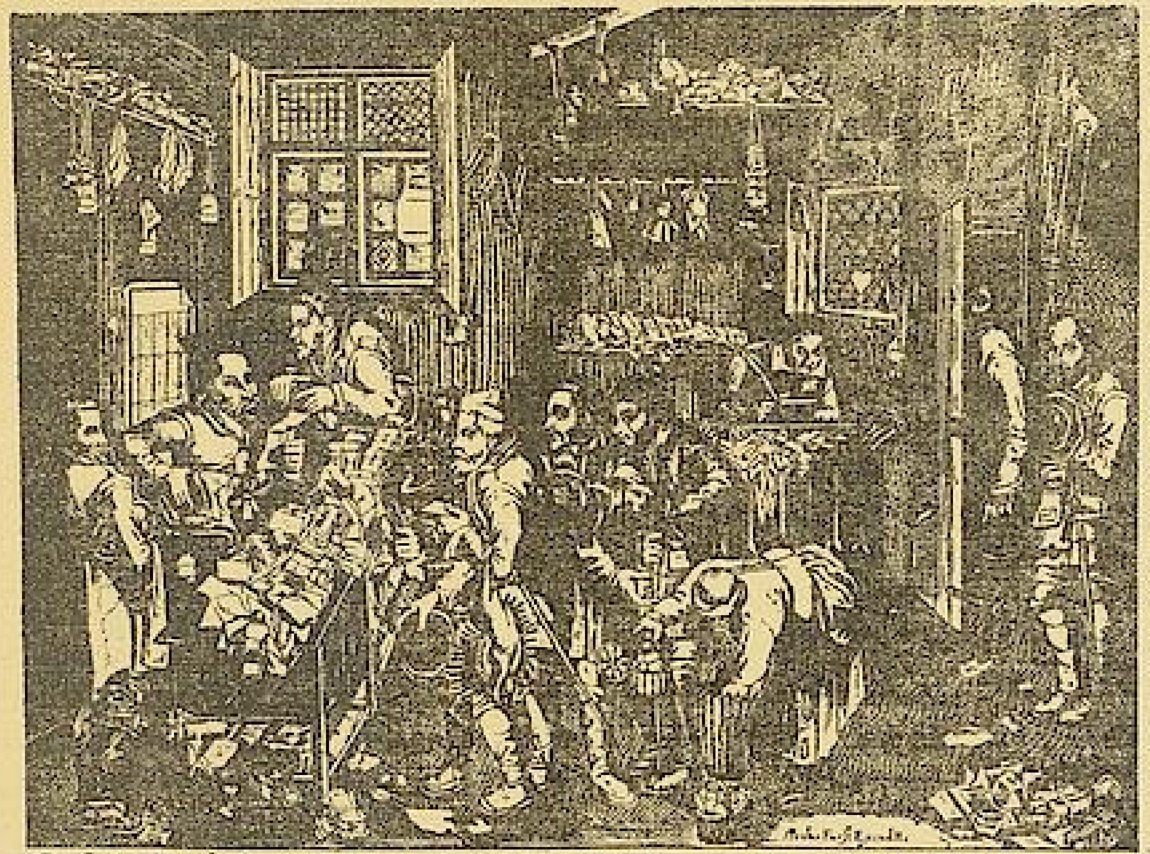
Doch ist es kennzeichnend, daß überall dort, wo die bäuerliche Freiheitsbewegung durch anfängliche Siege oder andere besondere Umstände wenigstens vorübergehend zur freien Entfaltung kam, sich sofort auch die rechtsschöpferische und damit echt revolutionäre Kraft der Bewegung geltend macht. Am deutlichsten zeigt sich das bei dem Kärntner Aufstand von 1478. Sein rascher Erfolg stellte die bäuerliche Freiheitsbewegung vor ihre eigentliche, gestaltende Aufgabe. Wie immer, so galt es auch hier, daß der Sieg für eine wirklich zukunftgestaltende Bewegung nicht das Ende, sondern so recht erst den Anfang ihres Werkes darstellt. Auch in diesem Falle begnügten sich die kämpfenden Bauern nicht lediglich mit der Wahrung des alten Rechtes, sondern planten, wie ein zeitgenössischer Chronist be-



**Zinsablieferung an den Geistlichen als Grundherrn**

Geistliche und weltliche Grundherren bildeten ein Bauernschindertum aus, das die fürchterliche Wut der Bauern in den Bauernkriegen leicht verständlich macht. Das sittlich am wenigsten zu verdammende Verfahren war noch die Parzellierung und Verpachtung in kleinsten Teilen, weit schlimmer war die Aufhebung der Freizügigkeit für die besitzlose kopfzinsige bäuerische Bevölkerung. Sie wurden leibeigen, und die Sklaverei lebte so wieder auf in den Jahrzehnten um 1400. Sie empfing ihre scheinbar gesetzliche Stütze durch das römische Recht, indem die von der Sklavenwirtschaft des alten Roms hergenommenen Begriffe auf die völlig andersgearteten deutschen Verhältnisse übertragen wurden. (Adolf Bartels „Der Bauer".)

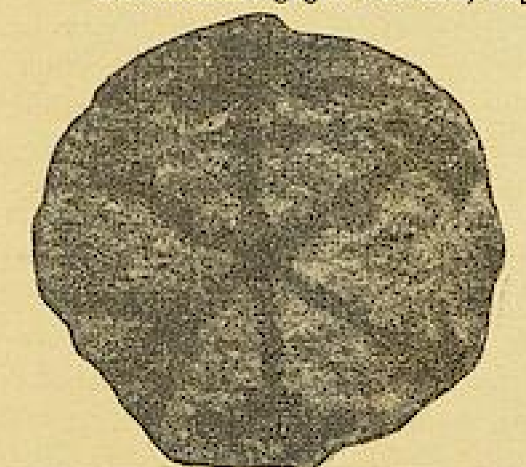
richtet, es „nach der treulosen Schweizer Gewohnheiten zu halten". So begegnen wir auch hier dem von den Schweizer Bauern im Freiheitskampf der Urkantone und in den Appenzeller Kriegen verfolgten Bestreben nach einer Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse auf der Grundlage bäuerlicher Selbstverwaltung unter einheitlicher kaiserlicher Führung. Den wachsenden Machtansprüchen des Territorialfürstentums, die durch Übernahme des artfremden sogenannten römischen Rechtes sich mit dem Schein der Rechtlichkeit umgaben, wurde in den Kärntner Artikeln mit der stolzen Sicherheit derjenigen, die ihrer Sache gewiß sind, ein deutschrechtlicher Staats-

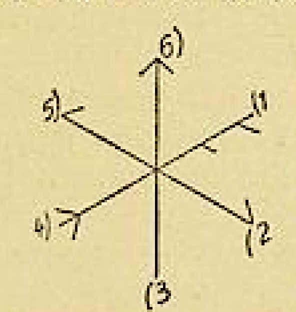


Rabula de tabula nil dat nisi pinguia jura
ceperit, hinc vacuus saepe colonus abit.
Non capit à pressis, sed dat via jura patronus,
praemia quantumvis & sua jura ferant.

Der Zungendrescher nimbt Gelt, Butter, Hüner, Eyer,
Läst doch den Landmann offt den Hut läer in den Händen
Wer aber mehr das Recht als feiste Suppen liebt,
Eim ieden, was er sol, nach Rechtserfordrung giebt.

In zahlreichen Darstellungen und Flugschriften äußerte sich der gesunde Haß des Bauerntums gegen das noch dazu häufig mißbrauchte fremde Recht.






## Geheimes Siegel der aufrührerischen Bauern

Liest man es „mit der Sonne herum", so handelt es sich um folgende Runen: 1) os, 2) lag, 3) is, 4) man, 5) lag, 6) tyr. Nr. 1) könnte man, da das Siegel sehr unklar ist, auch „tyr" lesen. Das Siegel ist ein Beweis dafür, daß die führenden Männer des Bauernkrieges nicht nur die Runen noch gekannt haben, sondern auch ihren Kampf als ein Ringen um die alte Überlieferung wohl verstanden. Die Deutung des Siegels ist nicht einfach. Man könnte es lesen: „os lag is man lag tyr-hagal", also mit dem Sinne: „Heiliges (hagal) Asen (os-Göt) Recht (lag) is (vielleicht nur ‚ist') die Auferstehung (man) des Rechtes (lag) im Kampfe (tyr)", also: „Heiliges Gottesrecht ist die Auferstehung des (alten) Rechtes im Kampfe". Es sind sicher aber noch bessere Deutungen möglich. (Aus J. v. Leers „Odal, das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland, 1935, Goslar)



Die nach römischem Recht vorgehende Gesetzgebung wird vom Bauern mit dem Spinnennetz verglichen, das „kleiner Mücklein wil ertödt", aber den starken Wespen ungefährlich ist. – Es bestanden Bestimmungen, daß jemand, der seine Pacht nicht zahlte, mit dem Strick um den Hals zu dem Gläubiger kommen mußte. Dieser hatte das „Recht", ihn zu henken oder ledig zu geben. (A. Bartels)



**Im Jahre 1497 wird erstmals der Bundschuh als Zeichen der Bauernerhebung gemeldet. – Hier wird ein Ritter von aufständischen Bauern gestellt**
Holzschnitt 1593 (Augsburg, Steyner)

nächst nur um die Wahrung alten Rechtes handelt, ihre rechtsschöpferische, staatsreformerische Kraft. Der Grund für das Scheitern der bäuerlichen Freiheitsbewegung muß also in andern Ursachen gesucht werden als in dem Fehlen zukunftsgestaltender Ideen. Im Gegenteil wird man eher ein Zuviel als ein Zuwenig feststellen können. Das war um so verhängnisvoller, als der bäuerlichen Freiheitsbewegung die zusammenfassende Kraft eines überragenden Führers fehlte, die ihre widerstrebenden Elemente zu einem Guß zusammenschmolz.

gedanke, wurzelnd in dem alten deutschen Bauernrecht, entgegengestellt. Von ihm führt eine gerade Linie zu der nationalsozialistischen Staatsauffassung von heute.

Mit zielbewußter Folgerichtigkeit werden aus dem Gesamtplan die Einzelforderungen abgeleitet. Dabei treten kennzeichnenderweise die politischen, auf die Reform der Staatsverfassung abzielenden Forderungen beherrschend in den Vordergrund.

Der Kärntner Bauer will keine zügellose Freiheit, keine Bevorrechtung. Er will neben den anderen Ständen einen gleichberechtigten Stand bilden, der nur einem Herrn dienstbar ist, dem Kaiser, dessen vornehmste Pflicht es ist, für den gemeinen Nutzen zu sorgen.

Ehe sich diese Neuordnung festigen konnte, brach über das Kärntner Land der Türkensturm herein. Mit der Niederlage bei Tarvis brach auch die Hoffnung auf eine Neuordnung der Verhältnisse aus bäuerlicher Kraft zusammen. So wurde die Adelsherrschaft im Kärntner Lande durch den Türken gerettet. Der Gedanke an eine Reichsreform, die das alte deutsche Bauernrecht zur Grundlage hatte, aber ging nicht verloren. Er wurde in dem Bauernkriege von 1525 von den politisch weitblickenden Führern wieder aufgenommen und gab ihrem Kampfe seine eigentliche Bedeutung. Darauf komme ich später noch zurück.

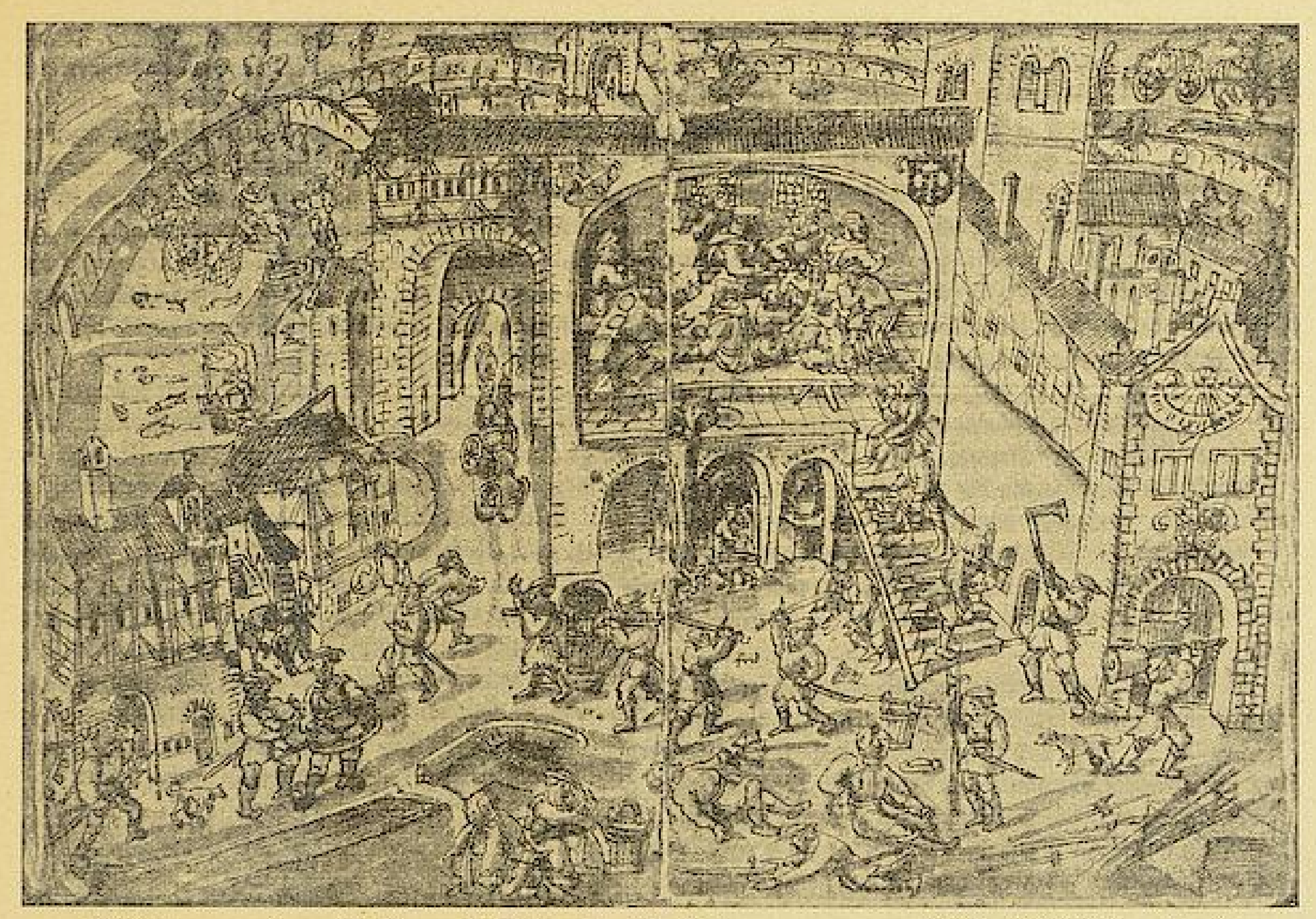
Zunächst aber gilt es festzuhalten: Die bäuerliche Freiheitsbewegung, die schließlich in dem Bauernkriege von 1525 gipfelte, ist schon in ihren Anfangsstadien nicht lediglich eine Widerstandsbewegung, sondern beweist überall, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, auch dort, wo es sich zu-

Diese überströmende Gärung zeigt sich besonders in den dem Bauernkriege von 1525 vorausgehenden Erhebungen, die unter dem Zeichen des Kampfes um das sogenannte göttliche Recht standen. Ihr Ausgangspunkt waren, was für ihr Wesen von entscheidender Bedeutung ist, soziale Unruhen in den Städten, die sich zunächst gegen die kapitalistischen Ausbeutungsmethoden der Juden richteten. Da diese den Bauern aber ebenso wie den städtischen Schuldner bis aufs Blut aussaugten, griff die Bewegung sehr schnell auf das flache Land über.

So erhoben sich schon 1391 die Bauern in der Umgegend von Gotha gegen den jüdischen Zinswucher und forderten die Vertreibung der Juden, die mit ihren an die Bauern ausgeliehenen Kapitalien einen selbst in den schlimmsten Zeiten unerhörten Wucher trieben und bis zu 80 Prozent Zinsen forderten. Diese Ausbeutung aber geschah unter der stillschweigenden Duldung der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit, denn die Wuchergewinne der Judenschaft waren eine recht ergiebige Einnahmequelle ihrer weltlichen und geistlichen Schutzherren. Die daraus fließenden Einnahmen waren, genau betrachtet, eine indirekte Besteuerung der christlichen Untertanen, die man auf direktem

**Aufständische Bauern werden abgeurteilt**
Holzschnitt aus: Stumpf, Schweizerchronik, Zürich 1548





**Plünderung eines Klosters als Folge der Auflehnung gegen geistliche Willkürherrschaft**

Der Erzbischof von Salzburg ließ 1537 einen Mann wegen Jagdvergehens in eine frische Hirschhaut nähen und von Hunden zerreißen. Der Fürstbischof von Preising ließ seine Stiftsuntertanen für solche Vergehen mit den Ohren an die Bäume nageln. (A. Bartels) (Zeichnung aus: J. Murner, Bauernkrieg um Weißenau)

Wege nicht noch härter zu belasten wagte. Sie bot zudem den Vorteil, zu jeder Zeit, wenn die Verhältnisse unhaltbar wurden, einen Prügelknaben zur Hand zu haben. Der Kampf gegen die jüdischen Ausbeutungsmethoden hatte also seine höchst politische Seite, und es ist daher auch nicht verwunderlich, daß sich bei ihm von vornherein pfaffenfeindliche Unterströmungen bemerkbar machen, da ja die Schutzherrschaft besonders der geistlichen Herren über die Judenschaft in einem krassen Widerspruch zu der von ihnen gepredigten Lehre stand, der jedem auffallen mußte.

### Der Kampf um das „wahre, göttliche Recht"

Auch sonst standen ja die Regierungsmethoden der Kirchenfürsten zu der christlichen Lehre in einem so offenen Gegensatz, daß es außerordentlich nahelag, diesen Regierungsmethoden das wahre göttliche Recht entgegenzuhalten; scheute doch z. B. der Fürstabt von Kempten nicht davor zurück, vor einem Schiedsgericht, das den gegen ihn aufständischen Bauern durch päpstliche Banndrohungen aufgezwungen worden war, die von ihm vorgenommene Rechtsverschlechterung durch einen gefälschten Stiftungsbrief Karls des Franken und einen Meineid zu erhärten.

Das mußte natürlich das Vertrauen der Bauern auf die von der Kirche vertretene Ordnung in seinen Grundfesten erschüttern, zumal ganz allgemein die geistlichen Herren jede Gelegenheit zur weiteren Rechtsverschlechterung und stärkeren Unterdrückung der Bauern benutzten, wenn auch nicht immer mit der offenkundigen Skrupellosigkeit des Fürstabts von Kempten. In dieser Zeit entsteht das Sprichwort: „Je näher dem Kloster, desto ärmer der Bauer", und die Überzeugung wächst: „Wir können vor den Pfaffen nicht genesen", und mit dieser Überzeugung wächst der Wille, „der Gerechtigkeit Beistand zu tun".

Die Forderung nach Wiederherstellung der bäuerlichen Selbstverwaltung und Eigengerichtsbarkeit kleidet sich bei der unter der zu vielen sektiererischen Irrungen und schweren Schäden für die Sache führenden Parole des „göttlichen Rechts" kämpfenden Bewegung in Formulierungen, die äußerlich in der Vorstellungswelt einer urchristlichen Gemeinde wurzeln, bei näherem Zusehen aber ihren ausgesprochenen germanisch-bäuerlichen Charakter offenbaren. Dementsprechend ist auch beiden Bewegungen die scharfe Kampfesstellung gegen das artfremde sogenannte römische Recht gemeinsam, das überall in der deutschen Geschichte als der Zwillingsbruder des Christentums auftritt. Beide Bewegungen gipfeln in ihrer ausgeprägtesten Form in der Forderung nach einheitlicher kaiserlicher Führung. „Ein Gott — ein Kaiser" — so fordert die gottesrechtliche Bewegung. Während

das immer mehr erstarkende Territorialfürstentum „Kaiser in seinem Lande" werden will, sind für die gegen diese aufkommenden Gewalten um ihr Recht kämpfenden Bauern „alle Fürstentümer Dienstämter des Kaisers", und es ist durchaus folgerichtig, wenn die kämpfenden Bauern die Beseitigung der nach absoluter Souveränität strebenden Fürsten verlangen; denn dieses Streben erweist sie als ungetreue Diener ihres angestammten Herrn, des Kaisers.

Es ist daher kein Zufall, daß auf die unter der Parole des göttlichen Rechtes kämpfende Bewegung keine Reformschrift so tiefgehenden Einfluß ausübte wie die, die sich in die Form einer „Reformation des Kaisers Sigismund" kleidete. Erst als die kaiserliche Führung im Kampfe um die zerfallende Reichsgewalt offenkundig versagte, siegen hier und da radikale Strömungen, die Absetzung des Kaisers fordern, weil er sein Recht auf Herrschaft sträflich verwirkt habe, aber doch nur, um gleichzeitig zu neuer Kaiserkür aufzurufen.

Der in der Handschrift des Kaiserrechts von 1372 formulierte Grundsatz „Gemeiner Nutz frommt dem Kaiser" war stets das Fundament des germanisch-deutschen Führergedankens und beherrschte die politische Vorstellungswelt des um Recht und Freiheit kämpfenden Bauerntums. Diese Grundvorstellung veranlaßt die aufständischen Bauern, den Kaiser gegen die aufkommende Fürstengewalt anzurufen, die nicht nur das bäuerliche Recht, sondern auch die kaiserliche Führungsgewalt zu zerstören drohte und in der Folgezeit wirklich zerstörte. Diese Grundvorstellung mußte aber auch, als der Kaiser in entscheidender Stunde versagte, fast zwangsläufig zu der letzten Folgerung: Absetzung des Kaisers und neue Kaiserwahl, führen; denn „das Volk macht einen Kaiser, und der Kaiser macht nit das Volk", wie es in einer bäuerlichen Kampfschrift aus der Zeit Maximilians I. heißt.

So sehen wir, daß ebenso wie die altrechtliche Bewegung auch die für das sogenannte göttliche Recht kämpfende in urdeutschem — und das ist gleichbedeutend mit urbäuerlichem — Rechtsempfinden wurzelt. Daraus ergibt sich die gleiche Kampfesfront gegen das artfremde römische Recht. Daraus entwickeln sich vor allem auch, weil den gleichen organischen Entwicklungsgesetzen gehorchend, im wesentlichen gleichgerichtete Reformpläne. Durch die Entartungserscheinungen, die sich aus der Ableitung der gottesrechtlichen Forderungen aus der andersgearteten christlichen Vorstellungswelt für die bäuerliche Freiheitsbewegung ergeben, entsteht ein Mißverhältnis zwischen Inhalt und Form, zwischen Wollen und Losung, das vielfach auch den von urdeutscher Art bestimmten Grundcharakter der bäuerlichen Freiheitsbewegung umbog und verbildete. Trotzdem ist die in der letzten Zeit üblich gewordene scharfe Trennung zwischen der auf dem alten Rechte und der auf dem sogenannten göttlichen Rechte fußenden Bewegung falsch. Sie hat zu einer Unterschätzung der inneren Zusammenhänge, zu einer ungenügenden Beachtung der gemeinsamen deutsch-rechtlichen Wurzel und der daraus organisch erwachsenden gleichen Ausrichtung der verschiedenen, aber ständig ineinander übergehenden Strömungen der bäuerlichen Freiheitsbewegung verführt.

Soweit die sogenannte „objektive" Geschichtswissenschaft überhaupt die Frage nach Recht und Unrecht in der Geschichte stellt — sie hat eine entsprechend ihrem Charakter sehr begreifliche Abneigung dagegen —, ist sie ohne weiteres geneigt, dem jeweiligen Sieger Recht zu geben und sich auf den Boden der vollzogenen Tatsachen zu stellen. Auch hierin offenbart sie sich als eine Ausgeburt undeutschen Geistes.

Das hat auch Alexander von Humboldt erkannt, als er sein in der Einleitung erwähntes Wort sprach: „Der große Fehler in der deutschen Geschichte ist, daß die Bewegung des Bauernkrieges nicht durchgedrungen ist." Mit dieser Feststellung ist aber eigentlich auch die Frage nach Recht und Unrecht im Bauernkriege bereits beantwortet. Schon die Betrachtung seiner Vorgeschichte hat uns gezeigt, daß der Kampf des deutschen Bauerntums ein Kampf um die Erhaltung deutscher Art, d. h. um die Grundlage deutscher Kraftentfaltung, um das Fundament deutscher Staatlichkeit war. Diese Tatsache sollte an sich für die Bewertung der bäuerlichen Freiheitsbewegung genügen.

### Der entscheidende Grund für die bäuerliche Niederlage

Trotzdem wird vielfach eingewendet: Zugegeben, daß dem so ist, so muß doch aber festgestellt werden, daß den kämpfenden Bauern die schöpferische Kraft fehlte, ihrer Widerstandsbewegung eine zukunftgestaltende Stoßkraft zu verleihen. Auch diesen Einwand widerlegt bereits die Vorgeschichte des Bauernkrieges. Wir haben gesehen, daß es der bäuerlichen Freiheitsbewegung keineswegs an zukunftgestaltenden Ideen mangelte. Wir dürfen auch nicht übersehen, daß an entscheidender Stelle und in entscheidender Stunde der Einbruch einer äußeren Macht, der Türkensturm, die bäuerliche Kraft lähmte, bevor die von den bäuerlichen Führern geschaffene Neuordnung Zeit hatte, sich so zu festigen, daß sie den notwendigen Rückhalt gegen den Europa ständig in Unruhe und Schrecken haltenden äußeren Feind bot.

Außerdem fehlte es den für Recht und Freiheit kämpfenden Bauern nicht an Führern, aber es fehlte ihnen in entscheidender Stunde **der** Führer. (Oder noch richtiger: es fehlte dem ganzen Volke die Führerpersönlichkeit, die aus diesen Spannungen eine gemeinsame Kraft zu gestalten vermocht hätte. Schriftleitung des „Schulungsbrief".)

### Der letzte Akt des bäuerlichen Freiheitskampfes

Damit wenden wir uns dem letzten Akt des bäuerlichen Freiheitskampfes, der Tragödie des Großen Bauernkrieges zu. Zu Beginn der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts weisen alle Vorzeichen auf den Losbruch des allgemeinen Sturmes hin. Das ganze deutsche Volk fiebert in Erwartung der endlichen Entscheidung. Astrologen und Theologen überbieten sich in

(Fortsetzung Seite 351)



# In Jahrtausenden verwurzeltes Bauerntum pflegt den deutschen Boden

Nordischer Bauernhof um 2200 v. d. Ztr.
Mettnau am Bodensee
Wiederherstellung nach Ausgrabungen im Federseemoor

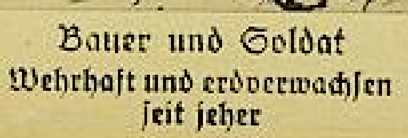
Aufn.: Freilichtmuseum Mettnau; wissenschaftl. Leitg.: Prof. Reinerth (3)

Zeichn.: Wilh. Petersen

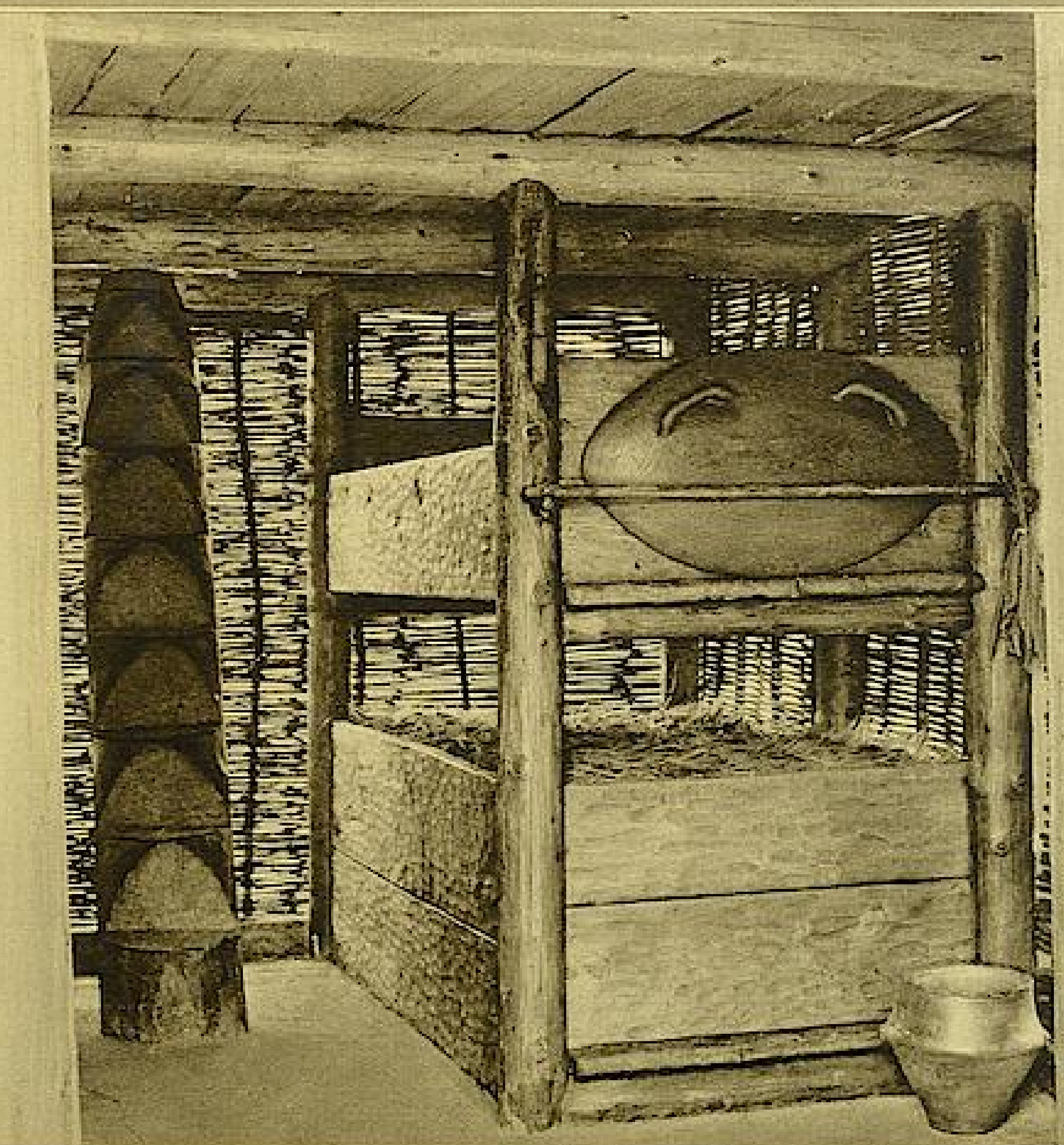


**Deutschlands älteste Getreidesorten**
Funde aus jungsteinzeitlichen Dörfern um 2000 v. d. Ztr. Von links nach rechts: Verschiedene Weizenarten, Gerste u. Kolbenhirse





Bauer und Soldat
Wehrhaft und erdverwachsen seit jeher



**Getreidespeicher vor 4000 Jahren**
Vorn eine Worfelschüssel, mit der die Spreu vom Korn geschieden wurde


ENGELSBRUN
Pläne neugegründeter Dörfer
1
2
3
4




Bild 1: Zug bewaffneter Bauern im groß. Bauernkriege (1524–1525)

Bild 2: Bäuerliche Gerichtsbarkeit lebte durch ein Jahrtausend unter der Dorflinde (1508)

Bild 3: Plan des deutschen Kolonistendorfes Engelsbrunn, Banat. Deutsche Bauern machten den Temesvarer Sumpf nach der Türkenvertreibung urbar

Bild 4 u. 8: Bäuerliche Feier- und Freizeitgestaltung im Mittelalter: Reihentanz, Kegelschieben, Wettreiten, Wettlauf und Schwertertanz

Bild 5: Auf der Dorfstraße um 1500 (Holzschnitt 1537)

Bild 6: Bäuerliches Liebespaar (Stich von Sebald Beham)

Bild 7: Bauer mit Fronvogt, Beginn des Großgrundbesitzertums in Deutschland (Mittelalterlicher Holzschnitt)

Aufn.: Reichsnährstand (7), Deutscher Verlag (1)

# Ritterschaft und Kirche vermehren mit allen Mitteln ihren Grundbesitz

## Der einst freie Bauer wird zum hörigen Pächter

Das Hochstift Freising besaß im Jahre 784 120, im Jahre 853 aber 802 Bauernhöfe. Das Bistum Augsburg besaß im Jahre 840 4000 Hufen, auf denen kein einziger freier Bauer mehr saß. Der Bauer, der in der „gemeinen Mark“, also der nach germanischem Recht allen Anwohnern zugehörigen „Allmende“ rodet, wird nach fränkisch-römischem Recht Höriger seines mit dem nicht mehr im Dorfbesitz belassenen „Königslande“ belehnten Grundherrn.



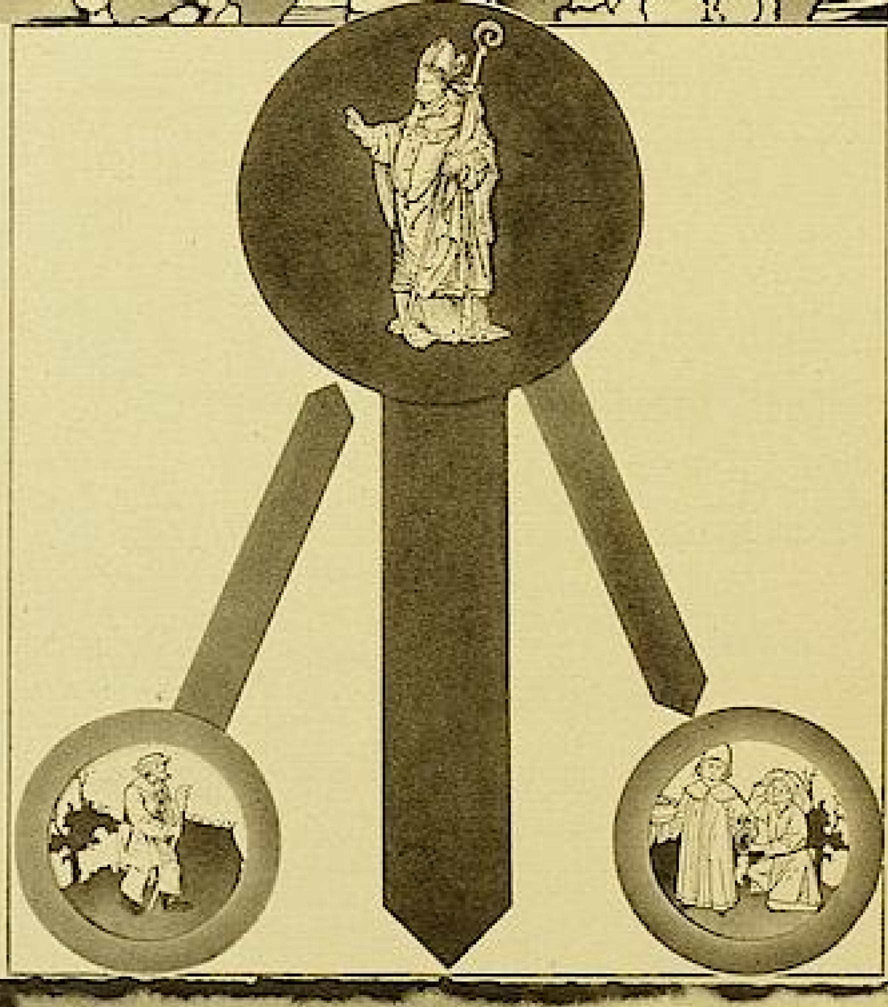

# Urkunde einer Hofübergabe an das Hochstift Freising i. J. 772

Übersetzung:

Ich, Ramwolf, der ich krank darniederliege und die Hoffnung auf ein weiteres Leben aufgegeben habe, habe für die Sünden, die ich unter dem Einfluß des Teufels in gesunden Tagen mir habe zuschulden kommen lassen, mein Eigentum und Alod, das mir mein Vater als Erbteil hinterlassen, für die heilige Stätte geschenkt, um in entsprechendem Maße den Nachlaß meiner Sünden beim gnädigen Gott zu erreichen

## Enteignung und Leibeigenschaft läßt das deutsche Bauerntum entarten

Ritterschaft und Kirche vermehren unter den Nachfolgern Karls des Großen mit allen Mitteln ihren Grundbesitz. Die kirchliche Einführung des „Seelgerätes“ erniedrigt den Freibauern zum Zinsknecht.



Vom Hofbesitzer nahm die christliche Kirche entgegen dem urdeutschen Familienstamm-Erbrecht (Odalsrecht) einen Teil des Hofes zur Rettung seiner Seele aus dem Fegefeuer. Häufig wurde das „Seelgerät“ in der Form geleistet, daß der sterbende Bauer den Hof insgesamt der Kirche übertrug und die Erben es wieder von der Kirche als zinspflichtiges Lehen zurückerhielten. So verliert ein großer Teil des germanischen Freibauerntums seine Unabhängigkeit.

Die christliche Kirche schmähte den Bayern-Herzog Arnulf (gest. 937 n. d. Ztr.), der das eingezogene Kirchengut den Bauern zurückgab, durch eine böswillige Legende noch über das Grab hinaus:

… Herzog Arnulf von Bayern,<br>
der noch liegt im See zu Scheyern,<br>
dem der Teufel den Hals abbrach,<br>
durch seine Übeltat ihm das geschah.

**Ein Patent Kaiser Josefs II.** vom 1. November 1781 hob die Leibeigenschaft in Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien auf. Das Patent galt auch für Niederösterreich. In Steiermark wurde die Leibeigenschaft 1782 aufgehoben

Die Beschädigungen des Patents rühren von dem durch kommunistische Horden verursachten Brande des Wiener Justizpalastes im Juli 1927 her

**Im Jahre 1808 wurde die Leibeigenschaft in Bayern beseitigt**

Links nebenstehend: Titelseite vom Königlich-Baierischen Regierungsblatt vom 14. September 1808 über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Bayern. Darin heißt es u. a.:

§ 2. Durch die konstitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses (nämlich der Leibeigenschaft, die Schriftltg.) werden nicht nur alle Gesetze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-Verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

Aufn.: Reichsnährstand (4)

# Vorkämpfer gegen die Leibeigenschaft

Schon 1688 hatte der Graf Christoph von Rantzau auf Hohenfelde, Övelgönne und Schmool den ersten Anstoß zur Abschaffung der Leibeigenschaft gegeben, als er seinen Untertanen die Schulden erließ, ihnen freien Abzug bewilligte und seinen Vögten befahl, mit ihnen „wie ein Vater mit seinen Kindern" umzugehen. Warum? Weil er, so sagte der Graf, „Mitleid mit dem schlechten und miserablen Zustand der Leibeigenen fühle und die Leibeigenschaft weder durch die göttliche Schrift noch durch Vernunft begründet sei". Ein anderer Träger des gleichen Namens, Graf Hans von Rantzau auf Aschberg, gab 1740 gar Gutsland an tüchtige junge Leibeigene unter Erteilung der Freiheit ab, ein Beispiel, das die dortige Regierung zur Nachahmung veranlaßte. Auf Grund dieser Tatsache konnte dann der Kammerrat Kamphövener 1787 in einer Schrift erklären: „Nach diesem Vorgange habe der Staat das gegründetste Recht, von jedem Eigentümer solcher Güter, deren Untergehörige unter der Leibeigenschaft seufzten, zu fordern, daß er der Stimme der Natur und der Vernunft Gehör gebe und Menschen ihre natürlichen Rechte nicht länger vorenthalte, die ihnen unrechtmäßigerweise bloß durch gewaltsame Anmaßungen entrissen worden seien." Und noch mehr solcher Bauernfreunde sind hier zu nennen: Ein Henning von Rumohr auf Orfeld, dessen Vorbild 1765 zur Beseitigung der Leibeigenschaft in der Landschaft Angeln führte; ein Graf Holk auf Eckhof, der 1786 seine Bauern nicht nur aus der Leibeigenschaft befreite, sondern ihnen vorher auch noch eine Ausbildung zuteil werden ließ, damit sie als selbständige Erbpächter den Lebenskampf desto leichter bestehen könnten; ein Herr von Schalburg auf Nütschau bei Oldesloe, der 1781 seinen Untertanen ihre Hofteile auf Erbzins übertrug; ein Herr von Ahlefeld (1704); in Mitteldeutschland folgte Graf Christian Günther von Stollberg 1790 diesen Beispielen.

War es in Schleswig und Holstein der Adel selbst, der das Ende der Leibeigenschaft einleitete, eine „Elite germanischen Edelingstums bester Art" (Leers), so trugen das Banner des Kampfes gegen die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen Bürger- und Bauernsöhne. Es muß das deutsche Bauerntum mit besonderer Freude und Stolz erfüllen, daß es ein Bauernsohn, **Ernst Moritz Arndt**, war, der die Feder zu seiner furchtbaren Anklage gegen den Feudalismus ergriff und in seiner 1803 erschienenen Schrift über die „Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen" schonungslos alle Mißstände aufdeckte. „Wann wird man begreifen", so schrieb der wackere Mann an anderer Stelle, „daß es gleich schändlich und dumm, eine Sünde an Gott, der Erde und den Menschen ist, Menschen als Sklaven zu gebrauchen?" Es ist interessant und sei hier am Rande vermerkt, daß Arndt durch sein freimütiges Auftreten alsbald als „Leuteverderber und Bauernaufhetzer" verschrien ward, wie ihm seine Absage an „die fanatischen Plattlinge, die den ultramontanischen Teufel im Leibe haben und den deutschen Leib zerhadern" schon damals die Bezeichnungen „Barbar, Heide und Unchrist" eingetragen hat. Allein das alles scherte den tapferen Kämpfer wenig, und er konnte sich später auf Grund der Übersendung seines Buches an den schwedischen König mit Recht rühmen, er habe mit dazu beigetragen, daß die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen nach einigen Jahren aufgehoben wurde. Ist der Name Arndts bislang nicht vergessen, so ist dieses Geschick zweien seiner Mitkämpfer beschieden gewesen — zunächst dem Präpositus Johann Gottlieb Picht.

Welche Bedeutung übrigens Ernst Moritz Arndt selbst, zu dessen Freundeskreis Picht gehörte, seinem Wirken zugemessen hat, beweist die Tatsache, daß er ihm in seiner Geschichte der Leibeigenschaft einen großen Raum widmete, indem er u. a. die Sätze schrieb: „Von öffentlichen Freilassungen wüßte ich kein Beispiel, als das des Pastoratunternehmens in Gingst auf Rügen, wo ehedem die Luft leibeigen machte. Die Einwohner hatten unter den Vorgängern des jetzigen Präpositus Picht die Leibeigenschaft abzuschütteln gesucht, aber alle ihre Prozesse verloren. Als Picht, dieser tätige und alles Gute eifrig befördernde Mann, dahin berufen ward, las er alle diese Akten durch und machte den Plan, die Leute frei zu geben ... Es kostete ihm beinahe drei Jahre Zeit, Arbeit und Kosten, ehe seine Vorschläge bestätigt werden konnten." Wie Picht, so muß noch ein dritter Vorkämpfer gegen die Leibeigenschaft aus dem Freundeskreise Ernst Moritz Arndts Erwähnung finden: Moritz (v.) Dyke. Auch er war übrigens wie Arndt ein deutscher Bauernsohn. Aber während Arndt der Kämpfer mit der Feder war, sprach dieser Mann, der es bis zum schwedischen General gebracht hat, durch die eigene Tat, indem er die Leibeigenschaft praktisch auf seinem Gut Losentitz beseitigte, weil er die Bauern als die „hauptsächlichste Pflanzschule der arbeitenden Menschenklasse" erkannt hatte und an die Stelle der Fesselung an die Scholle „die Liebe zur Heimat" treten lassen wollte.

Mit starken Worten hat sich schließlich auch ein Bürgersohn, der Kammerrat J. D. (v.) Reichenbach in seinen bekannten „Patriotischen Beyträgen" (1784 ff.) gegen die Leibeigenschaft gewandt. Es gehörte in seiner Stellung als Beamter schon einiger Mut dazu, folgende Sätze zu schreiben, die in diesem Zusammenhang angeführt sein sollen: „Ist nicht", so fragt also Reichenbach, „das ursprüngliche Vorrecht

aller Menschen Freiheit und Gleichheit? ... Wir hingegen ... dulden kaltblütig, daß ein Teil unserer Brüder an den Erdenkloß, worauf er geboren ward, gleichsam gekettet ist, daß er wie das Vieh sich muß verkaufen, vertauschen oder verschenken lassen, daß er als Selbsttrieb keine Lebensart, keine Heimat wählen, kein Handwerk, keine Kunst erlernen, kein Bürgerrecht gewinnen, kein öffentliches Amt bekleiden, nicht heiraten, kurz, im geringsten keine Beziehung annehmen, ja nicht einmal die Muskete tragen darf ... Die Apologisten der Leibeigenschaft werden zwar einwenden, daß, wenn auch diese Schilderung an sich getroffen, dennoch unleugbar sei, sie passe nicht überall und unbedingt. Jede vernünftige, gutdenkende Herrschaft betrage sich ja wohl als ihrer Untertanen Vater, nicht als ihr Tyrann, halte sie mehr für Hausgenossen wie für Knechte ... Wieviel Landbegüterte (aber) gibt es, die, wäre schon ihr Grund und Boden noch so klein, ... sich nicht für eine Art von regierenden Herren und ihre Untertanen für Geschöpfe hielten, die ... in ihren Augen wenig mehr Wert haben als ein guter Jagd- oder Hühnerhund!"

Übrigens soll nicht verkannt werden, daß die vorstehend angeführten Männer nicht die einzigen waren, die den Kampf gegen die Leibeigenschaft auf ihre Fahne geschrieben hatten. Eine Anzahl von weiteren Namen findet man z. B. in den Schriften Ernst Moritz Arndts. In Mecklenburg wieder begann 1774 der Enkel eines Freigelassenen, Johannn Heinrich Voß, mit seinen Versen die Gewissen aufzurütteln. Der Professor Jakob Friedrich Rönnberg (1781) und der Amtmann Karl Leopold Eggers (1784) erhoben ebenfalls laut ihre Stimmen. Und wie in Holstein fanden sich hier ebenfalls Männer des Adels, so ein Herr von Langermann, die für die Bauern eintraten. 1783 verlieh der Landschaftsdirektor von Bülow den Bauern in den der Lüneburger Ritter- und Landschaft gehörigen Dörfern Jassewitz und Niendorf Freiheit und Eigentum und gab ihnen die Ländereien zu unveränderlichem Erbzins, wie er ähnliche Maßnahmen in seinen eigenen Dörfern Wahrstorf und Hohenkirchen traf. Seinem Beispiel folgten der Geheime Justizrat Baron von Biel und 1790 der Hofrat Schnelle, indem er sämtliche Leibeigenen seines Gutes Gottmannsförde unentgeltlich freigab.

Die Liste dieser Männer ist zweifelsohne heute noch unvollständig. Sie wäre es noch mehr, wollten wir jene Fürsten nicht erwähnen, die für die Abschaffung der Leibeigenschaft, wenn auch z. T. ohne Erfolg, eingetreten sind. Etwa Friedrich Wilhelm I. von Preußen, der in einem Schreiben vom 17. Juni 1716 aus Königsberg schrieb: „Den Geheimen Etats-Rat von Creutz befehle ich hiermit an, die Leibeigenschaft von den Bauern abzuschaffen und sie zu Frey-Bauern zu machen." Der Fürsorge dieses Königs verdankten zahlreiche Bauern ihre Freiheit. Am 10. Juli 1719 wurde die Leibeigenschaft auf den zur Königsberger Amtskammer gehörigen Domänen, am 20. April 1720 auf den sog. litauischen Domänen aufgehoben. Diesen umstürzenden Erlassen war am 19. Januar 1719 eine Verordnung vorausgegangen, die sämtlichen Domänenbauern der dortigen Provinz die Höfe, die sie bewohnten, erb- und eigentümlich verlieh. Eine Ausdehnung dieser Bauernbefreiung auf die übrigen Bauern gelang nicht. Wir kennen heute die Kräfte, die das zu sabotieren verstanden. Es waren die gleichen Drahtzieher, die schon 1577 die von Herzog Albrecht von Preußen beabsichtigte Aufhebung der Leibeigenschaft hintertrieben hatten und ähnliche Versuche eines Friedrichs des Großen zu vereiteln wußten. Dabei fühlte gerade dieser Fürst immer eine Art von Entsetzen, sobald er nur das Wort „Leibeigenschaft" aussprechen hörte. Denn mit Recht sah er darin nur eine Abart der Sklaverei. Sprach er doch oftmals schlechthin von der „Sklaverei der Leibeigenschaft", ohne sich auf Unterschiede zwischen Erbuntertänigkeit und Leibeigenschaft einzulassen. Ja, selbst die Erbuntertänigkeit wagte er in einem Edikt vom 10. Dezember 1748 schlankweg „dieses der Sklaverei so nahe kommende Unheil" zu nennen. Allein auch seinen Versuchen zur Abschaffung der Leibeigenschaft war, wie gesagt, kein Erfolg beschieden, mochte er auch mit Nachdruck z. B. am 23. Mai 1763 für Pommern befehlen, daß „absolut und ohne das geringste Raisonnieren alle Leibeigenschaft von Stund an gänzlich abgeschaffet werden" sollte. Schon am 20. April 1762 hatte Friedrich dem Geheimen Finanzrat von Brenkenhoff bz. Pommern mitgeteilt, daß „die Leibeigenschaft der dasigen Untertanen überall gänzlich abgehoben und abgeschaffet werden soll", da sie „den dasigen Lande allzeit verderblich gewesen" sei. Die auf Grund dieser Vorstellungen neu erlassene pommersche Bauernordnung von 1764 aber brachte nur eine formale Änderung, indem sie die Bezeichnung Leibeigenschaft mit der der Eigenhörigkeit vertauschte. Praktisch ließ sie jedoch alles beim alten! Und Friedrichs gleichlaufende Versuche in der Mark bewirkten ebenfalls nur, daß in der Gesindeordnung für die Mittel-, Alt-, Uckermark und Prignitz vom Jahre 1769 die Bezeichnung Leibeigenschaft durch den Ausdruck Untertänigkeit ersetzt wurde. In der Neumark ist es nicht einmal zu dieser Namensänderung gekommen. Allein der Verordnung vom 8. November 1773, die in Ost- und Westpreußen „alle Leibeigenschaft und Sklaverey" aufhob, war wirklich ein Erfolg beschieden. Bis an sein Lebensende verfolgte der König diesen Gedanken. Noch in seinem Sterbemonat, am 1. August 1786, schrieb er an den Kammerpräsidenten Freiherrn von der Goltz zu Königsberg: „Es ist ferner die Frage, ob nicht alle Bauern in Meinen Ämtern aus der Leibeigenschaft gesetzt und als Eigentümer auf ihren Gütern angesetzt werden können. Ich erwarte darüber Eure Anzeige, was das für Diffikultäten (Schwierigkeiten) haben könne." Es hat noch manches Jahr gedauert, bis diese „Diffikultäten" aus dem Weg geräumt und die Leibeigenschaft in Preußen durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 beseitigt werden konnte, wodurch ein Zustand sein Ende fand, der eine der dunkelsten Seiten der deutschen Agrargeschichte darstellt.

(Fortsetzung von Seite 348)
düsteren Weltuntergangsprophezeiungen. In zahlreichen Flugschriften — allein 1523 erschienen 51 dieser Art — wird eine neue Sintflut vorausgesagt. Aus dem Nebel dieser allgemeinen Weltuntergangsstimmung aber hebt sich die Sache des gemeinen Mannes, des Bauern, alle anderen Zeitfragen überragend, hervor. An ihr scheiden sich die Geister tiefer noch und einschneidender als an den kirchlich-religiösen Fragen der Zeit, die zur Verwirrung der politischen Frontstellung so viel beigetragen haben. Alle fühlen, daß die Zeit zur Entscheidung reif ist: „Die Zeit ist hier, es muß einen Fortgang haben." So genügt ein Funken, um den aufgespeicherten Explosionsstoff zur Entladung zu bringen. Fast gleichzeitig bricht der Kampf in Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Österreich ob der Enns, in der Schweiz, im Elsaß, in Oberschwaben, in Württemberg und der Pfalz, in Franken und Thüringen los. Seine Wellen schlagen bis hinüber nach Ostpreußen, ja bis nach Estland.

Es ist nicht Aufgabe dieser Ausführungen, diesen Kampf in seinen Einzelheiten darzulegen. Die beste Zusammenstellung des Tatsachenmaterials finden wir in dem Werke von Günther Franz: „Der deutsche Bauernkrieg". (Seiner Bewertung vermag ich allerdings in entscheidenden Punkten nicht zu folgen.) Aufgabe dieser Ausführungen ist es lediglich, wie auch schon zuvor geschehen, die Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die schicksalsbestimmende Bedeutung für die deutsche Staats- und Volksentwicklung gehabt haben.

Der Große Bauernkrieg verdient seinen Namen nicht nur deswegen, weil er die umfassendste Kampfaktion der bäuerlichen Freiheitsbewegung war. In ihm wird gleichzeitig der großzügigste, wenn auch scheiternde Versuch einer Zusammenfügung der bäuerlichen Kräfte zu geschlossener Front gemacht. Zudem verdichten sich an zwei Stellen die bäuerlichen Erneuerungsbestrebungen zu Reformprogrammen, deren politisch-schöpferische Kraft der Gang der deutschen Geschichte bewiesen hat. In ihnen wurden Forderungen aufgestellt, deren politischer Weitblick und organische Folgerichtigkeit schon dadurch bewiesen werden, daß sie sich trotz aller Irrungen und Wirrungen der Folgezeit schließlich doch, weil sie zutiefst in deutscher Art begründet waren, durchsetzten, durchsetzen mußten, wenn nicht das deutsche Volk untergehen sollte.

Ein wesentlicher Teil dieser Forderungen ist erst durch den Nationalsozialismus verwirklicht worden.

## Die Führer der Bauernkriege

Es ist auch kein Beweis gegen die schöpferische Kraft der bäuerlichen Freiheitsbewegung, daß diese zukunftsträchtigen Ideen, in denen sich das Schicksal der Nation verkörperte, sich nur in den Köpfen weniger Führer zu vollendeter Klarheit geläutert hatten. Das ist bei jeder großen Volksbewegung der Fall. Entscheidend aber für die Beurteilung der Bauernsache ist die Tatsache, daß sie eine so starke Anziehungskraft gerade auf die Besten der Nation ausübte, daß diese sich entschlossen, die Bauernsache zu ihrer Sache zu machen, und nichts ist kennzeichnender für die jahrhundertelange Verfälschung unserer Geschichte, als daß die Erinnerung an diese Männer teilweise völlig aus dem Gedächtnis unseres Volkes ausgemerzt worden ist, teilweise nur in legendärer Form in der Volkserinnerung weiterlebt. Hier hat die künftige Geschichtsschreibung viel Versäumtes wiedergutzumachen; denn wieviel Deutsche kennen wohl Männer wie Michael Gaismair, Wendelin Hipler, Weigand von Miltenberg, Pfarrer Hubmaier auch nur dem Namen nach? Ja, was weiß die große Masse des deutschen Volkes auch heute noch von der edelsten Gestalt des Großen Bauernkrieges, von Florian Geyer?

Für die Beurteilung ihres Wirkens ist vor allem die Erkenntnis notwendig, daß diese Persönlichkeiten nicht lediglich auf sich selbst gestellt, ohne Verbindung miteinander, in der bäuerlichen Freiheitsbewegung stehen. Das verhinderte von vornherein ihr sie alle auszeichnender weitblickender Geist, der nach Zusammenfügung, Ordnung und Gestaltung der Gesamtbewegung drängte. Ein Mann wie Florian Geyer hatte geradezu die hohe Schule der internationalen Diplomatie durchgemacht und als Vertrauter des Hochmeisters des Deutschen Ritterordens in geheimer Mission in Brüssel, Paris und London verhandelt. Michael Gaismair hatte im Dienste des Tiroler



**Marktbauern**
Kupferstich von Dürer um 1500



**Bauern leisten erneut den Unterwerfungseid.**

Die Darstellung läßt an den Gewändern der Schwörenden erkennen, daß keineswegs nur Landarbeiter und Kleinbauern den Großen Bauernkrieg geführt hatten. Aber erst dreißig Jahre nach dem Bauernkrieg 1559 wird mit den Bauern in Dithmarschen die letzte freie Bauernschaft ihrer altgermanischen Rechte entkleidet und der Fürstenherrschaft unterworfen. Diese Bauern hatten noch am 17. Februar 1500 bei Hemmingstedt das gewaltige Dänenheer, das bis dahin größte des europäischen Nordens, besiegt.

Landeshauptmannes und später des Bischofs von Brixen, an der deutsch-italienischen Volksgrenze wirkend, ebenfalls reiche Gelegenheit, Einblick in die verschlungenen diplomatischen Beziehungen der damaligen Zeit zu gewinnen. Dasselbe gilt von Wendelin Hipler, der in der Kanzlei des Grafen von Hohenlohe mehrere Jahre einen leitenden Posten innehatte. Von innerem Zwange getrieben, finden sich diese Männer zu gemeinsamem, eng verbundenem Wirken zusammen, so daß es heute vielfach unmöglich ist, zu unterscheiden, welchen Anteil dieser oder jener an dem gemeinsamen Planen und Handeln hatte. Johann von Leers spricht daher mit Recht in seiner Abhandlung über Michael Gaismair (Odal, 3. Jahrgang, Heft 4) von einem „geheimen Verband der Wissenden" in der bäuerlichen Freiheitsbewegung.

### Die Reformideen Weigands

Dieser Zusammenhang ist bisher in der Geschichtschreibung nur zu wenig beachtet worden. Daraus erklärt sich auch die Überschätzung der sogenannten Zwölf Artikel, denen der Memminger Kürschnergeselle Sebastian Lotzer die weitest verbreitete Formulierung gab. Sie sind eine Zusammenstellung der Nahziele der bäuerlichen Freiheitsbewegung und erstreben eine fast völlige Selbstverwaltung der Bauern. Sie mußten daher auch dem letzten Kämpfer der Bewegung einleuchten, und daraus erklärt sich ihre ungeheure Popularität. Es ist aber völlig falsch, in ihnen den letzten Sinn der bäuerlichen Freiheitsbewegung zu sehen. Diese Feststellung wird auch nicht durch die Tatsache widerlegt, daß diejenigen Reformpläne, die eine Neuordnung des Gesamtbaus des Reiches erstrebten, nicht denselben Grad der Öffentlichkeit und populären Wirkung erreichten wie die Zwölf Artikel. Das, worauf es ankam, aber wurde durch die Zwölf Artikel völlig erreicht. Indem Lotzer den bäuerlichen Kämpfern den Willen zur Wiederherstellung der bäuerlichen Selbstverwaltung als ihr gutes Recht vor Gott und der Welt einimpfte, schuf er sozusagen das Fundament, auf dem die bäuerlichen Führer weiterbauen und die von ihnen erstrebte Reichsordnung errichten konnten. Das ist die große Bedeutung der Zwölf Artikel in psychologischer und sachlicher Beziehung.

Auf dieser Grundlage baute bereits Hubmaier seinen Entwurf der Errichtung eines deutschen Volksstaates auf. Auf ihr gründen auch Friedrich Weigand und Wendelin Hipler ihren Reichsreformationsplan, der der Hauptgegenstand der Heilbronner Verhandlungen der Bauernführer des Reiches sein sollte. Daß sich dieser Plan in weitgehendem Maße auf die sogenannte „Reformation Kaiser Friedrichs III." stützte, ist nur insofern von Belang, als uns die Tatsache erneut zeigt, wie eng verbunden die Pläne und Ziele der Bauernführer mit dem geheimen und tiefsten Sehnen der Zeit waren.

Von der echt revolutionären Kraft dieses Planes zeugt schon das ihn beherrschende Bestreben, über die Stunde des Sieges hinaus zu denken, die die Verwirklichung der aufgestellten Nahziele bringen sollte. Tief durchdrungen von dem Bewußtsein, daß der erhoffte Sieg seine Rechtfertigung in erster Linie in der Schaffung einer neuen Rechtsordnung finden müsse, ist der Plan vor allem darauf bedacht, diese neue Rechtsordnung in ihren Grundzügen vorzubereiten. Die Gerichtsordnung, die Weigand vorschlug, hat, wenn man sich den tatsächlichen Ablauf der deutschen Geschichte vergegenwärtigt, seiner Zeit Jahrhunderte vorausgedacht; denn sie entspricht in vielen wesentlichen Punkten der erst 1877 verwirklichten deutschen Gerichtsverfassung. Aber darf man sie deswegen wirklich eine Utopie nennen? Zeugt nicht vielmehr diese Tatsache davon, welche zukunftssichere Kraft die Reformideen der Führer des Großen Bauernkrieges hatten, indem sie mit untrüglichem Instinkt den entwicklungsgeschichtlichen Notwendigkeiten des deutschen Volkes gehorchten?

Auch die Vorschläge Weigands zur Vereinheitlichung von Maß, Gewicht und Geld haben erst im Bismarck-Reiche ihre Verwirklichung gefunden. Sie beweisen seinen auch in diesen Punkten auf das Reichsganze konzentrierten Blick. Doch sind es nicht einmal diese neuzeitlichen Gedanken, die uns bei den Plänen

zur Neugestaltung der deutschen Wirtschaftsverfassung am kühnsten anmuten. Von noch größerer Zukunftsbedeutung war die Tatsache, daß Weigands Vorschläge zur Umgestaltung der deutschen Wirtschaftsverfassung von dem Grundgedanken beherrscht werden, den gemeinen Nutzen wieder zum ordnenden Prinzip der deutschen Volkswirtschaft zu machen.

Mit Schärfe wendet sich daher Weigand gegen die eigensüchtigen Geschäftspraktiken der großen Handelsgesellschaften, die er zu verbieten beabsichtigt. Zum Schutze gegen den damals allgemein üblichen Zinswucher, der der Grund zu zahlreichen sozialen Unruhen in Stadt und Land war, ist die Bestimmung gedacht, daß die Kapitalisten ihr überschüssiges Geld zu 4 Prozent an die Stadträte leihen sollen, die dieses nach Aufschlag einer einprozentigen Verwaltungsgebühr den Kapitalschwachen zugänglich machen sollen. Alle Bodenzinse sollen ferner in eine Kapitalsamortisation umgewandelt werden. Die Einnahmen aus Zoll und Steuer sollen dem allgemeinen Nutzen zugeführt werden. Vor allem fordert Weigand die Verwendung dieser Einnahmen für einen großzügigen Wegebau.

Die Beziehungen dieser Reformvorschläge zu der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung sind so deutlich sichtbar, daß es sich wohl erübrigt, auf sie näher einzugehen.

Bevor die Pläne Weigands in Heilbronn zur Verhandlung kamen — es ist daher auch nicht bekannt, wieweit sie Hipler umbildete —, trieb die Unglücksnachricht von der Niederlage der Württemberger bei Böblingen die bäuerlichen Abgesandten auseinander. Sie eilten, um zu ihren Haufen zu kommen; denn die Entscheidung war auf des Schwertes Spitze gestellt. Mit der Niederlage der Bauern war auch das Schicksal der Pläne Hiplers und Weigands entschieden.

Bismarck hat gelegentlich gestanden, daß ihn immer wieder das übermächtige Bedürfnis anwandele, sich den Lauf der deutschen Geschichte vorzustellen, wenn dieses oder jenes entscheidende Ereignis anders ausgegangen wäre. Daß dieses Bedürfnis gerade einen Bismarck, dessen rastloser Schaffensdrang jeder theoretischen Gedankenakrobatik feind war, immer wieder packte, sollte eigentlich schon den Vorwurf der Unfruchtbarkeit eines solchen Verfahrens widerlegen, und man kann daher der deutschen Geschichtsschreibung nur wünschen, daß sie einmal wirklich gründlich überlegte, was es für das deutsche Schicksal bedeutet hätte, wenn die von Weigand vorgedachte Entwicklung bereits im 16. Jahrhundert zum Durchbruch gekommen wäre.

## Florian Geyer, der Soldat des deutschen Volkes

Es ist notwendig, in diesem Zusammenhange auch der Persönlichkeit Florian Geyers zu gedenken, weil gerade sie, wie schon betont wurde, in gehässigster Weise entstellt worden ist und nur in der Volkssage, die mit sicherem Instinkt dem Wesenskern Florian Geyers gerecht wurde, als echte Heldengestalt fortlebte. Daß Florian Geyer, ein reich begüterter Mann, dessen Bürgschaft dem Hochmeister des Deutschen Ritterordens mehrfach Kredit verschaffen mußte, sich nicht aus Beutelust oder sonstigen niedrigen Instinkten der Bauernsache zugewandt hat, ist inzwischen zur Genüge klargestellt worden. Damit sind aber erst die gröbsten Schlacken beseitigt, die die Erkenntnis des Wesenskerns der Persönlichkeit Geyers hinderten. Man wird seinem Wesen und Wollen auch dann noch nicht gerecht,



**Florian Geyer**
gestorben 9. Juni 1525



„Zum Beginn so werdet Ihr geloben und schwören: Leib und Gut einzusetzen, voneinander nicht zu weichen, sondern zusammenzustehen und in allen Sachen nicht eigenen Nutzen, sondern die Ehre Gottes und den gemeinen Nutzen zu suchen!" (Gaismairs Tiroler Landesordnung)
Von Oberschwaben, der Gegend am Bodensee, sind die „12 Artikel" und die Aufstandsbewegung um 1520 ausgegangen. Im Frühjahr 1525 brach der Aufstand fast in ganz Deutschland los.

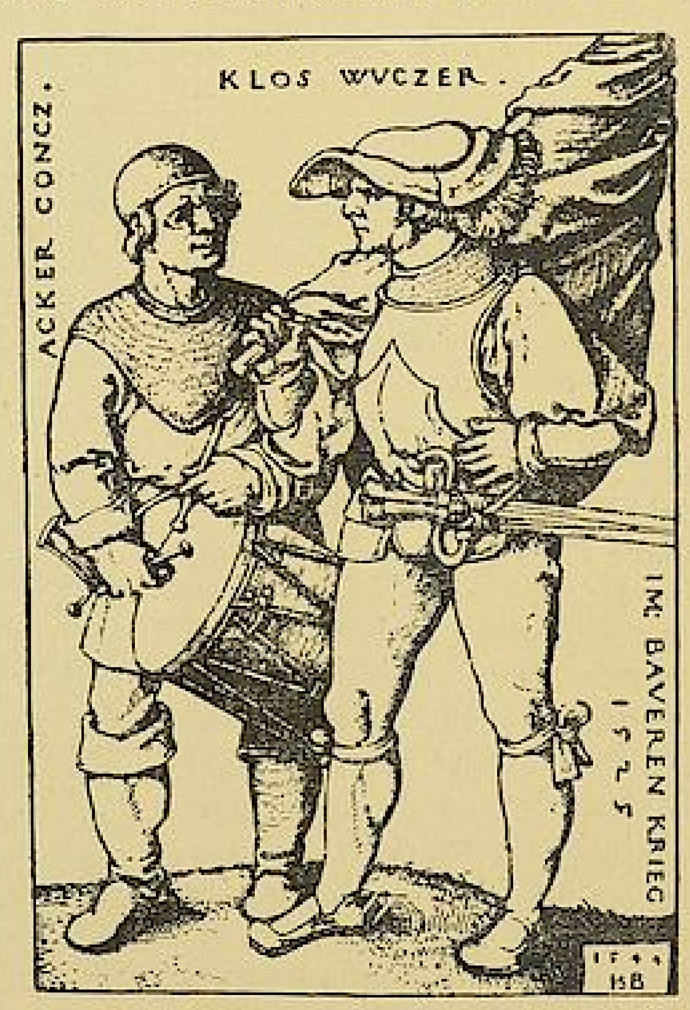
wenn man, in Anerkennung der edlen Beweggründe Geyers, dieses mit dem sanften Glorienschein einer Humanität umgibt, die lediglich von den religiös-sozialen Tendenzen seiner Zeit getrieben wurde.

In zweierlei Beziehung versucht er, die Stoßkraft der bäuerlichen Freiheitsbewegung zu stärken. In unermüdlichen Verhandlungen mit den Städten und einzelnen Fürsten ist er bestrebt, die Basis des bäuerlichen Freiheitskampfes zu erweitern und zu festigen. Seine in dieser Beziehung erzielten Erfolge zeugen von der Gewandtheit und Überzeugungskraft seiner Verhandlungsführung. Bei diesen Verhandlungen dürften – das kann wohl als sicher angesehen werden – nicht nur die Fragen der künftigen Ständeordnung, sondern auch das Problem des Reichsneubaus eine hervorragende Rolle gespielt haben. Vor allem aber bemüht sich Florian Geyer, den bäuerlichen Kriegshaufen das Rückgrat einer festen militärischen Disziplin zu verleihen. Ihre Bedeutung hatte er ja bereits als Landsknechtshauptmann erkannt, galt er doch mit Recht als ein zu Fuß und Roß wohlerfahrener Kriegsmann. Doch muß sein Bestreben, die bäuerlichen Kriegshaufen militärisch zu ordnen und auszubilden, noch durch eine besondere Art ausgezeichnet gewesen sein, die so starken Eindruck machte, daß sie, als nach dem Zusammenbruch des Bauernkrieges ihr die Möglichkeit praktischer Auswirkung genommen war, zum Ansatzpunkt einer reichen Sagenbildung wurde.

Worin bestand nun die besondere Art Florian Geyers? In erster Linie darin, daß er den Begriff der militärischen Disziplin verband mit dem Gedanken des Dienstes für die Gerechtigkeit. Diese Unterordnung im Dienste einer großen Idee war vor allem geeignet, den kriegerischen Ehrbegriff umzubilden und ihn zur besten Waffe des gemeinen Nutzens zu machen. So wird die Entwicklung vom Söldner- zum Soldatenheer angebahnt. Einen gleichgerichteten Vorgang können wir z. B. bei Cromwells Eisenreitern beobachten. Auch bei ihnen bestand das Geheimnis ihrer Sonderart und militärischen Überlegenheit in dieser Verbindung von militärischer Disziplin, Unterordnung unter eine große Idee und Entwicklung eines soldatischen Ehrbegriffes. Es zeugt von dem untrüglichen Instinkt des Volksempfindens für alles Echte, daß gerade an diese Bemühungen Florian Geyers die deutsche Volkssage anknüpfte.

Auch mit seinen militärischen Bestrebungen ist Florian Geyer gescheitert. Sie wurden vielfach gehemmt durch kleinliches Mißtrauen. Auch darf nicht übersehen werden, welche kurze Zeitspanne ihm persönlich zur Durchsetzung seiner Bestrebungen blieb. So nahte die Stunde der Entscheidung, ehe diese sich einigermaßen entfalten konnten. Er mußte den völligen Zusammenbruch der bäuerlichen Freiheitsbewegung erleben, ehe ihn der Dolch der auf seine Spur gehetzten Schergen dahinraffte.

Ebenso scharfsichtig wie die Liebe des Volkes aber war der Haß seiner Gegner. Seine über den Tod hinaus wirkende aufrüttelnde Kraft glaubten sie nicht besser vernichten zu können als durch restlose Ausmerzung jeder Erinnerung an ihn oder durch Entstellung seiner Persönlichkeit bis zur Unkenntlichkeit.




Fähnrich und Trommler aus dem Bauernkrieg
Kupferstich v. Hans Sebald Beham 152?



26

**Überfallene Bauern im Kampfe gegen Landsknechte.**
Zahlreich sind die mittelalterlichen Darstellungen von Überfällen auf Dörfer
(Holzschnitt v. H. S. Beham 1500–1550)



## Michael Gaismair, der Führer der Tiroler Bauern

Die Niederwerfung der Bauernerhebung im Reichsinnern entschied auch über das Schicksal des Bauernkampfes in Tirol, dem Gebiet Deutschlands, wo die vielleicht günstigsten Voraussetzungen für einen Sieg der bäuerlichen Sache gegeben waren. In Tirol besaß der Bauer das seltene Recht der Landstandschaft. Er konnte also seine Wünsche und Forderungen ohne Gewaltakt geltend machen. Wichtiger aber noch für die bäuerliche Freiheitsbewegung war, daß sie auf diese Weise in Tirol von einer Bauernschaft getragen wurde, die von vornherein gewohnt war, über den dörflichen Gesichtskreis hinaus zu denken.

So fand Michael Gaismair in der Tiroler Bauernschaft für seine weitschauenden Pläne einen besonders fruchtbaren Boden. Er ist übrigens mit der Formulierung seiner Reformpläne in der sogenannten Tirolischen Landesordnung erst in einem Augenblick öffentlich hervorgetreten, als die bäuerliche Freiheitsbewegung bereits der vernichtende Schlag getroffen hatte. In diesem Augenblicke galt es, noch einmal das Banner des bäuerlichen Freiheitskampfes allen sichtbar zu entfalten, um die Bauernschaft zu einer letzten verzweifelten Anstrengung anzufeuern. Eine aufrüttelnde Beschwörung ist schon die Einleitung der Landesordnung: „Zuerst, so werdet Ihr geloben und schwören,



**Michael Gaismair**
der erfolgreiche Revolutionär im Großen Bauernkrieg
(Forstreuter „Führergestalten i. d. deutschen Geschichte.)

Laib und Gut zusammen zu setzen, von einander nit zu weichen, sondern zueinander zu halten, doch allzeit nach Rat zu handeln, Eurer vorgesetzten Obrigkeit treu und gehorsam zu sein, und in allen Sachen nit eigenen Nutz, sondern zum ersten die Ehr Gottes und danach den gemeinen Nutzen zu suchen."

Die Landesordnung Gaismairs ist daher nichts weniger als eine nachträgliche Konstruktion, wie gelegentlich vermutet worden ist.

Solange Michael Gaismair noch hoffen durfte, in dem Tiroler Landtage ein brauchbares Werkzeug für die Verwirklichung seiner Reformpläne zu haben und durch Verhandlungen sein Ziel zu erreichen, genügte es ihm, sich bei seinen Anhängern und Mitkämpfern in täglicher Zusammenarbeit Gehör und Geltung zu verschaffen. Erst als es gilt, den Versuch zu machen, den letzten Mann aufzubieten, um das drohende Schicksal noch einmal zu wenden, schleudert Gaismair sein Flugblatt von der Tiroler Landesordnung in die Menge. Wir sehen daraus, wie gefährlich gerade für eine Zeit wie die der Bauernkriege — etwa bei einer Persönlichkeit wie Florian Geyer — die so beliebte Beweisführung ex silentio ist. Die Legendenbildung des Volksempfindens kommt hier der geschichtlichen Wahrheit fast immer näher als die geistige Dürftigkeit eines wissenschaftlichen Materialismus, der nur auf dem glaubt aufbauen zu dürfen, was urkundlich belegbar ist. Hätte Michael Gaismair der Dolch seines von Habsburg gedungenen Mörders schneller niedergeworfen, — so würde diese Art von Geschichtsschreibung wahrscheinlich auch bei ihm den Mangel an politisch-schöpferischer Leistung bekritteln, ohne einen Blick für die Spuren seines Wirkens zu haben, die nicht im Geschriebenen bestehen.

Dafür wird er jetzt von ihr vielfach als ein überradikaler Utopist angesehen. Auch dieses Urteil läßt das notwendige Fingerspitzengefühl für die Besonderheit der Lage, aus der heraus Michael Gaismair wirkte, vermissen. So wird beispielsweise seiner Tirolischen Landesordnung utopischer Republikanismus deswegen vorgeworfen, weil sie einen aus unmittelbarer Volkswahl hervorgegangenen Regenten an der Spitze des Staates vorsieht, und im Gegensatz dazu die Mäßigkeit des Tiroler Landtages betont, weil dieser den Erzherzog an der Spitze Tirols belassen wollte. Solche Werturteile verkennen völlig den Wechsel der Situation infolge der Niederlage der bäuerlichen Freiheitsbewegung. Der Tiroler Landtag durfte noch auf die Einsicht Erzherzog Ferdinands hoffen, zumal ja die bäuerlichen Reformvorschläge in vieler Beziehung sogar eine Verstärkung der landesherrlichen Gewalt bedeuteten; denn nichts lag der bäuerlichen Freiheitsbewegung ferner als Autoritätsfeindlichkeit an sich.

Michael Gaismair dagegen, der die Verschleppungstaktik des Habsburgers frühzeitig erkannt hatte, schreibt sein Flugblatt von der Tirolischen Landesordnung in einem Augenblick, da es offenkundig ist, daß die Hoffnung des Tiroler Landtages bittere Täuschung war, daß nur rücksichtsloser Kampf die erstrebte Reform erzwingen konnte. In der Stunde des umsichgreifenden Zusammenbruches geschrieben, konnte das Flugblatt aber nur dann die erstrebte aufrüttelnde Wirkung erzielen, wenn es mit seinen Forderungen aufs Ganze ging. Der Zeitpunkt war vorüber, wo Michael Gaismair, seiner eigenen Neigung folgend, noch hoffen durfte: „Langsam geht man auch weit." So verdanken wir einer besonderen Kampfsituation das Dokument, das uns den tiefsten Einblick in die bewegenden Kräfte und Ziele der bäuerlichen Freiheitsbewegung gewährt. Daß ihm die Siegermächte Wiederaufnahme dieses Kampfes trotz der allgemeinen Niederlage zutrauten, zeigt die Zähigkeit ihrer Verfolgung.

## Die nationalwirtschaftlichen Ziele der Bauernbewegung

Der Entwurf einer Tirolischen Landesordnung von Gaismair ist ein eindrucksvolles Beispiel praktisch angewandten Sozialismus. Das zeigt sich nicht nur bei dem besonders stark ausgebauten Abschnitt über die Armenfürsorge: Den Zehnten will Gaismair, soweit er nicht zur Durchführung der von ihm geforderten festen Pfarrerbesoldung notwendig ist, für die Armenfürsorge verwenden. — Die noch fehlenden Mittel sollen durch eine Vermögenssteuer aufgebracht werden, deren geplante Abstufung uns durchaus neuzeitlich anmutet. Die Klöster sollen in Krankenhäuser, Altersheime oder Waisenhäuser für Arme umgewandelt werden. Zudem soll die gesamte Armenfürsorge verwaltungsmäßig mit dem Gerichtswesen eng verbunden werden, so daß für eine ständige Aufsicht gesorgt ist.

Vor allem aber legt Michael Gaismair in fast vollkommener Übereinstimmung mit Friedrich Weigand das Hauptgewicht auf die Durchsetzung des gemeinen Nutzens gegenüber dem immer skrupelloser sich breitmachenden kapitalistischen Eigennutz. Dabei darf nicht vergessen werden, daß gerade Tirol die unersättliche Raffsucht der frühkapitalistischen Schmarotzer an einigen besonders krassen Beispielen erlebte. Die Tiroler Silberbergwerke waren die Beute der Fugger geworden, deren Vermögen sich in wenigen Jahrzehnten vervielfachte, um dann allerdings infolge verfehlter Spekulationen ebenso rasch wie errafft wieder zusammenzuschmelzen. Besonders aufreizend wirkte auch das Verhalten des aus Spanien stammenden Juden Gabriel Salamanca, der, mit Erzherzog Ferdinand ins Land gekommen, dessen besonderer Günstling war, weil er es immer wieder verstand, die stets leeren Kassen Ferdinands zu füllen. Daß er selbst dabei nicht nur schnell überreich wurde, sondern vor allem es auch fertigbrachte, seinen Protektor in immer drückendere Abhängigkeit von sich zu bringen, versteht sich für den, der das traurige Kapitel der Juden an deutschen Fürstenhöfen kennt, von selbst. Die konsequente Rücksichtslosigkeit Michael Gaismairs in seinem Kampfe gegen

den Kapitalismus entsprach also nur der Gefährlichkeit der bereits eingetretenen kapitalistischen Verseuchung.

Die freie Marktwirtschaft will er völlig beseitigen und an ihrer Stelle einen staatlich geregelten Vertrieb einrichten. Dadurch soll vor allem die Preisbildung von dem Einfluß der Spekulation, des Wuchers und des Zwischenhandels befreit und, aufbauend auf den Selbstkostenpreis, nach sozialen Gesichtspunkten bestimmt werden. In notwendiger Ergänzung dieser Maßnahmen beabsichtigt er, auch die Einfuhr staatlicher Regelung zu unterwerfen. Aus ihrer Verzollung will er gleichzeitig den notwendigen finanziellen Ersatz für den von ihm geforderten Wegfall aller Binnenzölle schaffen.

So kann man überall das Vorherrschen nationalwirtschaftlicher Gesichtspunkte beobachten. Nicht nur das abschreckende Beispiel der Fugger legte ihm den Gedanken der Verstaatlichung der Bergwerke nahe — das war schließlich nur der äußere Anlaß, ebenso wie die Forderung der Münzvereinheitlichung ihren Anstoß durch die üblich gewordenen Betrügereien mit Hilfe willkürlichen Wechsels der Währung oder plötzlicher Wertverschlechterungen erhalten haben dürfte —, sondern die Forderung der Verstaatlichung der Bergwerke ist eine zwangsläufig sich ergebende Folgerung des von Gaismair geplanten sozialistischen Wirtschaftsaufbaus. Echt sozialistisch gedacht ist es vor allem auch, wenn Gaismair in erster Linie bestrebt ist, die natürlichen Kräfte des eigenen Landes zu entfalten. So sollen die Moore und Ödländer urbar gemacht werden, damit mehr Vieh gehalten und mehr Getreide gebaut und so die fremde Einfuhr beschränkt werden kann.

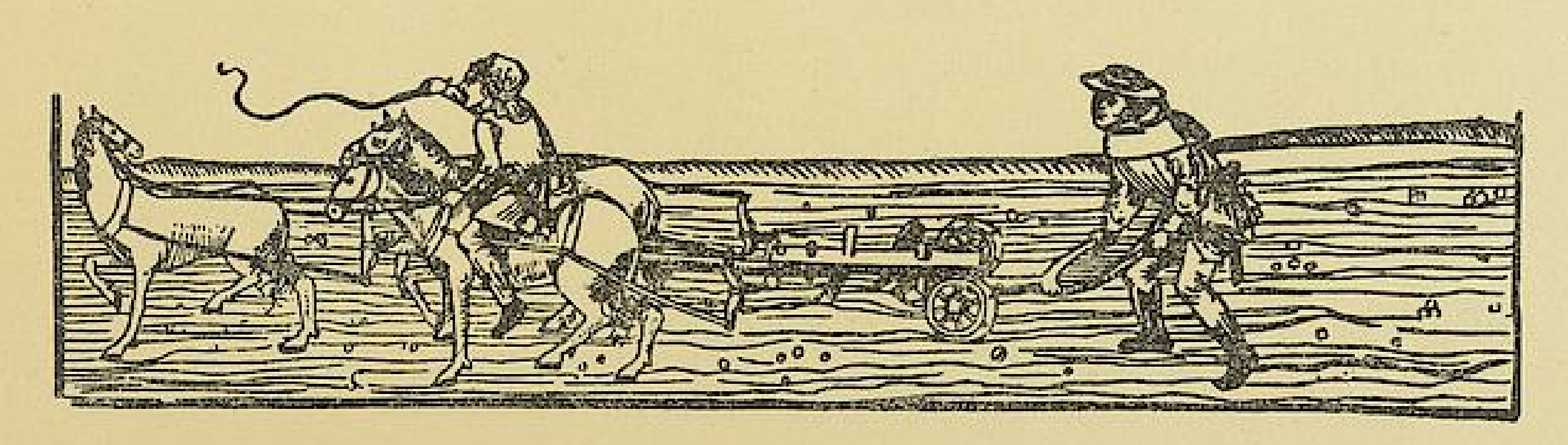
Für die Wirklichkeitsnähe und die innere Notwendigkeit der volkswirtschaftlichen Forderungen Gaismairs spricht die Tatsache, daß gerade sie in den Meraner Artikeln der Tiroler Bauern sich besonders deutlich widerspiegeln. Wie wenig sie der gelegentlich erhobene Vorwurf einer einseitig agrarischen Städtefeindlichkeit trifft, geht gleichzeitig aus der Tatsache hervor, daß sich die bürgerlichen Ständevertreter die Meraner Artikel vorbehaltlos zu eigen machten. Noch hatte sich das Bürgertum ein untrügliches Gefühl dafür gewahrt, daß es mit den kapitalistischen Emporkömmlingen, ob sie nun Fugger oder Salamanca hießen, nicht das geringste zu tun hatte. Daß noch in neuester Zeit gerade diese Kampfeseinstellung Gaismair den Vorwurf, Reaktionär zu sein, eingetragen hat, ist ein weiterer Beweis dafür, wie stark noch immer unsere Geschichtswissenschaft, bewußt oder unbewußt, im liberalistischen Denken befangen ist. Die Entwicklung unseres Volkes und Staates wäre wahrlich gesünder gewesen, wenn ihm der „Fortschritt" der Fuggerei erspart geblieben wäre, und wieder zeugt es von der Untrüglichkeit des deutschen Volksinstinktes, der unserer zünftigen Wissenschaft so oft fehlt, daß in manchen Gegenden unseres Vaterlandes noch heute schachern und betrügen mit „fuggern" bezeichnet wird.

## Der bäuerliche Kampf um die Erhaltung deutscher Art

Gaismairs Kampf war ein Kampf für echte deutsche Art, das beweist auch die von ihm erstrebte Rechtsform. Mit Heftigkeit wendet er sich gegen die Bücherweisheit, die Paragraphenreiterei der gelehrten Richter. In scharfsichtiger Erkenntnis der Artfremdheit der von ihnen vertretenen Rechtsanschauungen sind für ihn Juristerei und Sophisterei untrennbare Begriffe. Damit ist der letzte Beweis erbracht, daß sich der bäuerliche Freiheitskampf gegen das römische Recht als solches richtete; denn auch diese Forderungen Gaismairs fanden bei den Tiroler Bauern und weit über ihr Land hinaus nachhaltigen Widerhall.

Von dem ausgeprägten Sinn Gaismairs für die staatlichen Lebensnotwendigkeiten zeugten vor allem auch die Ansätze zu einer Heeresverfassung, die wir in seiner Landesordnung finden. Er ist nicht nur auf eine gute finanzielle Rüstung durch Rücklage erheblicher Geldsummen für den Fall des Krieges bedacht, sondern auch bestrebt, eine geordnete Kriegsführung durch die Einrichtung ständiger Hauptleute zu sichern. Gaismair selbst ist trotz seiner ursprünglichen Schreiberlaufbahn ein hervorragender Kriegsmann gewesen, der es verstand, aus seinen Leuten schier Menschenunmögliches herauszuholen, und für den trotzdem seine Leute durchs Feuer gingen. So vereinigt er in mancher Beziehung die Eigenschaften von Florian Geyer und Wendelin Hipler in seiner Person. Die Gewalt seiner Persönlichkeit war so stark, daß die Fürsten ihn, solange er lebte, als ständige Drohung empfanden, bis sie endlich die Mörder, zwei Spanier, fanden, die ihn im Schlafe ermordeten.

Schlimmer aber fast noch als der wirtschaftliche und rechtliche Druck, der auf dem deutschen Bauerntum



lastete, war der seelische Druck, die moralische Verfemung, unter der das Bauerntum litt, war es doch den Siegern gelungen, durch eine zielbewußte Greuelpropaganda die Schuld ausschließlich auf die Schultern der Bauern abzuwälzen, so daß sogar die fürstliche Haßorgie, die sich nach der Niederlage mit Morden und Brennen unter den wehrlosen Bauern austobte, mit einem Schein des Rechts bekleidet war.

### Das Ende der Bauernfreiheit bedeutete das Ende des alten Kaiserreichs

Der Zusammenbruch der bäuerlichen Freiheitsbewegung aber wirkte sich nicht nur auf die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage des Bauerntums für Jahrhunderte entscheidend aus. Die Unterschätzung der politisch schöpferischen Kraft der bäuerlichen Freiheitsbewegung hat fast allgemein dazu verführt, die allgemeinpolitische Bedeutung der bäuerlichen Niederlage zu übersehen. Besonders die liberale Geschichtschreibung ließ sich in Anbetung der Macht der vollzogenen Tatsachen dazu verleiten, das Aufkommen des Territorialfürstentums als eine zum mindesten als Zwischenstadium notwendige Stufe deutscher Staatsentwicklung anzusehen. Der Reichsgedanke, den die weitblickendsten der bäuerlichen Führer vertraten, und sein von ihnen erstrebter rechtlicher Unterbau waren daher in den Augen der herrschenden Geschichtswissenschaft von vornherein eine unfruchtbare Mischung von Reaktion und Utopismus. Zudem glaubte man, gerade diese Pläne als für die bäuerliche Gesamtbewegung unerhebliche Nebenerscheinungen abtun zu können. So erschien es überflüssig, sich einmal die Frage vorzulegen, was ein Sieg der bäuerlichen Freiheitsbewegung nicht nur für die Entwicklung des deutschen Bauerntums selbst, sondern vor allem für die deutsche Volks- und Staatsentwicklung insgesamt bedeutet hätte.

Die bäuerliche Freiheitsbewegung war nicht die einzige, die im Gegensatz zu dem aufkommenden Territorialfürstentum eine Stärkung der Reichsgewalt erstrebte. In diesem Ziele begegnete sie sich mit verschiedenen Ritter- und Städtebündnissen. Einzig die bäuerliche Freiheitsbewegung aber war geeignet, eine genügend breite Grundlage für die erstrebte Reichsreform zu bieten.

### Steins Bauernbefreiung und ihre Verfälschung durch den Liberalismus

Gegen diese Erkenntnis spricht auch nicht die Tatsache, daß aus dem Territorialfürstentum, dessen aufkommende Macht das mittelalterliche Kaiserreich zersprengte, ein Geschlecht hervorgegangen ist, dessen beste Männer die Voraussetzungen für Bismarcks Werk schufen. Die Geschichte gerade ihres Wirkens zeigt uns, wie gefährdet ein Staatsbau zu jeder Stunde ist, der sich nicht auf ein gesundes Bauerntum gründet. Männer wie Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große haben das auch selbst deutlich erkannt. Doch ihre Agrarreformpläne scheiterten nicht nur an dem offenen und heimlichen Widerstand des preußischen Junkertums. Das Bauerntum selbst war durch die jahrhundertelange Knechtung so zermürbt, daß der Reform von oben nicht der notwendige Willensstrom von unten entgegenkam. Die politische Kraft des Bauernstandes war so erschöpft, daß er völlig aufgehört hatte, Subjekt der Politik zu sein. Er war nur noch Objekt der königlichen Reformpläne, und seine Passivität war mit ihr schwerstes Hindernis.

Dafür nur ein kennzeichnendes Beispiel! Die Versuche Friedrich Wilhelms I., wenigstens die übliche Mißhandlung der Hofdienst leistenden Bauern durch Peitschen- und Stockschläge abzustellen, scheiterte an der im allgemeinen alles in dumpfer Ergebenheit hinnehmenden Passivität der Bauern. Auch die direkte königliche Aufforderung an die Bauern, „mit Peitschen- und Stockschlägen sich bei ihrem Hofdienst sklavischerweise nicht traktieren zu lassen, sondern wenn ihnen dergleichen widerführe, sich gehörig darüber zu beschweren", die auf Anordnung des Königs in allen Dorfkrügen öffentlich angeschlagen werden mußte, hatte nur geringen Erfolg.

Auch das Reformwerk des Reichsfreiherrn vom Stein litt unter der Tatsache, daß das Bauerntum selbst infolge seiner jahrhundertelangen Entmündigung und Entrechtung vielfach nicht in der Lage war, die Tragweite der Steinschen Befreiungstat auch nur zu beurteilen, geschweige denn sein Werk zielbewußt zu unterstützen. Daher lehnten sich die Bauern in Gegenden, wo es ihnen wirtschaftlich einigermaßen erträglich ging, sogar gelegentlich gegen die Steinschen Reformen auf. An Zwang und Druck von Jugend an gewöhnt, wußten sie mit der ihnen bescherten Freiheit nichts anzufangen, empfanden die plötzliche Verantwortlichkeit als Last und hätten sie gern gegen das verantwortungslose Gehorchen von früher eingetauscht, sofern ihnen nur das tägliche Brot sicher war. Diese Tatsache hat nicht unwesentlich die Legendenbildung besonders des ostdeutschen Großgrundbesitzes von der sozialen Harmonie der patriarchalischen Verhältnisse unterstützt.

### Die Verproletarisierung der deutschen Bauern

Weil dem Bauerntum, besonders in den preußischen Ostprovinzen, das selbstsichere Bewußtsein der eigenen Art ausgeprügelt worden war, konnte es auch aus sich heraus nicht die notwendige Gegenkraft gegen die liberale Verfälschung des Steinschen Reformwerkes entwickeln. Dadurch wurde es möglich, daß das gutsherrliche Bauernlegen unter selbstsüchtiger Ausnutzung der neuen Rechtsverhältnisse in großem Stil weiterging. Freiherr vom Stein selbst, dem ja bei seinem Reformwerk das Bild des westfälischen Bauerntums vorschwebte, das sich sein altes Freiheitsbewußtsein zu

bewahren gewußt hatte, hat die Gefahr dieses Rechtsmißbrauches zunächst nicht erkannt und ist erst später auf Grund dieser traurigen Erfahrungen zu der Forderung der Einrichtung von bäuerlichen Erbhöfen gekommen. Besonders der ostdeutsche Bauer aber besaß vielfach nicht das Selbstvertrauen, um die neugewonnene Freiheit auch nur als wünschenswert anzusehen. Ein so kluger Beobachter wie A. v. Harthausen berichtet in seiner 1839 erschienenen Schrift über „Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen":

„Während in Deutschland der Bauer es für einen großen Makel hielt, sein Gut aufzugeben und Tagelöhner zu werden, ein freiwilliger Verkauf für eine Art Schande gilt, sind in Preußen Tausende von Bauern ohne große Schwierigkeiten ausgekauft worden. Der Übergang zum Instmannstande wird weder für im mindesten herabwürdigend, noch für unvorteilhaft erachtet, wie dies in Deutschland, wo die großen Bauernwirtschaften vorherrschen, überall der Fall ist."

Die Gegenüberstellung: Deutschland — Preußen ergibt sich aus der Tatsache, daß Ost- und Westpreußen, staatsrechtlich gesehen, damals nicht zu Deutschland gehörten. A. von Harthausen ist Westfale und hat bei dem Vergleiche vor allem die Zustände seiner Heimat vor Augen. Von dem ostelbischen Teile Deutschlands kannte er nur die damalige Provinz Preußen. Von der Goltz weist aber mit Recht in seiner „Geschichte der deutschen Landwirtschaft" darauf hin, daß die von Harthausen geschilderten Verhältnisse für ganz Nordostdeutschland gelten. Indem viele Bauern ihren Hof verkauften und die Stelle eines Instmannes oder Deputanten annahmen, sicherten sie sich ein sorgenloses Einkommen, das nicht geringer war als das zahlreicher Bauern in damaliger Zeit.

Diese Feststellung bedeutet natürlich nicht etwa einen mildernden Umstand für das liberale Bodenrecht, das den Boden zur Handelsware verfälschte, ebensowenig wie es eine Entschuldigung für diejenigen bedeutet, die unter Ausnutzung dieses Bodenrechtes zahlreiche Bauern ihrer Scholle beraubten und Bauernland als Spekulationsobjekt mißbrauchten. Doch darf auch nicht übersehen werden, daß diese zerstörerischen Mächte nicht so verheerend hätten wirken können, wenn nicht das Bauerntum selbst unter dem jahrhundertelangen Druck, der nach dem Zusammenbruch der bäuerlichen Freiheitsbewegung sich ständig verstärkend einsetzte, vielfach das selbstsichere Bewußtsein seiner eingeborenen Art verloren hätte und dadurch erst der vollen Wirkung jener fremdartigen äußeren Einwirkung ausgesetzt gewesen wäre. So betrachtet, offenbart sich uns das Bauernlegen im 19. Jahrhundert als eine letzte furchtbare Auswirkung des Zusammenbruches der bäuerlichen Freiheitsbewegung im Großen Bauernkriege.

Wenn daher die verhängnisvollen Folgen dieses Zusammenbruches auf die Dauer und von Grund aus überwunden werden sollten, so mußte zunächst und vor allem wieder die innere Kraft des deutschen Bauerntums entwickelt werden. In der eingeborenen Art deutschen Bauerntums mußten die Heilmittel gesucht werden, damit dieses und mit ihm das ganze deutsche Volk wieder gesunden konnte. Diese Erkenntnis ist es, die gerade den Steinschen Reformversuch auszeichnete und seine innere Verwandtschaft mit der nationalsozialistischen Agrarpolitik offenbart. Für Stein war die Bauernbefreiung keine Wirtschaftsfrage. Ihn leitete die Erkenntnis, wie er es immer wieder betont hat, daß auf einem tüchtigen Bauernstande allein Wehrhaftigkeit, Sittlichkeit und Tüchtigkeit jeder Art beruht. Daher ist ihm die „religiös-moralische, intellektuelle und politische Vollkommenheit" des Bauernstandes das Wichtigste. Dieser Grundgedanke seines Reformwerkes aber ging unter seinem liberalen Nachfolger völlig verloren. Für den Liberalismus bedeutete die Bauernbefreiung nur eine Teilmobilisierung der allgemeinen Mobilmachung des Geschäftsgeistes, die das liberale Zeitalter zum Verderben des deutschen Volkes auszeichnete.

**8. Personen, so verkauffet werden sollen, in Königsberg.**

Es hat jemand folgende Unterthanen zu verkauffen: 1) Einen Koch, etlich 40. Jahr seines Alters, welcher wol kochen kan, auch nicht nur mit der Küche, sondern auch mit Gärten guten Bescheid weiß, und zur Aufwartung und auf Reisen sehr wol zu gebrauchen. 2) Sein Weib eben von etliche 40. Jahren, welche gut Linnen wircken kan. 3) Eine Tochter von 13. Jahren. 4) Eine Dito von 12. Jahren, und 5) Eine Dito von 9. Jahren, welche alle zu Diensten gebräuchlich. 6) Noch ein Mensch von 20. Jahren, welcher das, was zur Jagd gehöret, bey einem Königl. Förster lernet. Wer nun die vorspecificirte 6. Personen an sich zu kauffen Willens ist, derselbe wolle sich bey dem Cantzelley-Boten bey der hiesigen geheimten Cantzelley Abraham Ernst Müller, so Vor- und Nachmittage daselbst zu treffen ist, beliebig melden, und wegen des Preises der Leute zu einigen.

Diese peinliche Verkaufsanzeige eines Herrn von Foller, der bankrott war und „400 Taler" herausschlagen wollte, erschien 1744 im „Königsberger Intelligenzwerk" vom 8. Mai 1744. – Noch 1787 wurden aus dem Kreise Leobschütz 44 Leibeigene an ein Rittergut bei Kosel verschachert.

(Bernhard Sommerlad „Aus der Dunkelkammer der Leibeigenschaft", Goslar.)

### Der tragische Kampf Gustav Ruhlands

Immer wieder hat das deutsche Bauerntum, dem Lebensgesetze seiner Art folgend, aus sich heraus Kräfte entwickelt, die sich der liberalen Entwicklung entgegenstellten, weil sie erkannten, daß ihr Sieg die endgültige Vernichtung deutscher Bauernart bedeutete. In diesem Zusammenhange sei nur an den tragischen Kampf eines Gustav Ruhland erinnert, dessen Lebenswerk von der Stunde an, da er, von der Not des deutschen Bauerntums getrieben, den Pflug mit der Feder vertauschte, dem Bemühen galt, die „soziale Funktion des Grund und Bodens im deutschen Volke wiederherzustellen". Daher sah er auch zunächst seine Aufgabe darin, „in der Freiheit des Grundeigentums jenen Punkt zu bestimmen, von dem aus sie zum Nachteil der Gesamtheit wirkt". Dieser entscheidende Punkt aber war für Ruhland von seiner ersten Jugendarbeit an derjenige, „auf dem die Freiheit des Grundeigentums beginnt, der Arbeit zugunsten des Kapitals ungerechterweise von ihrem Lohn zu rauben und sie unter dem Schein und Schutz des Rechtes tributpflichtig zu machen". Auch Ruhland, der nimmermüde Kämpfer, mußte nach einem Leben der Enttäuschungen einsehen, daß Vorbedingung für einen Sieg seines Kampfes die „Erziehung zur Mitverantwortung und Mitentscheid durch Erziehung zum sozialen Gliedbewußtsein" war.

### Die Verfälschung des Anerbenrechtes durch den Kapitalismus

Es zeugt nun von der fast unverwüstlichen arterhaltenden Kraft des deutschen Bauerntums, daß sich das alte deutsche Anerbenrecht als Sitte nicht nur im Nordwesten Deutschlands behauptet hat, wo es dem Bauerntum geglückt war, allen Stürmen zum Trotz seine Freiheit wenigstens in beschränktem Umfange zu behaupten, sondern daß sich die Anerbensitte auch in den Gebieten als eine dem Bauern angeborene Selbstverständlichkeit durchsetzte, wo im Zeitalter der Leibeigenschaft das freie Bauerntum fast völlig ausgemerzt worden war. Dieser Tatsache ist es zu verdanken, daß das deutsche Bauerntum der Gefahr der Entwurzelung infolge der Verfälschung des Grund und Bodens zur beliebig handelbaren Ware im Zeitalter des Liberalismus so weitgehend widerstanden hat. Doch wäre es eine gefährliche Selbsttäuschung, wenn man die kapitalistische Verbildung der Anerbensitte, die unter dem Einfluß des Liberalismus in vielen Gegenden Deutschlands eingetreten ist, übersehen wollte. Nicht überall, wo das Anerbenrecht sich als Sitte erhalten hat und später durch Landesgesetz gestützt worden ist, hat das deutsche Bauerntum wirklich sein germanisch-deutsches Rechtsempfinden unverfälscht behauptet.

Man muß daher zwei Entwicklungsformen der Anerbensitte im Zeitalter des Liberalismus scharf unterscheiden:

1. Die Vererbung des Hofes wird unter dem Einfluß kapitalistischen Gelddenkens nicht mehr von dem Standpunkt aus geregelt, daß der Hof als geschlossener Besitz unter allen Umständen der Familie erhalten bleiben müsse. Vielmehr wird der Hof im Erbgange dem Kapitalbesitz gleichgestellt. Damit tritt der Gedanke schematischer Gleichberechtigung aller Kinder an dem väterlichen — beweglichen wie unbeweglichen — Vermögen in den Vordergrund, und der Kerngedanke germanisch-deutschen Bodenrechtes, das Lebensgebot der Erhaltung des Hofes in der Hand eines leistungsfähigen Erben, tritt zurück.

2. Dieser Kerngedanke des germanisch-deutschen Bodenrechtes ist noch lebendig. Dann geht das allgemeine Bestreben dahin, den Hof auf alle Fälle der Familie zu erhalten und ihn einem leistungsfähigen Nachfolger zu übertragen, selbst für den Fall, daß die weichenden Erben nur eine sehr geringe Abfindung erhalten. Nur in diesem Falle ist man berechtigt, von einer wirklichen Bewahrung des germanisch-deutschen Erbhofrechtes zu sprechen. Im ersten Falle ist zwar die äußere Erbform geblieben, ihr Inhalt aber ist längst entwichen.

Diese saubere Scheidung ist notwendig, weil in gewissen Interessentenkreisen noch immer die durchsichtige Neigung besteht, bevölkerungs- und sozialpolitische Erscheinungen, die sich aus der Verbildung der Anerbensitte unter dem Einfluß des Liberalismus ergeben haben, als Vergleichsgrundlage einer Beurteilung der angeblich zu erwartenden Auswirkungen des Reichserbhofgesetzes auszuwerten. Aber selbst im zweiten Falle, wo sich das Anerbenrecht unverfälscht erhalten hat, ist eine Vergleichbarkeit noch nicht ohne weiteres gegeben; denn es darf nicht übersehen werden, daß das Reichserbhofgesetz nur ein — wenn auch ein entscheidender — Bestandteil des Gesamtwerkes der nationalsozialistischen Bauerngesetzgebung ist, während das Anerbenrecht im liberalen Zeitalter, selbst wenn es sich unverfälscht behauptete, nur eine letzte Insel war, die der kapitalistisch-liberalen Flut trotzte. Die Auswirkungen, die von dieser vereinzelten Stelle ausgehen konnten, waren daher naturgemäß durch die allgemeine Entwicklung äußerst beengt und ständig bedroht.

Die zum Teil erfolgte Verbildung des Anerbenrechtes unter dem Einfluß des Wirtschaftsliberalismus hat zu Folgen geführt, welche die lebensgesetzliche Wirkung des Erbhofrechtes nicht nur aufgehoben, sondern vielfach geradezu in ihr Gegenteil verkehrt haben. Die Behandlung des Grund und Bodens als Kapitalbesitz unter äußerlicher, rein formaler Aufrechterhaltung des Anerbenrechtes führte vielfach zu einer überhohen Verschuldung der bäuerlichen Höfe durch die Abfindung der weichenden Erben, die den Bestand dieser Höfe gefährdete. Ein Drittel der landwirtschaftlichen Verschuldung ist auf Verpflichtungen aus Erbauseinandersetzungen zurückzuführen. Nicht selten sind auch die Fälle, wo eine Einigung infolge der aus dem Grundsatz der schematischen Gleichberechtigung sich ergebenden hohen Ansprüche der weichenden Erben bei den Erbauseinandersetzungen nicht zustande kam und auf diese Weise der Hof zur Versteigerung kommen mußte. Diesen zerstörenden Wirkungen der Verfälschung des Grund und Bodens zum Kapitalbesitz

versuchte das Bauerntum an anderen Orten dadurch auszuweichen, daß es in immer stärkerem Maße zum Zwei-, ja zum Einkindersystem überging. Welche Gefahr diese Entwicklung für den deutschen Volksbestand bedeutete, braucht wohl kaum erörtert zu werden.

Angesichts dieser Folgen ist es geradezu unerfindlich, wie von Kreisen, die den Anspruch erheben, ernst genommen zu werden, gerade die liberalistisch verbildete Form des Anerbenrechtes mit besonderer Vorliebe zum Ausgangspunkt einer Kritik genommen wird, die wegen der Wiederherstellung eines den Hof erhaltenden Verhältnisses der Ansprüche der weichenden Erben an den Anerben dem Reichserbhofgesetz den Vorwurf macht, daß es gegen das germanisch-deutsche Gerechtigkeitsgefühl verstoße. Wirkliches Recht hat sich noch immer im deutschen Volke nach den Lebensnotwendigkeiten des Ganzen gerichtet, denen sich die einzelnen unbedingt unterzuordnen hatten.

Urbäuerlichem Denken entspringt der Rechtsgrundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz.“ Ihm entspricht es, wenn bäuerliches Lebensgefühl bekennt: „Der einzelne ist nichts, das Geschlecht ist alles.“ In diesem Bekenntnis liegt der Inbegriff echter bäuerlicher Gerechtigkeit beschlossen. Daher konnte sich das nationalsozialistische Reichserbhofgesetz keineswegs darauf beschränken, das Anerbenrecht in einer der überlieferten Formen zu übernehmen. Es mußte es vielmehr an entscheidender Stelle weiterbilden oder, wie getarnter Liberalismus gern mit scheinheiligem Augenaufschlag beklagt, „verschärfen“. Diese Weiterbildung aber bedeutet nichts anderes als die Wiederherstellung der lebensgesetzlichen Funktionen des germanisch-deutschen Erbhofrechtes nach seiner Verbildung durch den Liberalismus.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen aber sollte doch von den liberalistischen Kritikern schließlich nicht die Tatsache übersehen werden, daß es bis in die letzte Zeit zahlreiche Gegenden gegeben hat, wo sich der alte Sinn des germanisch-deutschen Erbhofrechtes in der Form der Brüder- und Schwesterntaxe, der Werteinschätzung unter Brüdern, zu behaupten versuchte. Wir haben bereits gesehen, daß die Brüder- und Schwesterntaxe unter Anpassung an die äußeren Formen der Geldwirtschaft versuchte, die Unteilbarkeit der Bauernhöfe zu sichern und ihre Belastung auf ein noch erträgliches Maß herabzudrücken. Es ist kein Zufall, daß gerade in Grenzgebieten, die besonders stark unter fremdvölkischem Druck stehen, und auf den Inseln des Auslandsdeutschtums sich diese Sitte besonders häufig erhalten hat.

Gerade in diesen Gebieten muß sich jedem die Erkenntnis aufdrängen, daß die Erhaltung des Hofes als Lebensgrundlage der bäuerlichen Familie Selbsterhaltung schlechthin bedeutete. So setzte sich z. B. in den österreichischen Alpenländern trotz entgegenstehender Gesetzgebung des Staates die Behandlung des Bodens als Kapitalbesitz nur in den Fällen häufiger durch, wo wegen Vorhandenseins minderjähriger Erben der Vormundschaftsrichter ein entscheidendes Wort mitzureden hatte. Wo, so fragen wir, kommt echtes deutsches Gerechtigkeitsgefühl wirklich zur Geltung: bei der schematischen Gleichsetzung aller Erben ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Hofes oder bei der oft sehr niedrigen Brüder- und Schwesterntaxe um der Erhaltung des Hofes willen? Die Antwort, so glauben wir, kann nicht zweifelhaft sein.

## Wiederherstellung des alten deutschen Bodenrechtes durch den Nationalsozialismus

Prüft man das Wesen der Brüder- und Schwesterntaxe näher, so zeigt sich bei ihrer Festsetzung das Bestreben, den weichenden Erben eine standesgemäße Ausbildung, Ausstattung oder Aussteuer zu sichern, stets unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Hofes, aber auch der für ihn geleisteten Arbeit. So wird Anspruch gegen Anspruch, Recht gegen Recht gewogen, nicht durch eine schematische Teilung errechnet. Diese durch die Brüder- und Schwesterntaxe anerkannten Anrechte der weichenden Erben an den Anerben gewährleistet auch das nationalsozialistische Reichserbhofgesetz als solche in jeder Beziehung, aber gleichzeitig schaltet es die Mißbrauchmöglichkeiten, die in der kapitalistisch infizierten Form der Brüder- und Schwesterntaxe gegeben sind, wieder aus, indem es das Anrecht der weichenden Erben auf Ausbildung, Ausstattung oder Aussteuer in direkter Form vorsieht und gewährleistet. Indem es diese Anrechte zum gültigen Recht erhebt, unterstellt es seine Durchführung der Kontrolle der ständischen Gerichtsbarkeit der Anerbengerichte.

Durch Einführung des Zufluchtrechtes der weichenden Erben geht es sogar noch einen entscheidenden Schritt im Interesse ihrer Sicherung weiter als die Sitte der Brüder- und Schwesterntaxe. Gleichzeitig aber verhindert das Reichserbhofgesetz, daß das Anrecht auf Ausbildung, Ausstattung und Aussteuer kapitalistisch verfälscht wird, indem es eine Geldabfindung aus der Substanz des Hofes unmöglich macht.

Es ist übrigens kennzeichnend, daß die liberalistischen „Gerechtigkeits“-Fanatiker diese Tatsache mit Vorliebe dadurch zu verkleinern suchen, daß sie jetzt auf einmal über den angeblich unausrottbaren Egoismus der Bauern klagen. Dieser Egoismus — so prophezeien sie — wird die Anrechte der weichenden Erben so herabdrücken, daß ihre Proletarisierung unausweichbar sei, während in gleichem Atemzuge das ebenso unausrottbare bäuerliche Gerechtigkeitsgefühl mit Rücksicht auf die „Entrechtung“ der weichenden Erben zum Einkindersystem übergehen soll. Diese Doppelzüngigkeit schlägt sich selbst. Sie enthüllt zugleich die wahren Absichten jener Kritiker: Nicht um die Erhaltung der lebensgesetzlichen Funktionen des Bauerntums innerhalb des deutschen Volkskörpers geht es ihnen, sondern um Schutz und Erhaltung des Sankt Kapitalismus.

Die unter der Herrschaft des Wirtschaftsliberalismus entstandene Freiverkäuflichkeit des Bodens und die damit in ursächlichem Zusammenhang stehende kapitalistische Vererbungsweise hatte zu einer zwiefachen Bedrohung des deutschen Volksbestandes geführt. Durch zunehmende Landflucht wurde der bäuerliche Teil des deutschen Volkes, dessen Zeugungskraft Quell der Volksvermehrung war, ständig geschwächt. Zugleich aber führten die Abwehrversuche der wirtschaftlichen Folgen der Verfälschung des Grund und Bodens zur Ware zu einer unmittelbaren Lähmung dieser für Wahrung des Volksbestandes so notwendigen bäuerlichen Zeugungskraft. Indem das Reichserbhofgesetz im Zusammenwirken mit dem Reichsnährstandsgesetz das Bauerntum aus seiner verhängnisvollen Verstrickung in das kapitalistische Wuchersystem befreit und auf diese Weise die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der deutschen Bauernschaft sichert, beseitigt es zugleich die hauptsächlichsten Gründe, die zur Landflucht und zum Rückgang des ländlichen Geburtenüberschusses führten. Das Reichserbhofgesetz schafft also – das ist sein tiefster Sinn – die notwendigen Voraussetzungen, um das Bauerntum wieder zum Blutquell des deutschen Volkes zu machen. Es ist wichtigstes Werkzeug einer Bevölkerungspolitik, die die Lebenskraft des deutschen Volkes zu neuer Entfaltung bringen wird.

Diese freudige Gewißheit entspringt nicht abstrakter Spekulation, sondern gründet sich auf eine eingehende Kenntnis der schicksalbestimmenden Kräfte deutscher Geschichte. Das Reichserbhofgesetz ist, wie wir gesehen haben, tief verwurzelt im germanisch-bäuerlichen Wesen. Es stellt die lebensgesetzliche Funktion des germanisch-deutschen Erbhofrechtes wieder her und führt damit eine Entwicklung fort und vollendet sie, die durch den Einbruch des Kapitalismus zum Verhängnis des deutschen Volkes unterbrochen wurde. Die Kräfte des deutschen Volkes waren solange schier unerschöpflich, als es sich der schicksalhaften Verbundenheit mit Blut und Boden bewußt blieb. Der Erbhofgedanke, wie er in dem Odalsrecht der germanischen Bauern von Urbeginn an zum Ausdruck kam, im Anerbenrecht weiter fortlebte und im nationalsozialistischen Reichserbhofgesetz nach Überwindung des Wirtschaftsliberalismus seine neue Prägung fand, ist der höchste Ausdruck für die schicksalhafte Verbundenheit mit Blut und Boden und bildet so den Schlüssel zum Verständnis germanisch-deutscher Weltanschauung.

So ist das Reichserbhofgesetz ein Tragpfeiler der nationalsozialistischen Bodengesetzgebung, ohne den diese in sich zusammenbrechen müßte. Im Zusammenwirken mit dem Reichsnährstandsgesetz sichert es die Lebensfähigkeit der bäuerlichen Erbhöfe. In Verbindung mit dem nationalsozialistischen Siedlungswerk ist es die beste Triebkraft zur Neubildung deutschen Bauerntums und gleichzeitig bester Schutz dieser Neubauern; denn es macht energisch Schluß mit dem bisherigen kapitalistischen Siedlungssystem und gewährleistet die Bodenständigkeit der siedelnden Bauern. Diese gegenseitige Bedingtheit und die daraus sich ergebende enge Wechselwirkung der nationalsozialistischen agrarpolitischen Einzelmaßnahmen offenbart uns gleichzeitig den organischen Aufbau der nationalsozialistischen Bauerngesetzgebung, der bei einer Betrachtung der agrarpolitischen Einzelmaßnahmen nie übersehen werden darf. Er ist die beste Gewähr dafür, daß der Bauer wieder das Fundament des Staates wird und so das Wort unseres Führers Adolf Hitler in die Tat umgesetzt wird:

„Das Deutschland der Zukunft wird ein Bauernreich sein oder – es wird nicht sein."



„Schwarz, rot und weiß war die Fahne, die Hans Müller von Bulgenbach trug, als er in Waldshut die blutige Kirchweih begann; bald wehte sie siegreich in Schwaben. Die Herren mußten sich beugen, und wer sich nicht beugte, den jagten die Bauern durch ihre Spieße. Da fiel die Furcht der Vergeltung in reiche Gemächer. Fürsten und Bischöfe schworen, die zwölf Artikel zu halten; als auch in Franken die schwarzrotweiße Fahne von den Kirchen und Rathäusern wehte, stand hinter dem Aufruhr ein neues Reich, auf den Willen des Volkes statt auf die Willkür der Fürsten und Herren gegründet."

Aus Wilhelm Schäfer „Die dreizehn Bücher der deutschen Seele"; Verlag A. Langen, München 1934

Wilhelm Staudinger:

# Nationalsozialistische Agrarpolitik

Vielen Deutschen würden im Weltkriege Hunger und Elend erspart geblieben sein, wenn um die Jahrhundertwende maßgebende Stellen die Bedeutung der Ernährungswirtschaft in nationalpolitischer Hinsicht voll erkannt und aus dieser Erkenntnis die notwendigen Folgerungen gezogen hätten.

Damals war der Liberalismus in Reinkultur am Werk. Männer wie der Professor Lujo Brentano und die sogenannte „Nationalökonomie", die in Wirklichkeit teilweise die Propagandaabteilung der internationalen Hochfinanz war. Die ganze Engstirnigkeit des auf große wirtschaftspolitische Fragen übertragenen privatgeschäftlichen Denkens tritt besonders klar in einer Arbeit eines Schülers von Lujo Brentano zutage, in der es heißt: „Der rechnende, und zwar richtig rechnende Landwirt wird sein Kapital unter Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse stets zur Ausdehnung und Intensivierung derjenigen Wirtschaftszweige verwenden, die nach den jeweiligen und voraussichtlichen Konjunkturen am besten rentieren." Derartige Ansichten führten um die Jahrhundertwende nun dazu, daß landwirtschaftliche Kulturen, deren Bewirtschaftung nach dem Grundsatz der internationalen Arbeitsteilung im Auslande billiger erfolgen konnte, aus Deutschland auswanderten. So konnte Brentano frohlockend ausrufen: „Deutschland hat aufgehört ein Agrikulturstaat zu sein und muß nach dem Vorbild Englands den Übergang zum Industriestaat vollziehen. Und wenn auch bei der allgemeineren Nachfolge der Kulturstaaten auf dieser Entwicklungsbahn später einmal ein Mangel an Brotgetreide zu erwarten wäre, so liegt in dieser Entwicklung um deswillen kein besonderes Bedenken, weil die chemisch-technische Herstellung der menschlichen Nahrungsmittel mit einem Überflüssigwerden der landwirtschaftlichen Getreideproduktion dann sicher zu erwarten ist."

Charakteristisch für die Auffassungen der Vorkriegszeit sind auch die Ausführungen, die noch im Jahre 1912 ein freisinniger Abgeordneter machte: „Das patriotische Geschrei, daß für den Kriegsfall die heimische Landwirtschaft den Bedarf des deutschen Volkes decken müsse, ist eitel Humbug, ist nur das patriotische Mäntelchen für eigennützige Zwecke." Diese eine von zahlreichen derartigen Äußerungen ist ein Zeichen dafür, in welchem Maße sich damals die Kreise, die den Maßstab des ökonomischen Prinzips auf die Wirtschaft einer Nation anwandten, verrannten.

Angesichts dieser Tendenzen hatten die agrartechnischen Errungenschaften des 19. und 20. Jahrhunderts auch in der Nachkriegszeit nicht vermocht, bis 1933 den fortschreitenden Verfall der Landwirtschaft aufzuhalten. Der Staat hatte im Zeitalter des Liberalismus weder den Willen noch die Macht, dem Bauerntum und der Landwirtschaft ernstlich zu helfen. So war es nicht weiter erstaunlich, daß die Grundlagen einer völkischen Wirtschaft immer mehr zerstört und dem deutschen Volke damit die Nahrungs- und Rohstofffreiheit genommen wurde. Vernichtung der erzeugten Güter, Anbaubeschränkung für lebenswichtige Kulturen, zunehmende Zwangsversteigerungen deutscher Bauernhöfe und landwirtschaftlicher Betriebe im Umfange von rund 2,8 Millionen Morgen Fläche, **Schuldverpflichtungen des deutschen Bauerntums in der unglaublichen Höhe von rund 13 Milliarden Reichsmark, die damit die jährlichen Einnahmen um das Doppelte überstiegen, mehr als eine Milliarde Reichsmark Zinsen, die nahezu 14 v. H. der Einnahmen beanspruchten,** mindestens 60 v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe, die von ihrer Substanz zehrten, das waren die typischen Kennzeichen der festgelaufenen Weltwirtschaft.

Auf den Trümmern dieser Katastrophe baute 1933 der Nationalsozialismus auf. Er löste sich von der Idee der Weltwirtschaft und stellte ihr die Rückbesinnung auf die natürlichen Grundlagen der Lebensgemeinschaft des deutschen Volkes entgegen. Damit wurde wieder an das organische Wachstum einer geschlossenen Volkswirtschaft angeknüpft, die der Liberalismus unterbrochen hatte. Der Erreichung dieses Zieles dienten die beiden Grundgesetze der nationalsozialistischen Agrarpolitik; das Reichserbhofgesetz vom 1. 10. 1933 und das Reichsnährstandsgesetz vom 13. 9. 1933. Das Reichserbhofgesetz erfaßt die große Zahl der Bauernhöfe, sichert sie für alle Zeiten der bäuerlichen Familie, schützt sie vor Überschuldung und Zwangsversteigerung sowie vor Zersplitterung im Erbgang. Im Zusammenhang mit dem Erlaß des Reichserbhofgesetzes wurde ferner durch eine großzügige Entschuldung und Zinssenkung die Landwirtschaft um jährlich fast 400 Millionen Reichsmark entlastet.

Die Senkung der Lasten und Kosten wurde ergänzt durch die Wiederherstellung eines ausgewogenen Preisgefüges für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Voraussetzung hierfür schuf das Reichsnährstandsgesetz und die auf diesem Gesetz aufgebaute Organisation der landwirtschaftlichen Marktordnung. Zweck dieser Marktordnung ist die Absatzsicherung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu tragbaren Preisen. In der bewußten Rücksichtnahme auf das Einkommen der breiten Schichten unseres Volkes wurden trotz steigen-

**der Nachfrage nach Lebensmitteln und trotz steigenden Arbeitseinkommens die Preise gegen alle früheren liberalistischen Grundsätze und Geschäfte stabil gehalten.**

Wir können heute somit feststellen, daß die nationalsozialistische Ordnungsidee, die bisher allein in der Ernährungswirtschaft verwirklicht wurde, eine sichtbare Mehrleistung zugunsten der Gesamtwirtschaft ermöglichte. Es ist ferner festzustellen, daß getreu nach dem ungeschriebenen Gesetze, nach dem wir angetreten sind, die Ernährungswirtschaft, an dem Gebot der echten Mehrleistung ohne preismäßigen Konjunkturzuschlag festgehalten hat, auch da, wo diese Gemeinschaftsleistung offensichtlich Opfer erforderte.

Aufbauend auf dieser Gesetzesgrundlage begann der Kampf um die deutsche **Nahrungsfreiheit**, wurde also die Voraussetzung für eine Mehrerzeugung und damit für eine möglichst weitgehende Eigenversorgung geschaffen. Bereits auf dem 2. Reichsbauerntag 1934 in Goslar konnten durch den Reichsbauernführer Darré die Aufgaben der **Erzeugungsschlacht** dem deutschen Bauerntum und der deutschen Landwirtschaft gestellt werden, die, auf eine kurze Formel gebracht, lauten: Mehr erzeugen und das Erzeugte sparsamer verwerten.

Um die ganze Größe dieses Vorhabens zu erkennen, ist es aber nicht nur notwendig, sich die trostlose Lage des deutschen Bauerntums vor der Machtübernahme vor Augen zu halten, sondern auch die besonderen Schwierigkeiten, die der Durchführung dieser Aufgabe entgegenstanden und entgegenstehen. Sie ergeben sich vor allem aus der Enge des deutschen Lebensraumes. **Deutschland hat durch das Versailler Diktat rund 4,69 Millionen Hektar, daß sind 14,3 v. H. seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche, eingebüßt,** ein Verlust, der um so schwerwiegender war, als es sich um landwirtschaftliche Überschußgebiete handelte, die mehr als ein Drittel ihrer Erzeugung an das übrige Reich abgeben konnten. Darüber hinaus hat sich die landwirtschaftliche Nutzfläche seit 1933 durch Inanspruchnahme für die Wehrmacht und für Verkehrszwecke und andere öffentliche Aufgaben um rund 650 000 Hektar vermindert. Insgesamt handelt es sich dabei um ein Gebiet, das nahezu der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Staates Oldenburg entspricht.

In diesem verkleinerten Reichsgebiet leben heute aber rund sieben Millionen Menschen mehr als im Jahre 1913. Hinzukommt, daß die Rückführung von sieben Millionen Arbeitslosen in die Wirtschaft und die damit verbundene Steigerung des Arbeitseinkommens um 54 v. H., nämlich von 26 Milliarden Reichsmark im Jahre 1932 auf nahezu 40 Milliarden Reichsmark im Jahre 1937, einen Mehrverbrauch an Lebensmitteln auslöste, der in den letzten Jahren ständig im Zunehmen begriffen ist und auch im Jahre 1937 weiter anhielt.

In diesem Zusammenhang halte ich es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß der deutsche Lebensstandard auch in der Ernährung infolge der starken körperlichen und geistigen Arbeit der deutschen Volksgenossen ein außerordentlich hoher ist. Der deutsche Mensch braucht mengenmäßig fast das Doppelte wie der Japaner. Aber auch im Verhältnis zur Ernährung anderer europäischer Völker, wie der Italiener oder Polen, ist die deutsche Kost erheblich anspruchsvoller.

Bei Betrachtung der Ernährungsfrage muß ferner auch die Änderung der Alterszusammensetzung des deutschen Volkes mit berücksichtigt werden. So waren im Jahre 1913 etwa 66 v. H. der Bevölkerung älter als 15 Jahre, 1937 dagegen etwa 75 v. H. Diese Tatsache hat für die Ernährungsbilanz eine erhebliche Bedeutung, *denn bei der Umrechnung auf Vollverbraucher waren im Jahre 1937 innerhalb des gleichen, um 4,69 Millionen Hektar oder 14,3 v. H. verkleinerten Reichsgebietes 8,4 Millionen Vollverbraucher mehr vorhanden als im Jahre 1913.*

Es ist notwendig, hier die Frage der Preisschere in Anbetracht ihrer außerordentlichen Wichtigkeit für die Fortführung der Erzeugungsschlacht anzuschneiden. Schon einmal war in der Nachkriegszeit das Preisscherenproblem unserem Landvolk zum Verhängnis geworden, und zwar in der Zeit des unaufhörlichen Preisverfalls. Der Agrarstoffindex lag im Jahre 1933 um 13,2 v. H. niedriger als vor dem Kriege. Demgegenüber konnte sich die durch Kartelle und Preiskonventionen geschützte Industrie einen Preisstand sichern, der immerhin 12,8 v. H. über der Vorkriegshöhe lag. Diese Kluft war damals mit der erste *Ansatzpunkt für die nationalsozialistische Agrarpolitik*, die mit Hilfe der Marktordnung in allmählicher Entwicklung und weitgehender Rücksichtnahme auf die Kaufkraft der breiten Masse unseres Volkes das landwirtschaftliche Preisniveau an die Hundertgrenze herangebracht hat.

Ein Blick auf die heute noch bestehende Preisschere zeigt, daß im Interesse der Fortführung der Erzeugungsschlacht eine Überprüfung des gesamten Preisgefüges sehr erwünscht erscheint. Wenn nach den Untersuchungen des Instituts für Konjunkturforschung die Verkaufserlöse der Landwirtschaft von 8,7 Milliarden Reichsmark im Jahre 1934/35 auf 8,9 Milliarden Reichsmark im Jahre 1936/37, die Betriebsausgaben jedoch von rund 6 auf 6,3 Milliarden Reichsmark gestiegen sind, so zeigt diese Entwicklung der Gesamtbilanz die ernste Tatsache, daß *die Erhöhung der Verkaufserlöse durch Mehrerträge und Marktregelung nicht mehr mit den zur Erzielung hoher Leistung notwendigen Aufwendungen im Einklang steht.*

Besondere Schwierigkeiten liegen auch in der

### Landflucht,

zumal in den nächsten zehn Jahren infolge des verhängnisvollen Geburtenrückganges der letzten Jahrzehnte Arbeitskräfte der deutschen Wirtschaft fehlen werden. Bereits im Rechnungsjahr 1936/37 konnten von rund einer Million offenen Landarbeiterstellen




**Bild 1:** Friedrich der Große gründet Clausdorf bei Jüterbog (Verfügung von 1752)
**Bild 2:** Die von Haus u. Hof vertriebenen Salzburger wurden 1731 von Friedrich Wilhelm I. angesiedelt
**Bild 3:** Prinz Eugen zieht sofort nach der Vertreibung der Türken deutsche Bauern in die Ostmark. Plan des neu gegründeten Dorfes Charlottenburg im Banat (s. a. Kts. 4/5, Engelsbrunn)
**Bild 4:** Plan der Siedlung Clausdorf (1748)
**Bild 5:** Friedrich der Große veranlaßte u. überwachte den Anbau der Kartoffel

Aufn.: HistoriaPhoto (3) Hohenzoll.-Museum (1) Reichsnährstand (1)

# Blut ringt um Boden

Bild 1:
Wohl einzig auf der Welt ist die Treue des Halligbauern zur angestammten Scholle

Bild 2:
Das Mosaik der deutschen Landnot
Ein mitteldeutsches Dorf

Bild 3:
Und bis hinauf zu den letzten Möglichkeiten ist der deutsche Ackerbau entwickelt worden, weil der deutsche Lebensraum zu klein wurde

Aufn.: Stöcker (1), Deutscher Verlag (1), Historia Photo (1)

Die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche des Reiches (1937: ohne Österreich) beträgt rd. 41,6 Millionen ha. 32,8 Millionen ha sind im Besitz von Bauern, Landwirten, Großgrundbesitzern, der Rest mit 8,8 Millionen ha gehört öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Staat, Gemeinden, Kirche, Schulverwaltung, Reichsbahn u. a. m.)



Der von der Kirche parzelliert verpachtete Boden beträgt rd. 850 000 ha. Hinzu kommen 231 000 ha aus Stiftungsforsten. Die Feststellung, daß der gesamte kirchliche Besitz in Deutschland (1937: ohne Österreich) etwa 1,1 Millionen ha beträgt, dürfte eher zu niedrig als zu hoch sein. Ein Bauernhof kann zur Lebensfähigkeit im Durchschnitt 17,5 ha groß sein (Durchschnittsgröße der 1935 aufgerichteten Neubauernstellen), dann würden das rd. 63 000 selbständige Bauernstellen ergeben.

nur rund 600000 Vermittlungen vorgenommen werden. Das bedeutet einen Fehlbetrag von 400000 männlichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft. Wenn auch durch die Errichtung von 26000 neuen Landarbeiterwohnungen seit 1934, durch die Verbesserung von 120000 und den Bau von weiteren 16000 Landarbeiterwohnungen die Lage der Landarbeiter erleichtert werden soll, wenn auch von den bis zum Jahre 1933 bezogenen bäuerlichen Siedlungen 35 v. H. von Landarbeitern besetzt wurden, und sich hier weitere Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen, so müssen wir uns trotz allem darüber klar sein, daß der Mangel an Arbeitskräften eines der wichtigsten Probleme ist, das nur durch Beseitigung der Ursachen gelöst werden kann.

Eines der Hauptziele der Erzeugungsschlacht ist die Steigerung der Hackfruchternte zwecks Erhaltung unserer Viehbestände. Denn Kartoffeln und Rüben sind die Früchte, die je Flächeneinheit die höchsten Nährwerte liefern. Ihre Verwertung über den Tiermagen ermöglicht eine weitere Schließung der Fett- und Eiweißlücke, und bedeutet somit einen wertvollen Beitrag zu dem wichtigsten ernährungswirtschaftlichen Problem Deutschlands.

Für die Gebiete im Westen und Südwesten des Reiches, in denen der Anteil kleiner, nicht lebensfähiger Betriebe zu hoch ist, ist die Umlegungsordnung Grundlage der Herbeiführung gesünderer Besitzverhältnisse. Der Weg zur Schaffung einer gesunden Besitzverteilung im Osten führt über die **Neubildung deutschen Bauerntums.** Um die Wichtigkeit dieser Aufgabe zu beleuchten, sei darauf hingewiesen, daß z. B. in der Grenzmark Posen-Westpreußen nur 43 Einwohner auf ein Quadratkilometer bei der doppelten Zahl jenseits der Grenze und einem Reichsdurchschnitt von 140 kommen. Jedoch wird ein wirklicher Erfolg nur durch Beschreitung neuer Wege bei der Landbeschaffung und Finanzierung erzielt werden können. Trotz dieser Entwicklung gelang es jedoch insofern günstige Ergebnisse zu erzielen, als durch die Vergrößerung der Nutzfläche der einzelnen Siedlung wirklich lebensfähige Bauernsiedlungen geschaffen werden konnten. So wurde die durchschnittliche Siedlerstellengröße der Jahre 1919 bis 1932 von 10,5 Hektar auf 18,2 Hektar im Jahre 1936 gesteigert. Während in den Jahren 1919 bis 1930 nur 41 v. H. der Siedlerstellen größer als zehn Hektar waren, sind es 1936 80 v. H. Es ergibt sich also in dieser Hinsicht ein sehr erfreuliches Bild. Es ist auch ein Irrtum, zu glauben,

## der Großgrundbesitz

sei der Hauptträger unserer Ernährungssicherheit. Einige Zahlen mögen das beweisen. Der Bauer nutzt 79 v. H. unseres deutschen Bodens und beliefert 83 v. H. der deutschen Gesamtbevölkerung, der Großgrundbesitz besitzt 21 v. H. und beliefert nur 17. v. H. der deutschen Gesamtbevölkerung. Der Bauer ernährt bei 79 v. H. genutzter Fläche 95 v. H. der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der Großgrundbesitz bei 21 v. H. genutzter Fläche nur 5 v. H. der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Daß der Bauernhof dem Gutsbetrieb in der Erzeugung von Fleisch, Milch, Schmalz und Eiern, also in den Erzeugnissen, bei denen wir auf die Auslandseinfuhr angewiesen sind, weit überlegen ist, wird von niemanden bestritten. Für die Getreidemehrablieferung des Großgrundbesitzes je Flächeneinheit sind nicht etwa betriebswirtschaftliche, sondern vor allem historische und natürliche Gründe ausschlaggebend. Denn der Großgrundbesitz liegt zu 70 v. H. in Ostdeutschland, also in einem Gebiet, das aus Gründen der Klima- und Bodenbeschaffenheit ausgesprochen für den Getreidebau geeignet ist. Hinzu kommt, daß sich der Großgrundbesitz durch das Bauernlegen im vergangenen Jahrhundert die besten Böden aneignete, also sehr leicht mehr Getreide erzeugen konnte, als die durch ihn auf die leichten und ertragsärmeren Böden abgedrängten Bauern. Bei einer Gegenüberstellung der Marktablieferung von einer bestimmten Fläche vor und nach der Besiedlung zeigt sich die Überlegenheit des Bauernbetriebes auch als Getreideablieferer. So zeigten bei gleichen Bodenverhältnissen — die Gesamtleistung des Großbetriebes vor Besiedlung = 100 gesetzt — nach der Besiedlung die Siedlungsbetriebe bei Getreide eine Steigerung von 121 v. H., bei Kartoffeln von 122 v. H., ganz zu schweigen von der Vergrößerung des Viehbestandes und der tierischen Produktion. Diese Ergebnisse seien noch durch Untersuchungen in Ostholstein ergänzt: Buchführungsergebnisse von rund 500 Bauernhöfen und 175 Großbetrieben ergaben hier, daß der Bauernhof bei Winterroggen über zwei Doppelzentner je Hektar, bei Winterweizen über drei Doppelzentner je Hektar, bei Sommergerste nahezu drei Doppelzentner je Hektar mehr erzeugte als der Großbetrieb. Gewiß soll nicht bestritten werden, daß zahlreiche Bauernhöfe in ihren Erträgen noch zurückstehen. Das gleiche gilt aber ebenso für zahlreiche Güter, besonders im Osten Deutschlands. Immer bleibt aber als Tatsache bestehen, daß der bäuerliche Betrieb dank großen Arbeitseinsatzes der Bauernfamilien höhere Roherträge, insbesondere an Veredelungserzeugnissen, aus der Scholle herauszuholen vermag.

Das deutsche Landvolk wird seine volle Kraft bei der Erreichung des Zieles für den Vierjahresplan auch weiterhin einsetzen. Der endgültige Erfolg wird aber davon abhängen, ob es gelingt:

1. den Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft wieder wettzumachen;
2. das Verhältnis zwischen Aufwand und Einnahmen, das sich in dem letzten Jahr zuungunsten des Bauerntums entwickelt hat, wieder auf das Verhältnis zurückzuführen, das bei Beginn der Erzeugungsschlacht bestand;
3. die Neubildung deutschen Bauerntums tatkräftig vorwärtszutreiben.

# Die deutsche Erzeugungsschlacht

## Was heißt Erzeugungsschlacht?

Die Erzeugungsschlacht stellt die Gesamtheit der Maßnahmen dar, die durchgeführt werden müssen, um eine allgemeine Steigerung der landwirtschaftlichen Bodenerzeugung zu erzielen. Durch zweckmäßige Fütterung und richtige Haltung der Nutztiere keine Fehlleitung der Ackererzeugnisse eintreten zu lassen. Sie stellt dem deutschen Bauerntum die Aufgabe, alle auf Grund der natürlichen Produktionsbedingungen gegebenen betriebswirtschaftlichen Umstellungs- und Verbesserungsmöglichkeiten auszunutzen, um diese Erzeugungssteigerung zu erreichen. Jede Einseitigkeit verbietet sich daher von selbst. Es kommt vielmehr darauf an, **die Vielseitigkeit der gegebenen Produktionsbedingungen voll auszunutzen und der Bedarfsdeckung des deutschen Volkes dienstbar zu machen.**

## Warum Erzeugungsschlacht?

Über dreiviertel Million Tote geben auf diese Frage die erschütternde Antwort. Diese dreiviertel Million starben im Weltkriege infolge der feindlichen Hungerblockade an Unterernährung. Sie mußten dafür büßen, daß es die deutsche Wirtschaftspolitik der Vorkriegszeit versäumt hatte, rechtzeitig für Sicherung der deutschen Ernährungsgrundlage zu sorgen, obwohl sich die Kriegswolken um die Jahrhundertwende immer mehr am politischen Horizont zusammenballten. Die furchtbare Erfahrung des Weltkrieges zeigt uns also mit warnender Eindringlichkeit, daß Nahrungsfreiheit die Voraussetzung politischer Freiheit ist. Soll die Lehre des Weltkrieges umsonst gewesen sein? Das kann und wird niemand wünschen; aber — so wird dieser oder jener einwenden — stellt nicht der Weltkrieg einen Ausnahmezustand dar, der hoffentlich dem deutschen Volke für immer erspart bleiben wird? Gewiß, unser Führer bietet uns die sichere Gewähr dafür, daß alles getan werden wird, um dem deutschen Volke den Frieden zu erhalten und ihm die schweren Opfer eines neuen Krieges zu ersparen. Trotzdem muß sich jeder darüber klar sein.

Auch im Frieden gilt die alte Wahrheit: In dem Maße, als die eigene Scholle aufhört, Grundlage der Brotversorgung des Volkes zu sein, liegt die Zukunft des Staates im Ungewissen.

Aber selbst dann, wenn friedliche Verhältnisse herrschen, entsteht doch die Frage: **Soll das Ausland den deutschen Brotpreis diktieren oder wir selbst?**

Die Abhängigkeit von fremden Lebensmitteleinfuhren hat doch zum mindesten die Folge, daß das Ausland diese Abhängigkeit ausnutzt, um die Preise für die eingeführten Lebensmittel nach seinen Bedürfnissen zu bestimmen. Erst wenn das Ausland weiß, daß seine Lebensmitteleinfuhren zusätzlicher Natur sind, daß also das deutsche Volk nötigenfalls auch auf sie verzichten kann, erst dann besteht für das Ausland ein zwingender Grund, als Gegenleistung die deutsche Industrieausfuhr aufzunehmen. Die Erzeugungsschlacht, die die Unabhängigkeit des deutschen Volkes von fremden Lebensmitteleinfuhren sichern soll, wirkt also nicht ausfuhrhemmend, sondern im Gegenteil ausfuhrfördernd.

Die deutsche Industrie ist in weitgehendem Maße von ausländischen Rohstoffzufuhren abhängig. An der Schaffung von Ersatzrohstoffen wird zwar eifrig gearbeitet. Vorläufig aber gebietet die herrschende Devisenknappheit sorgsamstes Haushalten mit den vorhandenen ausländischen Zahlungsmitteln, um der Beschaffung der notwendigen industriellen Rohstoffe willen. Gerade auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, liegt eine Steigerung der deutschen Selbstversorgung mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen im dringendsten Interesse der deutschen Industrie und der in ihr beschäftigten Arbeiter. Die steigende Selbstversorgung mit Lebensmitteln hat im Jahre 1933 im Vergleich zu 1928 eine Verringerung der landwirtschaftlichen Einfuhren und damit eine Devisenersparnis von über vier Milliarden Reichsmark ermöglicht. Die Erzeugungsschlacht aber soll im Interesse der industriellen Rohstoffversorgung, d. h. im Interesse von Millionen deutscher Arbeiter, für weitere Ersparnismöglichkeiten sorgen.

Die Rolle des Herzens im Blutkreislauf nimmt in der Volkswirtschaft die Landwirtschaft ein. Wie das Herz das Blut durch alle Adern treibt und dadurch dem Körper Leben bis in das letzte Glied verleiht, so belebt eine gesunde Landwirtschaft alle Glieder der Volkswirtschaft in Stadt und Land. Die Landwirtschaft ist also die wichtigste Arbeitsbeschaffungsquelle für die gesamte Volkswirtschaft. Sie ist die Grundlage der Binnenwirtschaft. **Verstärkte Tätigkeit in der Landwirtschaft bedeutet daher verstärkte Tätigkeit in der gesamten Volkswirtschaft, neue Arbeit, neues Leben für alle ihre Glieder. So bildet die Erzeugungsschlacht einen belebenden Antrieb für die gesamte Volkswirtschaft.**

**Die Erzeugungsschlacht ist also eine unbedingte Notwendigkeit,**

1. um die Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes zu sichern;
2. um die industrielle Rohstoffversorgung und damit Arbeit und Brot für Millionen deutscher Arbeiter zu gewährleisten;
3. um damit wiederum die Ausfuhrmöglichkeiten der deutschen Industrie zu fördern, und
4. um neue Arbeits- und Lebensmöglichkeiten innerhalb des deutschen Lebensraumes zu schaffen.

Zu einem möglichst großen und nachhaltigen Erfolge der Erzeugungsschlacht mit allen Kräften beizutragen ist daher nationale Pflicht der gesamten Landwirtschaft.



**Wird sich der Erfolg der Erzeugungsschlacht nicht gegen den Bauern selbst wenden?**

Wird er nicht, wenn die erhoffte Produktionssteigerung erreicht wird, durch Preisstürze um den Lohn seiner Arbeit betrogen werden? Früher wäre das zweifellos der Fall gewesen, heute macht die nationalsozialistische Agrarpolitik eine solch unerwünschte Auswirkung der Erzeugungsschlacht unmöglich. Festpreise bewahren den Bauern vor Preisdruck und geben ihm die Gewähr, daß er auch für die geforderte Mehrerzeugung auskömmliche Preise erhält. Die nationalsozialistische Marktregelung aber leitet die landwirtschaftliche Erzeugung an diejenigen Stellen, wo sie sicheren Absatz findet. Zeitweilige Produktionsüberschüsse werden durch eine großzügige Vorratswirtschaft aufgenommen und bilden die Reserve für Fälle vorübergehenden Mangels. Der früher die Landwirtschaft so schwer schädigende ausländische Konkurrenzdruck wird durch eine Einfuhrregelung, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf richtet, ausgeschaltet. So sorgen *Marktregelung, Vorratswirtschaft und Einfuhrregelung dafür, daß über die Festpreise die Mehrerzeugung dem Bauern zugute kommt.* Das Gebot der Erzeugungsschlacht, die landwirtschaftliche Produktion zu steigern, birgt also keine Gefahren für den Bauern in sich, sondern verheißt ihm sogar eine seiner Mehrleistung entsprechende Einnahmesteigerung.

Allerdings kommt es dabei darauf an, daß *eine einseitige Produktionssteigerung sorgfältig vermieden wird.* Festpreissystem und Marktregelung haben die Preise der verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse so aufeinander abgestimmt, daß, auch privatwirtschaftlich betrachtet, eine einseitige Produktionssteigerung dem Bauern keinerlei Vorteil bietet. Im Gegenteil: die nationalsozialistische Staatsführung hat nie einen Zweifel darüber offengelassen, daß sie keine Gewähr für die Abnahme solcher Überschußmengen übernimmt, die lediglich um des privatwirtschaftlichen Vorteils willen ohne Rücksicht auf den wirklichen Bedarf des deutschen Volkes erzeugt worden sind. Sie kann ihrerseits nur dann die Gewähr für auskömmliche Preise und sicheren Absatz übernehmen, wenn der Bauer seinerseits seine Erzeugung nach den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen einrichtet. In den dörflichen Sprechabenden im Winter dieses Jahres wird von berufener Seite auf die sich aus dieser Verpflichtung für den Bauern ergebenden Einzelaufgaben gründlich eingegangen.

Die Versorgungslage Deutschlands erfordert eine Produktionssteigerung auf fast allen Gebieten. Wird daher jede Einseitigkeit vermieden und die vielen verschiedenen Möglichkeiten ausgenutzt, die fast jeder Betrieb bietet, so ist eine Überproduktion einzelner Erzeugnisse ausgeschlossen. Durch die geforderte Vielseitigkeit der Maßnahmen wird also eine Ausgeglichenheit des Betriebes erzielt, die dem Betriebe nur zugute kommt.

Durch Festpreissystem und Marktordnung, Vorratswirtschaft und Einfuhrregelung hat die nationalsozialistische Staatsführung die Landwirtschaft gegen alle denkbaren schädigenden menschlichen Einflüsse geschützt und die Voraussetzung für volle Entfaltung der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geschaffen. So bleibt für den Bauern, wenn er seine Pflicht tut, nur noch ein Risiko, die Unberechenbarkeit des Wetters. Daher ist es wichtig, zu erkennen, daß eine gleichmäßige Ausnutzung aller gegebenen Produktionsmöglichkeiten für jeden Betrieb die beste Rückversicherung gegen die unberechenbaren Einflüsse des Wetters bildet.

Jeder Bauer hat in seinem Leben die Erfahrung gemacht, daß gleiches Wetter auf die verschiedenen Kulturarten und Früchte des Ackers verschieden wirkt. Es ist daher kein Zufall, daß zu jeder Zeit gerade diejenigen Betriebe am günstigsten dastehen, deren Verhältnisse einen vielseitigen Ackerbau gestatten. Aus dieser Erkenntnis gilt es die notwendige Folgerung durch denkbar größte Vielseitigkeit im Rahmen der gegebenen natürlichen Voraussetzungen der Erzeugungssteigerung zu ziehen. Im liberalistischen Zeitalter ist die notwendige Einnahmesteigerung der Landwirtschaft lediglich durch eine einseitige Preispolitik erstrebt worden. Jede Preissteigerung findet aber ihre Grenze in der Kaufkraft der Bevölkerung. In einem armen Lande wie Deutschland ist diese Grenze besonders eng. Jetzt bietet die nationalsozialistische Staatsführung dem deutschen Bauern die Möglichkeit, die notwendige Einnahmesteigerung durch eine Leistungssteigerung zu erreichen, die vor allem die vorhandenen Produktionsmöglichkeiten besser ausnutzt als vorher.



# Fragen und Antworten

**Frage: Muß ein Parteigenosse, der 4 Monate freiwillig bei der Luftwaffe dient und in dieser Zeit keinerlei Gehalt bekommt, für diese 4 Monate Parteibeitrag bezahlen?**

Antwort: Die Mitgliedschaft von Parteigenossen, die Soldaten der Wehrmacht sind, ruht ohne Rücksicht auf die Dauer des aktiven Wehrdienstes. Die Mitgliedschaft ruht daher auch während der Dauer der Übungen. Das Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet grundsätzlich ein Ruhen der Beitragspflicht.

Laut Vereinbarung mit dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht ist festgesetzt, daß Angehörige der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr bei Ableistung des aktiven Wehrdienstes bis zu 8 Wochen ihre Beiträge weiterzahlen. Da die Reserveübungen für die Angehörigen der Luftwaffe und der Kriegsmarine sich z. T. auf einen längeren Zeitraum als 8 Wochen erstrecken, ist es zweckmäßig, daß die zum Wehrdienst einberufenen Parteigenossen bzw. Parteianwärter bis zu einem Zeitraum von 4 Monaten ihre Mitgliedsbeiträge und Hilfskassenbeiträge bezahlen.

**Frage: Erhalten ehemalige Freikorpskämpfer, die an den Kampfhandlungen 1919 bis 1923 im Grenzland teilgenommen haben und später der NSDAP. beigetreten sind, eine Anrechnung ihrer Kampfzeit auf die Dienstzeit in der NSDAP.?**

Antwort: Eine Anrechnung der Freikorpszeit 1919 bis 1923 auf die Dienstzeit in der NSDAP. erfolgt nicht. Sie kann nicht erfolgen, da auf Grund einer Anordnung des Reichsschatzmeisters vom 27. September 1933 auch nicht die Mitgliedschaft zur NSDAP. für die Zeit vor der Neugründung am 27. Februar 1925 angerechnet wird.

**Frage: Ist das NS.-Fliegerkorps eine Gliederung der Partei oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts?**

Antwort: Das NS.-Fliegerkorps ist keine Gliederung der Partei. Es untersteht dem Reichsminister der Luftfahrt. Die Führung obliegt dem Korpsführer.

Das NS.-Fliegerkorps ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das NS.-Fliegerkorps hat dieselben Vergünstigungen und Berechtigungen für ihre Angehörigen, wie sie den Angehörigen der Gliederungen der NSDAP. gewährt werden.

**Frage: Ist die Mütze der DAF. als Dienstbekleidung einer Parteigliederung anzusehen und auf Grund dessen beim Singen des Deutschland- und Horst-Wessel-Liedes nicht abzunehmen?**

Antwort: Wenn die Mütze der DAF. zur Uniform der Werkschar oder eines NSBO.-Mannes getragen wird, dann ist sie ein Bestandteil einer Uniform. Die Mütze muß dann aufbehalten werden. Wenn die DAF.-Mütze jedoch zum Zivilanzug getragen wird, muß sie abgenommen werden.

## Schrifttum zur Geschichte der Bewegung in den Gauen

(Siehe „Schulungsbrief" Folge 8/9 Seite 328)

Dr. Joseph Goebbels: „Kampf um Berlin"
Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH., München-Berlin 1934. Preis in Leinen 4,50 RM.

Wilfrid Bade: „Die SA. erobert Berlin"
Ein Tatsachenbericht. Verlag Knorr & Hirth, München 1934. Preis 2,30 RM., in Leinen 2,90 RM.

Franz Buchner: „Kamerad, halt aus!"
Aus der Geschichte des Kreises Starnberg der NSDAP. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH., München-Berlin 1938. Preis in Leinen 4,80 RM.

Bernd Ehrenreich: „Marine-SA."
Das Buch einer Formation. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935. Preis 3,— RM., in Leinen 3,80 RM.
Aus persönlichem Erleben gestaltete Darstellung, die historisch den Kampf und das Werden der Marine-SA. in Hamburg bis zum 30. Januar 1933 schildert.

Arno Schröder: „Hitler geht auf die Dörfer..."
Der Auftakt zur nationalen Revolution. Erlebnisse und Bilder von der entscheidenden Januarwahl 1933 in Lippe. Verlag Lippische Staatszeitung, Detmold 1938. Preis in Halbleinen 3,50 RM.
Ein Bild von der Wende des deutschen Schicksals in Tagebuchform.

„Sturm 33 Hans Maikowski"
Herausgegeben auf Veranlassung des Sturms 33. NS.-Druck und Verlag, Berlin. Preis 1,50 RM., in Leinen 2,50 RM.

Kurt Schmalz: „Nationalsozialisten ringen um Braunschweig"
Verlag Westermann, Braunschweig. Preis 2,50 RM.
Wenn das Werk im ganzen gesehen auch nur einen Kampfabschnitt aus der Zeit des Ringens um die Macht in Braunschweig festhält, so kommt ihm doch eine allgemein gültige Bedeutung zu. Die in diesem Buch geschilderten Erlebnisse, Kämpfe und Begebenheiten sind auch im übrigen Reich für den Kampf und den Sieg unserer Bewegung von grundsätzlicher Bedeutung.

Hermann Bolm: „Hitler-Jugend in einem Jahrzehnt"
Verlag Westermann, Braunschweig. Preis 2,85 RM.
Das Werk ist von einem alten Kämpfer der Hitler-Jugend und jetzigen Kreisleiter der NSDAP. geschrieben. Der Verfasser schildert in lebendiger und gründlicher Weise den Kampf und den Glaubensweg der nationalsozialistischen Jugend des niedersächsischen Gaues Südhannover-Braunschweig.

„Das Buch der deutschen Gaue"
Fünf Jahre nationalsozialistische Aufbauleistung. Mit Geleitwort von Dr. Otto Dietrich. Gauverlag Bayerische Ostmark, Bayreuth 1938. Preis 4,85 RM.

J. K. von Engelbrechten: „Eine braune Armee entsteht"
Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH., München-Berlin 1937. Preis in Leinen 7,80 RM.
Die Geschichte der Berlin-Brandenburger SA.

Hermann Okraß: „Hamburg bleibt rot!"
Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. Preis 4,80 RM.
Das aus eigenem Kampferleben entstandene, ausgezeichnete Werk eines bewährten Kampfschriftleiters und SA.-Führers hat eine über Hamburgs Grenzen hinausgehende grundsätzliche Bedeutung.

## Zu unseren Aufsätzen:

Der Hauptartikel dieser Folge von Günther Pacyna ist eine Neubearbeitung aus Aufsätzen in „Das Buch des deutschen Bauern", bearbeitet von Friedr. Wilh. Runge, 1935, Berlin.

Die Zeichnungen und Bildtexte sind teils Spezialanfertigungen für den „Schulungsbrief", teils aus dem einschlägigen Schrifttum zusammengestellt, sowie zum Teil auch aus agrarpolitischem Ausstellungsmaterial bearbeitet worden.

„Vorkämpfer gegen die Leibeigenschaft" ist eine Spezialbearbeitung für den „Schulungsbrief" aus „Bernhard Sommerlad: Aus der Dunkelkammer der Leibeigenschaft", Blut und Boden Verlag GmbH., Goslar.

Ein Schrifttumsverzeichnis zum vorliegenden „Schulungsbrief"-Thema bzw. zum Programmpunkt 17 des Parteiprogramms erscheint im nächsten „Schulungsbrief".

*

Das Bild auf der letzten Umschlagseite ist ein Holzschnitt von Hans Weiditz.

Auflage der August/September-Folge 3,7 Millionen

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages und der Schriftleitung. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter — Hauptschulungsamt. Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Reichsamtsleiter Franz H. Woweries, MdR., München, Barerstraße 15, Fernruf 59 76 21; verantwortlich für Fragekasten: Hauptorganisationsamt der NSDAP., München. Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zweigniederlassung Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91 (Zentralverlag der NSDAP.), Fernruf: 11 00 22. Druck: M. Müller & Sohn KG., Berlin SW 68.



Titelseite: Die Odalsrune, das germanische Symbol des freien Grundbesitzes, in einer Einfassung, die als Fries eines Nürnberger Flugblattes gegen den Bauernmißbrauch gedient hat (17. Jahrhundert)

# Fragen und Antworten

Frage: Muß ein Parteigenosse, der 4 Monate frei-
ent und in dieser Zeit keinerlei
Monate-Parteibeitrag bezahlen?

iedschaft von Parteigenossen, die
ind, ruht ohne Rücksicht auf die
enstes. Die Mitgliedschaft ruht
auer der Übungen. Das Ruhen
grundsätzlich ein Ruhen der Bei-

dem Oberbefehlshaber der Wehr-
ngehörige der Reserve,
andwehr bei Ableistung
ienstes bis zu 8 Wochen
erzahlen. Da die Reserve-
n der Luftwaffe und der Kriegs-
längeren Zeitraum als 8 Wochen
, daß die zum Wehrdienst ein-
w. Parteianwärter bis zu einem
hre Mitgliedsbeiträge und Hilfs-

malige Freikorpskämpfer, die an
9 bis 1923 im Grenzland teil-
der NSDAP. beigetreten sind,
mpfzeit auf die Dienstzeit in der

rechnung der Freikorpszeit 1919
in der NSDAP. erfolgt nicht.
da auf Grund einer Anordnung
27. September 1933 auch nicht
DAP. für die Zeit vor der Neu-
1925 angerechnet wird.

-Fliegerkorps eine Gliederung der
ft des öffentlichen Rechts?

.-Fliegerkorps ist keine Gliede-
tersteht dem Reichsminister der
liegt dem Korpsführer.

ist eine Körperschaft des öffent-
Fliegerkorps hat dieselben Ver-
ungen für ihre Angehörigen, wie
Gliederungen der NSDAP. ge-

der DAF. als Dienstbekleidung
sehen und auf Grund dessen beim
nd Horst-Wessel-Liedes nicht ab-

Mütze der DAF. zur Uniform
NSBO.-Mannes getragen wird,
einer Uniform. Die Mütze muß
Wenn die DAF.-Mütze jedoch
rd, muß sie abgenommen werden.

## ichte der Bewegung

rief" Folge 8/9 Seite 328)

ampf um Berlin"
P., Franz Eher Nachf. GmbH.,
reis in Leinen 4,50 RM.

l. erobert Berlin"
lag Knorr & Hirth, München
in Leinen 2,90 RM.

Franz Buchner: „Kamerad, halt aus!"
Aus der Geschichte des Kreises Starnberg der NSDAP. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH., München-Berlin 1938. Preis in Leinen 4,80 RM.

Bernd Ehrenreich: „Marine-SA."
Das Buch einer Formation. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935. Preis 3,— RM., in Leinen 3,80 RM.
Aus persönlichem Erleben gestaltete Darstellung, die historisch den Kampf und das Werden de. Marine-SA. in Hamburg bis zum 30. Januar 1933 schildert.

Arno Schröder: „Hitler geht auf die Dörfer..."
Der Auftakt zur nationalen Revolution. Erlebnisse und Bilder von der entscheidenden Januarwahl 1933 in Lippe. Verlag Lippische Staatszeitung, Detmold 1938. Preis in Halbleinen 3,50 RM.
Ein Bild von der Wende des deutschen Schicksals in Tagebuchform.

„Sturm 33 Hans Maikowski"
Herausgegeben auf Veranlassung des Sturms 33. NS.-Druck und Verlag, Berlin. Preis 1,50 RM., in Leinen 2,50 RM.

Kurt Schmalz: „Nationalsozialisten ringen um Braunschweig"
Verlag Westermann, Braunschweig. Preis 2,50 RM.
Wenn das Werk im ganzen gesehen auch nur einen Kampfabschnitt aus der Zeit des Ringens um die Macht in Braunschweig festhält, so kommt ihm doch eine allgemein gültige Bedeutung zu. Die in diesem Buch geschilderten Erlebnisse, Kämpfe und Begebenheiten sind auch im übrigen Reich für den Kampf und den Sieg unserer Bewegung von grundsätzlicher Bedeutung.

Hermann Bolm: „Hitler-Jugend in einem Jahrzehnt"
Verlag Westermann, Braunschweig. Preis 2,85 RM.
Das Werk ist von einem alten Kämpfer der Hitler-Jugend und jetzigen Kreisleiter der NSDAP. geschrieben. Der Verfasser schildert in lebendiger und gründlicher Weise den Kampf und den Glaubensweg der nationalsozialistischen Jugend des niedersächsischen Gaues Südhannover-Braunschweig.

„Das Buch der deutschen Gaue"
Fünf Jahre nationalsozialistische Aufbauleistung. Mit Geleitwort von Dr. Otto Dietrich. Gauverlag Bayerische Ostmark, Bayreuth 1938. Preis 4,85 RM.

J. K. von Engelbrechten: „Eine braune Armee entsteht"
Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH., München-Berlin 1937. Preis in Leinen 7,80 RM.
Die Geschichte der Berlin-Brandenburger SA.

Hermann Okraß: „Hamburg bleibt rot!"
Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. Preis 4,80 RM.
Das aus eigenem Kampferleben entstandene, ausgezeichnete Werk eines bewährten Kampfschriftleiters und SA.-Führers hat eine über Hamburgs Grenzen hinausgehende grundsätzliche Bedeutung.

## Zu unseren Aufsätzen:

Der Hauptartikel dieser Folge von Günther Pacyna ist eine Neubearbeitung aus Aufsätzen in „Das Buch des deutschen Bauern", bearbeitet von Friedr. Wilh. Runge, 1935, Berlin.

Die Zeichnungen und Bildtexte sind teils Spezialanfertigungen für den „Schulungsbrief", teils aus dem einschlägigen Schrifttum zusammengestellt, sowie zum Teil auch aus agrarpolitischem Ausstellungsmaterial bearbeitet worden.

„Vorkämpfer gegen die Leibeigenschaft" ist eine Spezialbearbeitung für den „Schulungsbrief" aus „Bernhard Sommerlad: Aus der Dunkelkammer der Leibeigenschaft", Blut und Boden Verlag GmbH., Goslar.

Ein Schrifttumsverzeichnis zum vorliegenden „Schulungsbrief"-Thema bzw. zum Programmpunkt 17 des Parteiprogramms erscheint im nächsten „Schulungsbrief".

*

Das Bild auf der letzten Umschlagseite ist ein Holzschnitt von Hans Weiditz.

/September-Folge 3,7 Millionen

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages und der Schriftleitung. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter — Hauptschulungsamt. Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Reichsamtsleiter Franz H. Woweries, MdR., München, Barerstraße 15, Fernruf 59 76 21; verantwortlich für Fragekasten: Hauptorganisationsamt der NSDAP., München. Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zweigniederlassung Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91 (Zentralverlag der NSDAP.), Fernruf: 11 00 22.
Druck: M. Müller & Sohn KG., Berlin SW 68.